Die moderne Bierbesteuerung

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Gerhard Eisen

aus Lissabon

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Bräuer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater

Direktor der Brauerei-A.-G. „Estrella" in Lissabon

dankbar gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist gedacht als eine vergleichende Darstellung und Gliederung der Formen, in denen die Bierbesteuerung in verschiedenen Staaten angewandt wird. Ihr Anlaß ist zu suchen in den Veränderungen, die diese Steuer in den letzten Jahren in den verschiedenen Ländern erfahren hat. Es wird der Versuch gemacht, in soweit angängig zusammengedrängter Form eine Darstellung der modernen Technik der Bierbesteuerung in den verschiedenen Staaten zu geben und diese einzelnen Formen in Zusammenhang zu bringen.

Das Leitmotiv der Untersuchungen ist ein rein finanzwissenschaftliches und steuertheoretisches; durchaus unberührt soll bei ihnen die sozialpolitische Frage der Einschränkung oder eines Verbots des Biergenusses bleiben. Zu berücksichtigen bleibt jedoch die Vergleichung der Höhe der Belastung des Bieres gegenüber Branntwein und Wein. Es kommt bei den Untersuchungen im wesentlichen darauf an, die Struktur der in den verschiedenen Staaten vorhandenen Formen zu erkennen; besonderer Wert ist daher auf die Technik der Besteuerung gelegt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern werden nur gestreift. In der Schlußbetrachtung soll dann versucht werden, die Tendenz der Entwicklung der modernen Bierbesteuerung aufzudecken.

Die in Betracht gezogenen Staaten sind ausgewählt nach dem Gesichtspunkt der Bedeutung des Braugewerbes und somit der Biersteuer für den betreffenden Staat. Die Biersteuer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist trotz des völligen Alkoholverbotes wegen der ehemaligen Bedeutung des nordamerikanischen Braugewerbes und der Eigenart der Steuer mit dargestellt worden.

Auf die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, die sich bei allen Arbeiten über ausländische Steuersysteme ergeben, brauche ich nicht besonders hinzuweisen. Nur durch Entgegenkommen der Gesandtschaften und persönliche Beziehungen zum Ausland ist es gelungen, das notwendige Material zusammenzutragen.

Einteilung

A. Einleitung. Die Bierbrauerei. Technik und Begriffsbestimmungen. 1

B. I. Die theoretisch möglichen Besteuerungsarten. Einteilung nach Erfassungsmöglichkeiten beim Brauprozess und Vor- und Nachteile der einzelnen Besteuerungsmethoden. 4

a. Gerste-, Hopfensteuer. 5

b. Malzsteuer: erhoben beim Schroten (Vermahlungs- oder Verschrotungssteuer), erhoben nach dem Schroten (Einmaischungssteuer). 6

c. Halbfabrikatssteuer: erhoben als Apparatesteuer; als Würzesteuer. 7

d. Fabrikatssteuer. 8

II. Die heute praktisch angewandten Besteuerungsarten in einzelnen Ländern. 9

1. Deutsches Reich. 10
2. Gross-Britannien. 37
3. Frankreich. 44
4. Italien. 49
5. Belgien. 51
6. Holland. 53
7. Dänemark. 55
8. Schweden. 58
9. Norwegen. 61
10 Tschecho-Slovakei. 62
11. Deutsch-Oesterreich. 66
12. Polen. 72
13. Portugal. 75
14. Vereinigte Staaten v. Nordamerika. 77
15. Schweiz, Japan, Sowjetrussland. 79

III. Die Probleme der Bierbesteuerung. 80

1. Die Frage der Rechtfertigung der Biersteuer. . . 81
2. Die Frage nach der Höhe der Belastung. . . . 81
3. Der Steuersatz. 82
4. Die Art der Steuererhebung und Berechnung. . . 84
5. Das Problem der Ueberwälzung der Biersteuer. 86

C. Schlussbetrachtung. 89

Anhang

Tabellen. 91
Literaturverzeichnis. 103
Quellen. 105
Lebenslauf. 106

Die Bierbrauerei, Technik und Begriffsbestimmungen

Zum Verständnis der technischen Ausdrücke und zur Einführung soll kurz ein Ueberblick über den Brauprozeß vorangehen. Alle Gärungsgewerbe haben das Gemeinschaftliche, daß in einer zuckerhaltigen Lösung durch Einwirkung von Hefepilzen Gärung erzeugt und hieraus Alkohol gewonnen wird. Während beim Naturwein die aus der Luft zutretende Hefe auf den Zucker einwirkt, der in den gekelterten Trauben enthalten ist, beim Obstwein Fruchtzucker durch Hefepilze in Alkohol verwandelt wird, ist bei der Bier-, wie auch bei der Branntweinbereitung die zuckerenthaltende Flüssigkeit erst künstlich herzustellen, ehe sie planmäßig der Einwirkung eigenst zugesetzter Hefepilze ausgesetzt wird.

Das hauptsächlichste Rohmaterial der Bierbrauerei ist die Gerste, die, nachdem sie in sogenannten Quellstücken einige Zeit eingeweicht wurde, durch einen unterbrochenen Keimprozeß in Malz verwandelt wird. Von anderen Getreidearten benutzt man besonders zur Bereitung mancher Lokalbiere Weizen, Reis und Mais. Da es sich bei diesen Materialien hauptsächlich um Stärkemehl handelt, das bei der Bierfabrikation in Zucker verwandelt wird, so verwendet man als Surrogate des Getreides auch Kartoffeln, Stärkemehl, Stärkezucker (1 Ctr. Stärkezucker ersetzt ca 3 Ctr. Malz!), Rohrzucker und Syrup. Gerste eignet sich am besten zur Bierbereitung, weil ihr Stärkemehlgehalt am wenigsten schwankt. Sie liefert leichter als andere Getreidearten gutes Malz, und dieses besitzt höhere zuckerbildende Kraft; außerdem erleichtern ihre Spelzen die Gewinnung eines klaren Auszuges.

Aus der gekeimten Gerste wird Malz durch Trocknung (Luftmalz) oder, wenn höhere Temperaturen angewendet werden, durch Darrung (Darrmalz), hergestellt. Letzteres ist je nach der Temperatur, bis zu der es erhitzt wurde, gelb, bernsteingelb oder braun; doch wird auch dunkelkaffeebraun geröstetes Malz (Farbmalz) zum Färben dunkler Biere benutzt. Bei der Malzbereitung bildet sich aus einem Teil der eiweißartigen Körper des Getreidekorns ein Enzym, die Diastase, welche Stärkemehl in Dextrin und Zucker verwandelt. Diese Verzuckerung erfolgt am energischsten bei 60—75° C. Neben der Diastase entsteht bei der Malzbildung noch ein Enzym, die Peptase, welche Eiweißkörper in Peptone umwandelt, die im Bier bleiben und neben anderen Bestandteilen die nährenden Eigenschaften desselben bedingen.

Aus dem Malz wird durch den Maischprozeß die Würze hergestellt. Zur Vorbereitung wird das Malz geschrotet, d. h. zwischen Walzen zerquetscht, sodaß zwar der mehlige Kern zerdrückt, die Hülse aber nicht völlig zerrieben wird und

eine lockere Masse entsteht, die vom Wasser leicht durchdrungen wird, und von der die Würze rasch und rein abläuft. Die so hergestellte Masse wird im Maischbottich mit Wasser vermischt. Beim Maischprozeß bildet die Diastase aus dem Stärkemehl Dextrine und Maltose. Dieser Prozeß ist abhängig von der Temperatur. Bei Temperaturen unter 62° entstehen namentlich Maltose, bei höheren Temperaturen Dextrine. Diese Körper verhalten sich verschieden bei der Vergärung und bedingen die Haltbarkeit, die Klärung, den Geschmack und die Schaumhaltigkeit des Bieres. Die Operation, durch die aus einem auf einmal eingemaischten Malzquantum (Schüttung) eine gewisse Menge Würze erzeugt wird, nennt man Gebräu oder Sud. Je nach der Art und Weise, wie das Schrot mit Wasser gemischt und auf die günstigste Maischtemperatur gebracht wird, unterscheidet man die Infusionsmethode und das Dekoktionsverfahren. Nach ersterer Methode wird das Schrot mit Wasser von 75° eingeteigt, nach einiger Zeit durch Zufluß von heißem Wasser wieder auf die Maischtemperatur gebracht und nach etwa einer Stunde die Würze abgelassen. Nach dem Dekoktionsverfahren, das das modernere und rationellere ist, wird mit kaltem Wasser eingeteigt und mit warmen zugebrüht oder gleich mit warmem Wasser eingeteigt, sodaß die Maische 35—37° zeigt. Dann werden von der Maische nacheinander drei Teile gekocht; nach dem Zurückpumpen der ersten gekochten Maische in den Maischbottich, steigt die Temperatur hier auf etwa 54°, nach der zweiten Maische auf 62°.

Nach Vollendung des Maischprozesses wird die Maische im Läuterbottich oder mittels des sog. Maischefilters von den unlöslichen Spelzen getrennt, die Würze abgezogen und in den Sudkessel gebracht. Die Rückstände, die Treber enthalten reichhaltig geronnene Eiweißkörper und werden als Viehfutter verwendet. Die Würze enhält jetzt die im Malz löslich gewesenen und durch den Maischprozeß löslich gewordenen Teile des Malzes. Um die Würze haltbar zu machen, kocht man sie unter Hinzufügen von Hopfen, da durch die Siedetemperatur und die Gerbsäure des Hopfens Eiweißkörper gefällt und die Diastase völlig zerstört wird. Die Hopfengabe schwankt zwischen 620 und 990 gr für 50 kg Malz. Der ausgekochte, mittels des Hopfenseihers von der Würze getrennte Hopfen wird leicht ausgewaschen, auch gepreßt und kann zur Kompostbereitung verwendet werden. Die Dauer eines Sudes vom Beginn des Einteigens bis zur Beendigung des Hopfensudes beträgt etwa 10 Stunden. Gekocht wird zum Teil über direktem Feuer, vielfach jedoch mit Dampfkochung.

Die gekochte Würze wird möglichst schnell auf die Gärungstemperatur abgekühlt, weil bei einer Temperatur von 25—30° ungemein leicht Säuerung eintritt. Man benutzt zum Kühlen meist große, sehr flache, eiserne Gefäße, Kühlschiffe, in denen die Würze nur ca 3 cm hoch steht und anfangs durch Rührvorrichtungen in Bewegung gesetzt wird. Vielfach werden heute in modernen Betrieben Kühlapparate, die in einem Kühlrohrsystem bestehen, und in mit gereingter

Luft gekühlten Räumen aufgestellt werden, verwendet, über die die Würze geleitet wird, nachdem sie vorher in großen Sammelgefäßen gesammelt ist. Während der Abkühlung findet eine Konzentration der Würze statt, auch wirkt der Sauerstoff der Luft auf gewisse Bestandteile der Würze ein. Zugleich wird Sauerstoff absorbiert, der für die Entwicklung der Hefe bei der Gärung unentbehrlich ist. Ein Nachteil der Würzekühlung auf dem Kühlschiff ist die Infektionsgefahr durch wilde Hefen, die aus der Luft in die Würze gelangen. Auch ist der Brauer durch die Kühlschiffe von der Jahreszeit abhängig, während die Kühlapparate stets gleich gut funktionieren.

Die abgekühlte Würze wird nun in Gärung versetzt, durch die ein Teil des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure zerfällt. Im Gegensatz zur Spiritusfabrikation wird bei der Brauerei vollständige Vergärung der Würze sorgfältig vermieden. Wieweit die Gärung getrieben wird, hängt von der Natur der Würze und von der Beschaffenheit des zu erzielenden Bieres ab. Die Würze wird durch Zusatz von Hefe, die von einer gleichartigen Gärung stammt und durch Reinkultur erhalten wird, in Gärung versetzt. Im Allgemeinen begünstigt Wärme die Gärung und die bei hoher Temperatur, also bei stürmischer Gärung gebildete Hefe, die sich an der Oberfläche der Würze sammelt, nennt man Oberhefe; die bei niederer Temperatur gebildete, die sich am Boden des Gefäßes ansammelt, Unterhefe. Danach unterscheidet man Ober- und Untergärung. Die Obergärung liefert bei 10—20° C wenig haltbare Biere, allerdings nach kürzerer Zeit wie die Untergärung. Die Untergärung erfordert, da sie bei 5—7° C beginnt und bei ca 9° endet, gekühlte Räume (wenigstens im Sommer, in warmen Zonen auch im Winter), dauert längere Zeit und liefert dafür ein länger haltbares Bier. Man unterscheidet eine Hauptgärung, wobei der größte Teil des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure zerfällt. Bei der dann folgenden Nachgärung schreitet die Zersetzung des Zuckers wohl noch fort, aber gleichzeitig klärt sich das Bier, es wird reif, trinkbar und unterliegt der stillen Gärung bei der noch vorhandener Zucker langsam zersetzt, also auch fortwährend noch Kohlensäure gebildet wird. Diese Gärung und Lagerung vollzieht sich in Lagerfässern, die, in bis auf 1—2° gekühlten Räumen stehend, allmählich geschlossen werden, sodaß die sich noch entwickelnde Kohlensäure im Bier aufgelöst bleibt. Die Lagerung ist nach 3—6 Wochen vollendet und das Bier trinkfertig.

Zum Konservieren des Bieres, das in heißen Gegenden notwendig ist, eignet sich am besten das Pasteurisieren, bei dem das Bier in Flaschen etwa 1½ Stunde auf 60° erwärmt wird. Andere Konservierungsmittel wie Salizyl-, Bor- und Benzoesäure sind gesundheitsschädlich und in den meisten Ländern verboten.

Man kann nach dem verwendeten Getreide unterscheiden Gersten-, Weizen- und Reisbiere. Die beiden letzteren zeichnen sich durch ihre helle Farbe aus. Je nach der Quantität des für ein gewisses Quantum Bier verwendeten Malzes kann man

einfache und Doppelbiere unterscheiden. Leichte Biere nennt man solche mit geringem Extraktgehalt, schwache solche mit wenig Alkohol, starke, worin viel Alkohol enthalten ist, und schwere solche, die sich durch größeren Extraktgehalt auszeichnen. Der englische Porter wird aus stark gedarrtem Malz durch langes Kochen bereitet, ist obergärig, vollmundig, angenehm bitter; Ale ist mehr weinartig, hell, wird aus schwach gedarrten Malzen bereitet, stark gehopft und ist sehr haltbar.

Die normalen Bestandteile des Bieres sind Wasser, Alkohol, Zucker, eiweißartige Substanzen (Peptone), Hopfenstoffe, Kohlensäure etc. Die Summe sämtlicher Bestandteile des Bieres mit Ausnahme des Wassers heißt sein Gesamtgehalt, die Summe der nicht flüchtigen Bestandteile sein Extraktgehalt.

Tabelle mittlerer Zusammensetzung verschiedener Biere

100 ccm Bier enthalten gr:

	Schankb.	Lagerb.	Exportb.	Bockb.	Ale	Porter
Spezif. Gewicht	1,014	1,016	1,018	1,021	1,014	1,020
Wasser	91,11	90,08	89,01	87,87	88,0	88,10
Alkohol	3,36	3,93	4,40	4,69	5,0	4,90
Kohlensäure	0,197	0,196	0,209	0,234	0,200	0,190
Extrakt	5,34	5,79	6,38	7,21	6,40	9,60
Eiweisstoffe	0,74	0,71	0,74	0,73	0,54	0,60
Zucker	0,95	0,88	1,20	1,81	1,95	2,40

Die theoretisch möglichen Besteuerungsarten

Einteilung nach Erfassungsmöglichkeiten beim Brauprozeß und Vor- und Nachteile der einzelnen Besteuerungsarten.

Im Anschluß an die obigen Ausführungen sei eine Darstellung der verschiedenen möglichen Bierbesteuerungsmethoden, ohne Eingehen auf nähere Einzelheiten gegeben. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, die Besteuerung an den Produktionsprozeß anknüpfen zu lassen. Geht man dem Produktionsgang nach, lauert man gewissermaßen dem Steuerobjekt in seinem Werdegang auf, so kommt man zuerst zu dem Rohstoff, der Gerste, dann zu dem aus der Gerste hergestellten Malz, schließlich zur Würze und dem Endprodukt, dem Bier.

Die Gerstensteuer ist nur von untergeordneter Bedeutung. Da ihre Besteuerung mit Eintritt der Verarbeitung der Gerste zu Malz, nämlich beim Einweichen in den Quellstock stattfindet, wurde sie auch schlechthin Malz- bezw. richtiger Malzbereitungssteuer (Norwegen) genannt. Die nach dem Gewicht oder, wie es früher in England vorgenommen

wurde, nach den Volumen der Gerste unter Abrechnung eines bestimmten durch das Aufquellen verursachten Mehrmaßes erhobene Gersteneinweichsteuer soll zwar, wie kalkulatorisch nachgewiesen werden kann, theoretisch den Vorzug vor der eigentlichen Malzbesteuerung haben, da sie dem die Qualität des Malzes im Allgemeinen bedingenden Ausbeuteverhältnis der Gerste besser Rechnung trägt. In Ländern mit entwickelter gewerblicher Malzproduktion und zahlreichen Brauereien ist sie jedoch wenig geeignet, da sie die Glieder in der Steuerüberwälzungskette noch um eines — die Malzfabrikanten und -händler — vermehrt und auf die einheimische, Gerste bauende Landwirtschaft drückt. Mannigfache lästige, die Bezugsverhältnisse erschwerende Beschränkungen des Verkehrs mit Gerste und Malz, besonders auch die erforderlichen Kontrollen, um ein betrügerisches Einbringen von Gerste oder Malz in die Brauerei zu verhüten, heben den Vorteil, daß der Brauer nach bewirkter Mälzung in der Handhabung seines Betriebes nicht weiter gebunden ist, reichlich auf.

Zu erwähnen wäre noch als Steuer auf das Rohmaterial die Hopfensteuer, die jedoch als eigentliche Biersteuer nicht zu bezeichnen ist, da die Hopfengabe zu gering ist, um einen Maßstab für das Bier zu geben. Außerdem würde sie die Verwendung von eventuell schädlichen Surrogaten anregen.

Die Malzsteuer kann statthaben in dem Moment, wo das Malz zur Bierbereitung geeignet gemacht wird, beim Schroten des Malzes, als „Vermahlungs"- bezw. Verschrotungssteuer (Malzschrotsteuer) oder nach dem Schroten beim Einmaischen als Einmaischungssteuer und zwar nach dem Volumen (hl) oder nach dem Gewicht (dz) des Malzes. Die Erhebung nach dem Maß kann jedoch nie sehr genau sein, da je nach der Qualität des Malzes ein hl-Raum eine verschiedene Menge Malz darstellen kann; gutes Malz ist schwerer als schlechtes. — Wie bei allen Rohstoffsteuern haftet auch ihr in gewissem Maße der Mangel an, daß sie das eigentliche Steuerobjekt, das fertige Fabrikat ungleichmäßig trifft, da sie durch die qualitative Verschiedenheit des jeweils zur Verarbeitung gelangenden Malzes und durch die mehr oder weniger rationelle betriebsmäßige Ausnützung desselben die Unterschiedlichkeit in dem Werte und der Menge des Fabrikates an sich nicht genügend berücksichtigt. Ausgleichen ließe sich dieser Mangel allerdings durch eine verschiedene Belastung des Malzes nach seinem Gewicht pro hl, wodurch Wertunterschiede getroffen würden. Ein weiteres Korrektiv bildet ferner die den betriebstechnischen Verschiedenheiten der Ausbeuteverhältnisse angeglichene Differenzierung des Steuersatzes. Die jeweilige praktische Handhabung dieses Prinzips kann jedoch nur schematisch erfolgen, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß dabei Gesichtspunkte zur Anwendung gelangen, welche mit dem Wesen der Biersteuer als einer nur indirekt beim Produzenten erhobenen Besteuerung des Bierverbrauches nicht verträglich erscheinen, die vielmehr geeignet sind, diese Handhabe für außerhalb ihres Rahmens liegende sozial- und gewerbepolitische Tendenzen zu benützen.

Berechtigt erscheint ferner der Einwand, daß unter der Besteuerung des Rohmaterials die Rückvergütung der Steuer schwierig ist. Aber diese, im System der Rohstoffbesteuerung begründete Schwierigkeit kann bei gutem Willen im Großen und Ganzen behoben werden. Die Handhabung der Steuerrückvergütung (bezw. Steuererstattung bei Verderb des Produktes) gibt immer einen treuen Maßstab für die Kritik des die Besteuerung beherrschenden Geistes und der jeweiligen technischen Ausbildung der Steuerverwaltung. Auf der anderen Seite hat dagegen die Malzsteuer den Vorzug, daß neben ihrer Erhebung beim Eintritt des Malzes in den brautechnischen Verbrauch der Betrieb für die Folge von weiteren steuerlichen Kontrollakten meist ziemlich frei und damit unbehindert ist. Im Einzelnen modifiziert sich allerdings dieser Vorteil erheblich, je nachdem die Steuer beim Verschroten des Malzes oder beim Einmaischen erhoben wird.

Bei der Malzvermahlungssteuer ist wesentliche Bedingung, daß die Verwendung von Surrogaten in der Brauerei verboten ist, denn da diese entweder gleichzeitig mit dem Malz eingemaischt oder im Gär- oder Lagerkeller (z. B. Zuckerkouleur) zugesetzt werden, so würde die Steuerkontrolle sich dementsprechend komplizieren und über den ganzen Brauereibetrieb ausdehnen müssen, und die Malzvermahlungssteuer ihren Hauptvorzug einbüßen. Bei ihr hat sich die Steuerkontrolle lediglich darauf zu beschränken, zu verhüten, daß kein unversteuertes, geschrotetes Malz in die Brauerei gelangt. Daher hat sich das Augenmerk der Steuerverwaltung auf die Ueberwachung der Malzverschrotung und damit der Tätigkeit der Mühlen zu konzentrieren. Der Brauereibetrieb als solcher wird hiervon nicht betroffen.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Malzschrotes erfolgt auf den öffentlichen Mühlen durch den mit gewissen Vertrauenskunktionen ausgestatteten Müller, auf den Privatmalzmühlen der Brauerei entweder im Beisein des Steuerbeamten oder mittels selbsttätiger Maß- oder Wägeapparate. Diese Apparate werden unter steueramtlichem Verschluß so an der Mühle angebracht, daß kein Malz zwischen die Walzen gelangen kann, ohne vorher durch den Apparat gegangen und von ihm gemessen oder gewogen und auf der Registratur verzeichnet zu sein. Jede etwaige Störung schließt auch sofort die weitere Benutzung der Schrotmühle aus; auch kann der Apparat ohne Lösung des Steuerverschlusses nicht abgenommen oder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Nach den Erfahrungen arbeiten diese Apparate mit völliger Sicherheit. Durch die Anwendung dieser automatisch funktionierenden Apparate ist die praktische Handhabung der Malzvermahlungssteuer außerordentlich erleichtert, die Ertragssicherheit vergrößert und das ganze Verfahren vereinfacht und verbilligt worden.

Bei der Malzeinmaischsteuer knüpft die Bemessung an den Akt des Einmaischens an, indem die steuerpflichtigen Materialien (Malz und ev. Surrogate) vor demselben amtlich verwogen werden. Die Kontrolle wird gegenüber der Malzver-

mahlungssteuer mehr in den eigentlichen Brauereibetrieb verlegt und über die einzelnen Phasen des Brauprozesses ausgedehnt. Die für den Brauereiinhaber sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen in der Betriebsführung sind sehr weitgehend und störend und auch auf der anderen Seite für die Steuerverwaltung umständlich und vor allem kostspielig.

Bei den Halbfabrikatsteuern ist die Art ihrer Veranlagung von wesentlicher Bedeutung, je nachdem dieselbe auf direktem oder indirektem Wege erfolgt. Generell haftet ihr in noch größerem Maße als der Malzeinmaischsteuer das Erfordernis einer den ganzen Brauereibetrieb umfassenden und beschränkenden Kontrolle an. Bei der indirekten Veranlagung, wie sich in der Form der Maischbottich- und Kesselsteuer (Apparatesteuern) nach dem Raumgehalt des Maischbottichs und des Sudkessels darbietet, ist ein Uebermaß von unzeitgemäßen Kontrollen, verbunden mit gänzlich unzulänglicher Ertragssicherheit und größer Ungleichmäßigkeit in der Steuerbelastung das gemeinsame Charakteristikum dieses von der Steuertheorie zu verwerfenden Modus der Bierbesteuerung.

Einigermaßen befriedigend gestaltet sich bei der direkten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Würzebesteuerung darstellt, dafür die Ertragssicherheit der Steuer . Hierbei wird wenigstens theoretisch eine dem Prinzip der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Berücksichtigung der Qualität ermöglicht. Sie kann die grundsätzliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmen, daß sie gewissermaßen auf wissenschaftlichen Grundlagen ruht*). Indem die Veranlagung nach Maßgabe der auf dem Kühlschiff gemessenen Menge und der die jeweilige Bierqualität in der Hauptsache ausmachenden Extrakthaltigkeit der Würze erfolgte, trug die Würzesteuer den Schein des Ideals einer gerechten Steuer an sich. Ihre praktische Durchführung bedingte aber ein so kompliziertes Erhebungs- und Kontrollsystem wie kaum eine andere Steuerart. Das hat sich durchaus geändert, als es im Jahre 1901 nach langjährigen Versuchen gelang, mit der Einführung eines automatisch wirkenden Würzemeßapparates (in Oesterreich) die gesamte Erhebung und Kontrollhandhabung der Würzesteuer auf eine wesentlich einfachere, den praktischen Bedürfnissen der Brauerei wie denen des Fiskus entsprechende Basis zu bringen . Der Grundgedanke des Bierwürzemeßappartes beruht auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren, wobei aber gleichzeitig die Qualität der Würze meßbar ist. Angebracht wird der Apparat an den Sudkesseln. Wenn die noch ohne solchen Meßapparat erhobene Würzesteuer in Großbritannien und Frankreich anscheinend besser funktioniert und beliebter ist, als dieses seiner Zeit in Oesterreich der Fall war, so erklärt sich dies teils aus gewissen, nicht unerheblichen praktischen Vereinfachungen in der Erhebungs- und Kontrollmethode, teils auch durch den Umstand,

*) E. Struve. Art. Bierbrauerei und Bier-Besteuerung, im Hwb. d. St., II. Aufl. 1899. Bd. II. S. 819.

daß sie in England anstelle einer Malzsteuer (Gersteneinweichsteuer) trat, deren Höhe, Erhebungsweise und Kontrollsystem überaus drückend empfunden wurde.

Eine Besteuerung des Bieres während der Gärung oder Lagerung ist nicht möglich, da der Gehalt des Bieres sich während der Gärung fortdauernd verändern kann und die Feststellung der Menge Schwierigkeiten macht. Aehnliches gilt bei der Lagerung. Wir kommen also gleich zu dem fertigen Fabrikat.

Die für die Fabrikatsteuern in Betracht kommende Faß- oder Gebindesteuer zeichnet sich äußerlich durch einen sehr einfachen Bemessungs- und Erhebungsmodus aus. Versteuerungsobjekt ist das fertige, auf Transportgefäße gefüllte Bier, für dessen Menge der Rauminhalt der Gefäße maßgebend ist. Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder mittels auf das Spundloch geklebter Steuermarken, die beim Anstecken des Fasses durchstoßen und damit unbrauchbar gemacht werden oder beim Uebergang des Bieres aus der Brauerei in den freien Verkehr. Ihre Vorzüge sind die Bemessung der Steuer nach der Menge des fertigen Erzeugnisses, die Einfachheit und Leichtigkeit ihrer Bemessung und Erhebung, sowie ihrer Rückvergütung bei der Ausfuhr, die völlige Ungestörtheit aller Bierherstellungsvorgänge seitens der Steuerbehörde — der Brauer kann brauen wann und wo es ihm beliebt — und die größere Sicherheit der vollen Ueberwälzung auf den Konsumenten. Des weiteren erhalten die kleineren Brauereien durch diese Art der Besteuerung einen erheblichen Vorteil. Die Rohstoffbesteuerung erscheint nur solange berechtigt, als das Verfahren bei der Herstellung des steuerpflichtigen Erzeugnisses noch in der Entwicklung begriffen ist und die Rohstoffbesteuerung einen Anreiz zur tunlichsten Ausnützung der Rohstoffe und damit zu Betriebsverbesserungen bietet. Mit der technischen Vervollkommnung steigt die Ausbeute aus dem Rohstoff. Die Malzsteuer erfaßt einen Centner Malz genau wie den anderen; sie nimmt also keine Rücksicht auf etwaige schlechte Ausbeute des Malzes und größeren Bierschwand infolge technisch-unvollkommener Einrichtung. Die großen Brauereibetriebe mit ihrem größeren Kapital können natürlich das beste, d. h. ergiebigste Malz von weither beziehen. Der kleine Landbrauer muß aber die Gerste im Dorfe kaufen, wenn er sein Bier loswerden will, einerlei ob die Gerste gut oder schlecht ist. Auch kann er nicht seinen Betrieb jederzeit auf dem neuesten technischen Stand halten. Diese Nachteile gleicht die Flüssigkeitssteuer aus; je weniger hl Bier erzeugt werden, desto weniger Steuer braucht bezahlt zu werden. Als weiteren Vorteil der Fabrikatsteuer kann man es ferner ansehen, daß das Bier, das innerhalb der Brauerei verdirbt, überhaupt nicht steuerpflichtig wird. Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus ist gegen die Steuer hauptsächlich einzuwenden, daß sie an sich keinerlei Rücksicht auf die jeweilige Qualität und den dadurch bedingten Konsumtionswert des Bieres nimmt. Außerdem begünstigt sie die Produktion möglichst alkoholreicher Biere. Dem ersteren Mangel ist jedoch

dadurch abzuhelfen, daß der Steuersatz für verschiedene Biersorten (Einfach-, Voll-, Starkbier, wie im Deutschen Reich seit 1918) verschieden festgesetzt wird. Es können natürlich nur Gruppen gebildet werden von Bieren mit bestimmtem Extraktgehalt, innerhalb deren allerdings die Belastung die gleiche bleibt, gleichgültig, ob der Extraktgehalt des Bieres der des Anfangs oder des Endes der Gruppe ist. Doch sind diese Unterschiede je nach der Größe der einzelnen Extraktgehaltsgruppen nicht allzu groß, sodaß diese verschiedene Belastung innerhalb der Gruppen von nicht großer Bedeutung ist. Der zweite Mangel läßt sich auf die Weise beheben, daß für den Alkoholgehalt eine Maximalgrenze, wie z. B. in Dänemark, gesetzlich festgesetz wird.

Bei der Besteuerung des fertigen Fabrikates kann man ferner daran denken, die Biersteuer ähnlich wie den Tabakwertzoll, die Weinsteuer und die Kohlensteuer vom rechnungsmäßigen Verkaufspreise des Herstellers zu erheben, um den inneren Wert des Bieres, der sich immer im Preise mehr oder weniger ausdrücken wird, zu berücksichtigen. Die Ueberwachung einer derartigen Abgabe ist jedoch äußerst schwierig und nicht immer erfolgreich. Eine Verbraucherwertsteuer nach dem Vorbild der Weinsteuer wäre steuertechnisch kaum durchführbar. Die Betriebsprüfung würde eine Vermehrung der Beamtenzahl erfordern, die in keinem Verhältnis zu dem Steueraufkommen stehen würde. Einer beim Hersteller zu erhebenden Wertsteuer nach Art der Kohlensteuer steht das Bedenken entgegen, daß das Steuerobjekt qualitativ doch zu verschieden ist und im Hinblick auf die im Geschäftsverkehr zwischen Brauern und Wirten üblichen Nebenleistungen die Ermittlung der für das Bier gewährten tatsächlichen Gegenleistung, des Steuerwertes, auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Außerdem muß die Kontrolle sich auf das weitverzweigte Wirtsgewerbe erstrecken, das bisher hiervon nicht berührt war und auch bei den übrigen Arten der Bierbesteuerung unberührt bleibt. Ferner läßt sich die Staffelung, an der mit Rücksicht auf möglichste Erhaltung des kleineren und mittleren Gewerbes festzuhalten ist, bei der Verbraucherwertsteuer überhaupt nicht durchführen, bei der Herstellerwertsteuer gestaltet sie sich sehr schwierig.

Die heute praktisch angewandten Besteuerungsarten in einzelnen Ländern

Nachdem die möglichen Besteuerungsarten in gedrängter Form gezeigt sind, sollen die heute praktisch in verschiedenen Ländern in Anwendung kommenden Biersteuern vorgeführt werden.

Auf die Gesetzgebung in Deutschland ist aus naheliegenden Gründen näher eingegangen worden, insbesondere sind die

Vorgeschichte des heute geltenden Biersteuergesetzes und die Einwirkungen des Krieges eingehender dargestellt.

1. Deutsches Reich

Bei der Betrachtung des heute geltenden Biersteuergesetzes vom 26. 7. 1918 ergibt sich die Frage, warum die bestehende Biersteuer abgeschafft wurde. Die Antwort auf die Frage ist kurz: Der stärkere Finanzbedarf des Reiches während des Krieges und mit zunehmender Bierverdünnung geringere Erträge der Brausteuer führten mit Notwendigkeit zu einer stärkeren Ausschöpfung dieser Steuerquelle.

Die bis 1918 in Deutschland geltenden Biersteuern waren Malzvermahlungs- bezw. Malzeinmaischungssteuern. In der norddeutschen Brausteuergemeinschaft beruhte die Gesetzgebung auf den Gesetzen von 1873 und 1888, die in den Grundzügen bis 1918 maßgebend blieb . Die Steuer war eine Malzsteuer . Die Versteuerung des Malzes geschah entweder vor dem Vermahlen oder in geschrotetem Zustande vor dem Sude. Ursprünglich wurden von 100 kg Getreidemalz und Schrot 4 M., von Stärke 6. M., von Zucker 8 M. erhoben. Durch Gesetz von 1906 wurde diese differenzielle Behandlung der Braustoffe beseitigt und das Surrogatverbot eingeführt. Für die ersten 250 dz war der Satz von 4 M. geblieben, die folgenden 250 dz hatten 4,50 M., die folgenden 500 dz 5 M. und so fort in 10 Stufen steigend die folgenden 1000 dz je 50 Pf. mehr bis zu einem Satze von 10 M. zu entrichten. Diese Staffelung schloß für die größeren Brauereien eine erheblich höhere Belastung gegenüber den kleineren Brauereien ein.

Das Gesetz von 15. 7. 1909 steigerte die Steuer weiter

für die ersten	250 dz	auf	14,— M.	pro	dz
„ „ folgend	1250 „	„	15,— „	„	„
„ „ „	1500 „	„	16,— „	„	„
„ „ „	2000 „	„	18,— „	„	„
„ den Rest		„	20,— „	„	„

Die Zahl der Steuerstufen war somit auf 5 vermindert, die Erhebungsform war verschieden:

a) Als Einmaischungssteuer, welche als die Grundlage des Steuersystems angesehen wurde. Der Brauer hatte den Steuerbehörden Anzeige zu erstatten, wann und wieviel er maischen wollte und von welchen Stoffen. Jn der Regel hatte sich ein Steuerbeamter bei dem Einmaischungsprozeß einzufinden.

b) Die zweite Form war die Vermahlungssteuer, welche nach dem Gewichte des in der Mühle zu vermahlenden Malzes erhoben wurde. Voraussetzung war, daß die Mühle in der Brauerei oder mit ihr in Verbindung aufgestellt war. Die Mühle stand unter Steuerverschluß und die Vermahlung mußte unter Hinzuziehung eines Aufsichtsbeamten geschehen. Auch hier war eingehende Deklaration über vorhandene Vorräte, über die zur Vermahlung kommenden Mengen usw. erforderlich. Anderweitig vermahlene Braustoffe durften in die Brauerei nicht zugelassen werden.

c) Die dritte Form der Erhebung war die durch Fixation einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum auf Grund eines Uebereinkommens mit der Steuerbehörde. Wollte der Brauer mehr verarbeiten, als bei der Fixation in Aussicht genommen war, so konnte ihm Nachversteuerung zugestanden werden. Das Gesetz von 1909 machte die Vermahlungssteuer für alle größeren Brauereien obligatorisch. Diese waren verpflichtet, in ihrem Betriebe oder doch in räumlicher Verbindung mit ihm eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihnen zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

In Bayern bestand ebenfalls Rohmaterialsteuer. Gültig war das Gesetz von 1868, das 1889 und 1896 ergänzt wurde. Die Malzbesteuerung war bereits 1807 eingeführt worden. Die Steuer wurde ursprünglich nach hl berechnet, dann nach dz, als Folge der 1909 erhöhten norddeutschen Brausteuer, die zum bayrischen Gesetz vom 18. 3. 1910 führte. Danach unterlag dem „Malzaufschlag" das geschrotete Malz nach dem Reingewicht des in die Mühle eingebrachten ungeschroteten Malzes. Der Steuersatz betrug für je einen dz bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres:

	von 1000 dz	15,— M.
von	1000—1500 „	15 50 „
„	1500—2000 „	16,— „
„	2000 - 2500 „	16 50 „
„	2500—3000 „	17,00 „
„	3000—3500 „	17,50 „
„	3500 - 4000 „	18,00 „
„	4000—4500 „	18,50 „
„	4500 - 5000 „	19,00 „
„	5000—6000 „	19,50 „
„	mehr als 6000 „	20,00 „

In Württemberg wurde 1856 die Malzsteuer eingeführt und 1881 und 1893 neu geordnet. Durch Gesetz vom 18. 8. 1909 wurde als Folge der durch die Finanzreform notwendig gewordenen Steuererhöhung eine stärkere Heranziehung vorgenommen. Hier wurde von einem Normalsteuersatz von 22 M. für den dz Malz ausgegangen. Für die ersten in einer Brauerei in einem Rechnungsjahre verwendeten

250 dz	Malz betrug die Steuer pro dz	65%	des Normalsteuersatzes
für die folgenden	1250 dz „	80%	„
„ „ „	1500 „ „	90%	„
„ „ „	2000 „ „	95%	„
„ den Rest	„	100%	„

Bei Hausbrauereien, die nur für den eigenen Bedarf des Haushaltes brauten, betrug die Steuer für die ersten 5 dz 20% des Normalsteuersatzes.

In Baden bestand 1845 bis 1896 eine Kesselsteuer, die dann durch eine Malzsteuer ersetzt wurde. Diese galt als durch-

gestaffelte Gewichtssteuer 1910 bis 1918 und betrug (Gesetz vom 25. 1. 1910) vom dz Malz

für die ersten	250 dz	15,—	M.
„ „ folgend.	1250 „	17,50	„
„ „ „	1500 „	20,—	„
„ „ „	2000 „	21,—	„
„ den Rest	„	22,—	„

In Elsaß-Lothringen galt bis 1907 die Kesselsteuer. Außerdem wurde eine Lizenzgebühr von den Bierbrauern verlangt. 1907 wurde auch hier eine Malzsteuer eingeführt, und durch Gesetz vom 22. 7. 1909 eine Erhöhung vorgenommen. Es galten folgende Steuersätze: Es wurden erhoben

für die ersten	250 dz	15,—	M.	pro	dz	Malz
„ „ nächsten	1250 „	17,—	„	„	„	„
„ „ „	1500 „	19,—	„	„	„	„
„ „ „	2000 „	21,—	„	„	„	„
„ den Rest	„	23,—	„	„	„	„

Der immer geringer werdende Ertrag der Brausteuer im Kriege war eine Folge des Rückganges der Bierproduktion. Auf die Gründe des Rückganges der Produktion und die infolge des Krieges eingeführte Kontingentierung der Malzverwendung und damit der Biererzeugung soll wegen der Wichtigkeit dieser Fragen näher eingegangen werden. Hiermit hängt auch die Bierpreiserhöhung, die im Laufe der Kriegsjahre eintrat, zusammen, die ebenfalls für die Steuerveränderung von Bedeutung war.

Am Anfang des Krieges 1914 war die Versorgung der Brauereien mit Rohstoffen noch gut. Die Gerstenernte des Jahres war gut ausgefallen, ebenso die Hopfenernte. Auch der Brauereibedarf an Kohle war gesichert. Mit der längeren Dauer des Krieges änderte sich aber dieses günstige Bild. Um einem wirtschaftlichen Notstand vorzubeugen, wurde außer der Preisbegrenzung auch eine richtige Verteilung der Vorräte notwendig. Zuerst begann man den Weizen zu strecken, indem Weizenbrot mit 10% Roggenmehl, Roggenbrot mit 5% Kartoffelzusatz verbacken wurde. Im Herbst 1914 erschienen Höchstpreise für Getreide.

Den Landwirten wurde verboten, Brotgetreide an Vieh zu verfüttern, und um hier einen Ersatz zu schaffen, sollte ihnen die Verfütterung von Gerste ermöglicht werden. Am 4. 11. 1914 trat die Bundesratsverordnung in Kraft, die einen Höchstpreis für Gerste in hl-Gewicht bis zu 68 kg festsetzte. Es wurde nun, um den Landwirten zu helfen, für Gerste mit einem hl-Gewicht bis zu 68 kg ein um 15 –20 M. pro to niedrigerer Höchstpreis als für Roggen festgesetzt. Nun ist aber unsere einheimische Gerste ziemlich schwer und erreicht oder überschreitet vielfach schon von selbst das hl-Gewicht von 68 kg. Bei Partien, bei denen dieses Gewicht nicht erreicht wurde, verstand man es durch eine Mischung verschiedener Provenienzen das Gewicht künstlich heraufzusetzen. Auf diese Weise war es für die Brauereien sehr schwer, Gerste zu dem

gesetzlichen Höchstpreise zu bekommen. Auf Vorstellung des Braugewerbes wurde in der Bundesratssitzung vom 19. 12. 1914 beschlossen, daß die 68 kg-Grenze wegfallen sollte. Es sollte also nicht mehr ein hl-Gewicht von 68 kg für die Qualität als Braugerste entscheidend sein. Infolgedessen stieg der Gerstenpreis bis auf 300 M. pro to.

Ein weiterer Grund für die Knappheit an Braugerste war der, daß große Mengen Gerste der Graupenfabrikation zugeführt wuden.

Vom 1. 2. 1915 an hatte Deutschland ein Getreidemonopol. Nach Anzeige der Vorräte und Enteignung unter Zahlung der gesetzlichen Höchstpreise wurden die so erzielten Bestände dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie sich befanden, auf dessen Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils übereignet. Eine besondere Behörde sorgte für die entsprechende Verteilung über das Reich.

Vom 1. 3. 1915 ab trat durch die Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Malzverbrauches in den Brauereien die Kontingentierung der deutschen Biererzeugung ein*). Diese Einschränkung war eine sehr beträchtliche. Nur noch 60% des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes durften verbraut werden. Für den einzelnen Monat berechnete sich die Malzmenge in der Weise, daß die in dem betreffenden Vierteljahr 1912 13 verbrauchte Malzmenge festgestellt und dann gedritteilt wurde. Von diesem Drittel durften dann 60% verbraut werden. Für kleinere Brauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 vierteljährlich im Durchschnitt nicht über 40 dz Malz verbraut hatten, also für Brauereien mit einem durchschnittlichen Jahresmalzverbrauch bis zu 160 dz betrug die Einschränkung nur 30%. Die Festsetzung des Kontingents erfolgte jedesmal durch die Steuerbehörde. Die Uebertragung des nicht verbrauten Kontingents war innerhalb des nämlichen Brausteuergebietes gestattet. Kontingentfreies Malz, also ausländisches, durfte ohne Einschränkung verbraut werden.

Diese Einschränkung des Malzverbrauches bedeutete naturgemäß für die Brauereien eine sehr erhebliche Schmälerung ihrer Produktion und damit ihres Absatzes. Das Zusammenfallen der Verteuerung der Produktionskosten mit der Einschränkung der Bierherstellung ließ es gerechtfertigt erscheinen, daß die Brauereien sich gegenüber den ihnen drohenden Ausfällen durch eine Hinaufsetzung der Bierpreise schadlos hielten. Bis zu einer bestimmten Grenze lassen sich wohl die Kosten einschränken, aber gewisse und große Generalunkosten bleiben immerhin voll bestehen. Lediglich die Spezialkosten für das Produkt können erspart werden. Ein Betrieb arbeitet dadurch teurer, daß die Ausnützung der Betriebseinrichtung in ein ungünstigeres Verhältnis zur Abnutzung gelangt, als wenn der Betrieb in seiner ganzen Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen würde. Beim Bier bestehen die Spezialkosten in dem zu verwendenden Malz und Hopfen, der zu entrichtenden

*) R.G.Bl. 1915, Nr. 21, S. 97.

Steuer und in geringerem Maße in dem erforderlichen Heizmaterial und den Löhnen. Eine Berechnung des auf die reduzierte Produktion entfallenden Mehrkostenbetrages der Generalunkosten kann nur schwer erfolgen. Dagegen lassen sich einzelne Teile nach allgemeinen Durchschnitten berechnen. Dies ist z. B. möglich bei der zu verzinsenden Schuldenlast der Brauereien: Obligationsschulden, Hypothekenschulden und Aktienkapital. Eine Berechnung in dieser Richtung bei den Aktienbrauereien in der „Tageszeitung für Brauerei"*) kommt zu dem Ergebnis, daß bei einer vollen Jahresproduktion von 35 685 359 hl auf jeden hl eine Zinsenlast von 1.92 M., bei einer auf 60% reduzierten Produktion eine Last von 3.24 M. ruhen würde.

Auch dieses Moment wirkte bei der Erhöhung der Bierpreise mit.

Das Recht, eine bestimmte Menge Malz zu verbrauen, wird Braurecht genannt. Diese Braurechte konnten gehandelt werden. Eine Brauerei, die das ihr zustehende Malz nicht verbrauen wollte oder konnte, hatte die Möglichkeit, dieses Recht auf Zuweisung einer bestimmten Malzmenge zu verkaufen, um einen gewissen Ausgleich dafür zu haben, daß sie ihr Malz nicht selbst zu Bier verarbeitete. Auch dieser Handel mit Braurechten war ein Faktor, der zur Erhöhung der Bierpreise beitrug. Die größeren Brauereien trachteten in der Ungewißheit, wie sich ihre Malzversorgung gestalten würde, mit aller Macht und unbekümmert um die Kosten danach, Kontingente anderer Brauereien zu kaufen. Die verkaufenden Brauereien waren durchweg kleineren Umfangs, denen die Preissteigerung ohnehin die Rohmaterialbeschaffung erheblich erschwerte. Erst die Bundesratsverordnung vom 16. 3. 1916 betreffend die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Malzkontingenten verbot diesen freien Kontingenthandel, und bestimmte, daß Verträge über den Uebergang von Malzkontingenten nur durch Vermittlung bestimmter Stellen zu den von diesen Stellen genehmigten Preisen abgeschlossen werden dürften. Diese Instanz war für Norddeutschland die Kontingentstelle beim Deutschen Brauerbund, Berlin, durch den sich auch (seit der Bundesratsverordnung vom 17. 5. 1915) der gesamte Malzhandel vollzog. Die Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien vom 31. 1. 1916 mit rückwirkender Kraft vom 1. 10. 1915**) schränkte für die Zeit vom 1. 10. 1915 bis 31. 10. 1916 die Kontingente weiter auf 48% des Jahresdurchschnittes von 1912 und 1913 ein. Ferner wurde vom Auslande eingeführtes Malz von da ab auf das Kontingent angerechnet.

Da die Gerstenernte des Jahres 1916 nicht das erwartete Ergebnis brachte, wurde die Malzverwendung in den Brauereien weiter eingeschränkt***) und zwar auf 25% für Norddeutschland, während Bayern rechts des Rheins 35% erhielt; für die kleinen

*) Jahrg. 1914, S. 163

**) R.G.Bl. 1916, Nr. 20, S. 77.

***) VO des Bundesrats vom 16 12. 1916, R.G.Bl. 1916, Nr. 286, S. 1403, mit rückwirkender Kraft ab 1. 10. 1916.

Brauereien bis 40 dz Vierteljahresverbrauch betrug die Einschränkung 30% bezw. 40%. Amtlich wurde die bessere Belieferung mit Gerste in Bayern begründet mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Bayern und dem stärkeren Bierkonsum. Die für den Einkauf von Gerste in Norddeutschland eingerichtete Gersteverwertungsgesellschaft in Berlin hatte für das norddeutsche Brausteuergebiet für 1915 statt 802000 to, die der auf 60% eingeschränkten Produktion entsprochen hätten, nur 415000 to beschaffen können, also etwa 35% des Verbrauchs der Vorkriegszeit. Dagegen hatte die bayrische Stelle das volle Kontingent von 60% in der Gesamthöhe von 280000 to erwerben können. Eine Folge dieser Bevorzugung Bayerns war ein Schmuggel von Malz aus Bayern nach Norddeutschland, das auch dadurch höhere Preise erlangte. 1916 17 wurde Außerbayern mit 15% des Malzkontingentes, Bayern mit 30% beliefert. Auch 1918 wurde Bayern in der Belieferung mit Gerste bevorzugt; es erhielt seine 15% voll beliefert, während Norddeutschland nur 5% des Kontingents zugeteilt bekam. Die Knappheit an Gerste nahm im Laufe des Krieges immer weiter zu, sodaß die Bundesrats-VO vom 20. 11. 1917*) die Malzkontingente weiter auf 10% herabsetzte, für das rechtsrheinische Bayern auf 15%.

Die Bewegung der Malzkontingentierung war also folgende:

Hundertteile des Friedensmalzverbrauchs	Zeitdauer	Verordnung
60	15. 2. 1915—7. 10 1916	Bekanntmachung vom 15. 2. 1915 (RGBl. S. 97)
48	7. 10. 1916—16. 12 1916	VO vom 4. 10. 1916 (RGBl. S. 1137)
25 (35)*	16. 12. 1916—20. 11. 1917	VO vom 16. 12. 1916 (R G.Bl. S. 1403)
10 (15)*	20. 11. 1917—30. 9. 1919	VO vom 20 11. 1917 (R.G Bl. S. 1071)
15	ab 1. 10. 1919	VO vom 22. 10 1919 (R.G Bl. S. 2141)

*) Rechtsrheinisches Bayern.

Sie zeigt die während des Krieges immer stärker werdende Einschnürung der Produktion und das allmähliche Nachlassen der Einschränkung nach dem Kriege. Endlich wurde durch VO vom 6. 8. 1921 die Malzkontingentierung überhaupt zum 16. 8. 1921 aufgehoben.

Die Bierpreise mußten (wie oben erwähnt) allmählich heraufgesetzt werden. Auch für Bier wurden gesetzliche Höchstpreise festgesetzt. Zum ersten Male durch die VO über Bier vom 20. 2. 1917**) für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft. Gleichzeitig wurde ein Mindeststammwürzegehalt von 6% für untergäriges und von 5% für Einfachbier festgesetzt. Die Höchstpreise betrugen 31 bezw. 20 M. pro hl. Auch dieser Mindestgehalt an Stammwürze ließ sich nicht aufrecht erhalten und wurde allmählich auf 3% herabgesetzt, im Jahre 1918 sogar auf 2%. Man vergrößerte die herstellbare Menge im Wege der

*) R.G.Bl. 1917 Nr 207, S 1060.
**) R.G.Bl. 1917 Nr. 33, S. 162.

Streckung durch eine weitere Herabsetzung des Stammwürzegehaltes und erreichte dadurch nahezu eine Verdoppelung der verfügbaren Biermengen. Der Uebergang zur Einfachbierbereitung mit einem so geringen Stammwürzegehalt machte es den Brauereien möglich, durch die gegenüber der Friedenszeit auf das drei- bis vierfache sich belaufende Streckung des Stammwürzegehaltes die tief in das Wirtschaftsleben der Brauereien einschneidenden verhängnisvollen Folgen der Herabsetzung der Gerstezuweisungsmengen auf etwa ein Sechstel des Bedarfs der dem Kriege vorangegangenen letzten Jahre — Stillegung ihrer Betriebe, Verlust der Kundschaft — aufzuhalten und nicht voll zur Wirkung kommen zu lassen.

Der oben geschilderte Rückgang der Produktion und die immer geringer werdende Zuteilung von Braugerste brachte dementsprechend geringere Steuererträge mit sich und damit dem Reich einen immer stärker anwachsenden Ausfall an Einnahmen, da die Steuer auf Bier in Deutschland in sämtlichen Steuergebieten auf das zu verbrauende Malz gelegt war. Wurde weniger Malz verbraut, so wurde auch dementsprechend weniger Steuer gezahlt. Nun wäre es aber irrtümlich, anzunehmen, daß dabei der Ertrag der Brausteuer bei einer Einschränkung der Produktion auf 60% nur auf etwa 60% zurückgehen würde. Die Malzaufschlaggesetze beruhten auf dem Staffelsteuersystem; hiernach steigt die Steuer pro dz progressiv im Verhältnis zu der Zunahme des Malzverbrauches, also entsprechend der Größe der Brauereien. Bei der Herabsetzung des Kontingentes kamen die Großbrauereien sämtlich in eine wesentlich niedrigere Steuerklasse, und daher nahm der Steuerausfall nicht nur im direkten Verhältnis zur Kontingentsverringerung, sondern in wesentlich höherem Maße zu. Die Tabellen 1, 1a und 1b zeigen die Abnahme des steuerlichen Gesamtgewichts der Braustoffe für das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Im Jahre 1917 betrug es nur noch 8,5% des Gewichts der Braustoffe von 1913. In ähnlicher Weise war dies in den übrigen Brausteuergebieten der Fall. Tabelle 3 zeigt die Verteilung des Gesamtgewichts der verwendeten Braustoffe in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft auf die einzelnen Steuerklassen und das Sinken der verwendeten Braustoffe im Laufe der Jahre 1914—1917, in Prozentsätzen des Jahres 1913 ausgedrückt. Am stärksten getroffen durch die Einschränkung der Produktion wurde die Klasse zu 20 M., d.h. die Großbetriebe von über 5000 dz Malzverbrauch, die im Jahre 1917 nur noch 1,135% der Braustoffe von 1913 verwendeten. An zweiter Stelle steht die Klasse zu 12 M., ganz kleine Betriebe, mit 1,56%, die aber mit ihrem Anteil gegenüber den übrigen Steuerklassen gänzlich bedeutungslos schon 1913 war und hier nicht beachtet werden soll; an dritter Stelle die zu 18 M. (Brauereien bis 500 dz Malzverbrauch) mit 4,25%, an vierter Stelle die Klasse zu 16 M. (Betriebe bis 3000 dz Malzverbrauch) mit 7,48%. Relativ günstiger stehen die Klassen mit 14 und 15 M. (bis 250 bezw. 1500 dz Malzverbrauch) mit 38,71 bezw. 15,75%. Die großen Betriebe waren also aus den Steuerklassen zu 20, 18 und 16 M. hauptsächlich in die Steuerklassen zu 14 und 15 M. gekommen.

In Tabelle 4 sind die Gesamteinnahmen an Bier in den deutschen Steuergebieten dargestellt und ausgedrückt im Hundertsatz des Jahres 1913. Es zeigt sich, daß die Einnahmen des Jahres 1915 mit rund 60% der Einnahmen des Jahres 1913 der Einschränkung der Produktion auf 60% noch gleich geblieben sind. 1916 sanken sie jedoch bereits auf 36,5%, während die Malzkontingentierung in diesem Jahre 48% betragen hatte. Da Bayern Ende des Jahres 1916 und im Jahre 1917 einen höheren Kontingentsatz als die norddeutsche Brausteuergemeinschaft erhielt, kommt dieser stärkere Unterschied zwischen Kontingentsatz und Prozentsatz der Einnahmen im Reich nicht so deutlich zum Ausdruck. Für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft ist das Bild deutlicher. Die Einnahmen an Bier im Kriege im Hundertsatz des Jahres 1913 sind: in 1000 M.:

1913:	145 890,2	= 100
1914:	118 710,5	= 81,368
1915:	83 869,5	= 57,487
1916:	45 706,2	= 31,328
1917:	11 491,6	= 7,877

Die Kontingentierungssätze waren wie oben erwähnt 1915 : 60, 1916 : 48; 1916/17 : 25; 1917/18 : 10. Die Einnahmen an Brausteuer sanken also relativ stärker als es der Kontingentierung entsprochen hätte. Die Notwendigkeit, die Einnahmen des Reiches wesentlich zu erhöhen, führte für das Reichsschatzamt zu der Prüfung, ob man bei der gegenwärtigen Rohstoffbesteuerung bestehen bleiben oder ob man zu einer anderen Besteuerungsform übergehen solle. Das Reichsschatzamt stellte sich nun auf den Standpunkt, daß eine Fabrikatsteuer, wie sie in einigen anderen Ländern bereits bestand, den durch den Krieg herausgebildeten Verhältnissen besser entspräche, als die bisherige Rohstoffsteuer.

Als Hauptgrund für die Einführung der Fabrikatsteuer wurde angegeben, daß das Verhältnis zwischen Rohstoff und Fertigfabrikat sich ganz erheblich gegenüber der Friedenszeit verschoben habe, zur Herstellung des Bieres wurde ganz erheblich weniger Malz gebraucht als in Friedenszeiten, was nach Ansicht des Reichsschatzamtes auch in der Zeit nach dem Kriege bei der verbleibenden Rohstoffknappheit zunächst nicht anders werden würde. Hierin haben auch die Verhältnisse nach dem Kriege Recht gegeben. Auch mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie glaubte das Reichsschatzamt zu einer Fabrikatsteuer übergehen zu müssen, weil die Schwankungen in der Malzverwendung zu groß geworden seien. Der Versuch, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, um die Bierverdünnung zu verhindern, erschien der Regierung aussichtslos, schon deshalb, weil die außerordentliche Rohstoffknappheit bestehen bleiben würde.

Ueber das Verhältnis von Rohstoff und Fertigfabrikat geben die Tabellen 5, 6, 6a und 7 Aufschluß. Tabelle 5 zeigt die Gesamtbiererzeugung für die Jahre 1913—1917 der norddeutschen Brausteuergemeinschaft in Hundertsätzen des Jahres

1913. Ein Vergleich mit Tabelle 1b macht den Unterschied zwischen Braustoffverwendung und Biererzeugung deutlich. Während im Jahre 1917 das Gewicht der verwendeten Braustoffe 8,48% des Gewichts des Jahres 1913 ausmachte, betrug die Biererzeugung noch 25,45%.

In Tabelle 6 ist Braustoffverbrauch und Biergewinnung in den deutschen Brausteuergebieten zusammen gegenübergestellt. Auch hier das gleiche Bild; die Zahlen für 1917 sind 13,0 und 34,6.

Tabelle 6a zeigt der Vollständigkeit halber die Biergewinnung der einzelnen Brausteuergebiete. Im Zusammenhang hiermit sei noch Tabelle 7 angeführt, aus der die durchschnittliche Biererzeugung aus einem dz Malz ersichtlich ist.

Aus Tabelle 8 geht die Malzverwendung für 1 hl Bier aller Sorten in kg und der Stammwürzegehalt hervor, was in diesem Zusammenhang von Interesse ist.

In der amtlichen Begründung zum Biersteuergesetz wird gesagt, warum die Besteuerung des fertigen Erzeugnisses an die Stelle der Rohstoffbesteuerung getreten ist. Vor allem wird auf die Erscheinung hingewiesen, daß mit der technischen Vervollkommnung die Ausbeute aus dem Rohstoff und demzufolge die steuerliche Belastungsfähigkeit des daraus hergestellten Erzeugnisses steigt. Das hat dazu geführt, daß auf verschiedenen Verbrauchssteuergebieten — Zucker, Branntwein, Zigaretten — das Endprodukt mit der Steuer belegt wurde. Die Ausbeute an Bier aus einem dz Malz war schon vor dem Kriege ständig gestiegen. Während des Krieges hatte sie so zugenommen, daß eine nicht unbeträchtliche Abminderung der Steuerbelastung für den hl eingetreten war. Dieses geht deutlich aus den oben angeführten Tabellen hervor.

Da die Brauereien sich während des Krieges auf die Herstellung dünnerer Biere eingestellt hatten, konnte man nicht annehmen, daß später die Malzverwendung zur Bierbereitung die frühere Höhe wieder erreichen würde. In der Begründung wird eine Ertragsberechnung angestellt, bei der mit einer durchschnittlichen Malzverwendung von nur 16 kg für 1 hl Bier (1913 — 18,23 kg für 1 hl) und einem Verbrauchsrückgang von 25% gerechnet wird. Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1912 und 1913 wurden im norddeutschen Brausteuergebiet 7 462 896 dz Malz zur Bierbereitung verwendet. Nach Abzug des erwähnten Verbrauchsrückganges von 25% würden 5 597 172 dz verbleiben, aus denen mit der für die beiden Jahre zutreffenden Malzverwendung von etwa 18 kg für 1 hl Bier 31 095 400 hl Bier hergestellt werden könnten. Die gleiche Menge Bier mit einer Malzverwendung von 16 kg für 1 hl hergestellt, würde einen Malzverbrauch von nur 4 975 264 dz beanspruchen. Ein derartiger Rückgang des Malzverbrauches würde bei der für die Rechnungsjahre 1912/13 zutreffenden durchschnittlichen Belastung eines dz Malz mit 18 M. einen Ausfall von etwa 11 Mill. M. bedeuten. Geht man jedoch von der durchaus nicht unwahrscheinlichen Annahme aus, daß die Malzverwendung für 1 hl Bier 13 kg (oder der Stammwürzegehalt 8 %) betragen würden, so würde der Ausfall sich

auf etwa 28 Mill. M. berechnen. Es bestand nun die Möglichkeit, der Bierverdünnung bei Bemessung der künftigen erhöhten Steuerbelastung des Bieres unter Beibehaltung der Malzgewichtssteuer dadurch Rechnung zu tragen, daß von einer möglichst niedrigen Malzverwendung für 1 hl Bier ausgegangen würde. Abgesehen davon aber, daß sich die Verhältnisse nicht mit Sicherheit voraussehen ließen, kam in Betracht, daß dann zur Erzielung der beabsichtigten Mehreinnahmen die Brausteuersätze eine so außerordentliche Erhöhung hätten erfahren müssen, daß die ungleiche Wirkung der Malzgewichtsteuer auf das fertige Bier in weit stärkerem Maße als bis dahin sich geltend gemacht und die Wettbewerbsverhältnisse der Brauereien beeinflußt hätte. Ferner hätte man der Bierverdünnung nach dem Kriege durch gesetzliche Maßnahmen — Festsetzung eines Mindeststammwürzegehalts — entgegenwirken könne. Darunter hätten aber kleine Brauereien, die sich die hochwertigen und teuren Rohstoffe nicht verschaffen können und außerdem ungünstigere Betriebsverhältnisse haben, gelitten.

Ein gewisser Ausgleich für die Bierverdünnung hätte sich auf der Grundlage der Malzgewichtsteuer vielleicht bei Annahme einer ähnlichen Besteuerungsart, wie sie in Rußland bestand, erreichen lassen. In Rußland bestimmte das Biersteuergesetz vom 10. 6. 1900 und 27. 4. 1905 einen Mindestextraktgehalt für die Bierwürze und besteuerte das zur Bierbereitung verwendete Malz verschieden nach der Extraktausbeute, die der Brauer daraus erzielen wollte. Die Bedenken gegen diese Festsetzung eines Mindeststammwürzegehaltes sind bereits hervorgehoben. Die Abstufung der Malzgewichtsteuersätze nach der von dem Brauer beabsichtigten Extraktausbeute ist, da sie die tatsächlich erzeugte Biermenge nicht ausreichend trifft, an sich schon eine nur unvollkommene Maßnahme. Die Rücksicht auf die Einhaltung der Betriebserklärung hinsichtlich der beabsichtigten Ausbeute hätte aber auch namentlich kleinen und mittleren Brauereien den Betrieb erschwert. Außerdem hätten bei dieser Besteuerungsart die meisten für die Ueberwachung einer reinen Biersteuer notwendigen Maßnahmen neben die Ueberwachung der Rohstoffverwendung treten müssen.

Ein weiterer Grund dafür, die Fertigfabrikatsteuer zu bevorzugen war der, daß der Brauer bei der Besteuerung des fertigen Bieres von der Beschaffenheit und Ergiebigkeit der verwendeten Rohstoffe unabhängiger ist. Dieses kommt wieder besonders mittleren und kleineren Brauereien zu gute, die nicht in der Lage sind, hochwertige Gerste zu verarbeiten.

Die Einführung der Bierwürzesteuer nach österreichischem Muster im Brausteuergebiet wurde als nicht empfehlenswert angesehen. Wenn sie auch der Beschaffenheit und dem Werte der einzelnen Biersorten mehr Rechnung trägt als die reine Biersteuer, so liefert sie doch bei erheblicher Bierverdünnung wegen der Rücksichtnahme auf die Stärke des Bieres ein geringeres Erträgnis; außerdem ist hierbei die Feststellung und

Ueberwachung der Abgabe schwierig, kostspielig und namentlich in kleinen Betrieben schwer durchführbar.

Die Besteuerung des fertigen Bieres ausschließlich nach seiner Menge dagegen ist auch bei weitgehender Bierverdünnung für das Steueraufkommen vorteilhaft und läßt sich verhältnismäßig einfach und sicher durchführen, zumal bei Beibehaltung der Ueberwachungsgrundsätze des bis 1918 geltenden Brausteuergesetzes und Unterstützung durch eine entsprechende Buchführung. Hierdurch würde auch den Brauern und der Steuerverwaltung der Uebergang in die neuen Steuerverhältnisse erleichtert.

Zuzugeben ist, daß diese Besteuerungsart in reiner Form durchgeführt, an dem Mangel leiden würde, daß sie stärkeres und schwächeres Bier gleichmäßig belastet und den Wert der einzelnen Biersorten in keiner Weise berücksichtigt. An sich ist es auch im Reichsbiersteuergesetz im Allgemeinen ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit mit gleichmäßigen Sätzen belegt, jedoch ist für leichteres Bier (Einfachbier) eine Ermäßigung und für Starkbier eine Erhöhung der für das übrige Bier (Vollbier) geltenden Steuersätze um je 50% vorgeschrieben. Als „Einfachbier" ist Bier mit einem Stammwürzegehalt bis 4,5%, als Vollbier mit 8—13% und als Starkbier Bier mit mehr als 13% Stammwürzegehalt bezeichnet. Später wurde durch Gesetz vom 8. 4. 1922*) der Begriff des „Schankbieres", namentlich auf Verlangen Bayerns, mit einem Stammwürzegehalt von 8—9% eingeführt, und die Grenze für Einfach- und Vollbier von 4,5 auf 5,5, bezw. 8 auf 9% heraufgerückt. Das Gesetz geht also gewissermaßen von einem Normalbier, das am stärksten konsumiert wird, aus. Die Ermäßigung, bezw. Erhöhung der Steuer soll dem Ausbeuteverhältnis entsprechen, das sich bei der Herstellung von Vollbier aus 1 dz Malz ergibt. Das Vollbier bleibt demnach allerdings mit einheitlichen Steuersätzen belastet. Dies erschien jedoch mit Rücksicht darauf unbedenklich, daß sich in der Zeit nach dem Kriege voraussichtlich wesentliche Unterschiede im Stammwürzegehalt des Vollbieres nicht ergeben würden, dieser vielmehr im Allgemeinen ziemlich gleichmäßig sein würde, was auch eingetroffen ist. Der Stammwürzegehalt ist also nach unten nicht begrenzt; es kann also ganz dünnes Bier hergestellt werden. Zwischen dem Einfachbier bis 4,5% (bezw. 5,5%) und dem Vollbier von 8% (bezw. 9%) befindet sich ein Zwischenraum, ein „Vacuum", innerhalb dessen kein Bier hergestellt werden darf. Der ersten Uebergangszeit nach dem Kriege trug man dadurch Rechnung, daß durch die „Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. 8. 1918" bestimmt wurde, daß als Vollbier bis auf weiteres Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 4,5 bis 13% gelte. Ferner wurde durch die „Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung für Bier und bierähnliche Getränke" vom 6. 9. 1918 angesichts der geringen Gerstezuteilung nur die Herstellung von Einfachbier von höchstens 3,5 und mindestens 2% gestattet.

*) R.G.Bl. 1922, I, Nr. 30, S. 380.

Der Steuersatz betrug für die ersten 2000 hl 10 M. und steigerte sich für die Biermengen bis über 120 000 hl bis auf 12,50 M. (siehe Tabelle 9). Die Steuer ist also durchgestaffelt. Bis zu einer Biermenge von 2000 hl ist der Steuersatz proportional, d. h. er ist einheitlich, von jedem hl wird der gleiche Prozentsatz erhoben. Bis zu 1000 hl beträgt die Abgabe 8 M., von 1000–2000 hl 10 M. Erst bei einer jährlichen Biermenge von über 2000 hl beginnt infolge der Durchstaffelung die Progression, die Steuerquote wächst mit der Biermenge. Die Proportionalität des Steuersatzes ist aus der Annahme zu erklären, daß bis 1000 bezw. 2000 hl jährlicher Biererzeugung die steuerliche Leistungsfähigkeit der Betriebe etwa gleich gering ist.

Die Staffelung ist vor allem ein Vorteil für die kleinen Brauereien. Durch die Durchstaffelung werden die Entwicklungsmöglichkeiten, d. h. der Uebergang von einer Steuerstufe in die andere wesentlich erleichtert. Die Staffelung ist gegenüber der Regelung im Brausteuergesetz bedeutend nach oben erweitert. Dort wurde der höchste Steuersatz schon bei einem Jahresausstoß von rund 55 000 hl (gleich 5000 dz Malzverbrauch, wobei angenommen ist, daß aus 1 Doppelzentner Malz 6 hl Bier erzeugt werden) erreicht. Jetzt liegt der Kulminationspunkt bei 120 000 hl, wobei aber zu beachten ist, daß diesen 120 000 hl ein Malzverbrauch von nur etwa 4000 dz entspricht, bei der Annahme, daß im Jahre 1918 aus 1 dz Malz 30 hl Bier hergestellt wurden. Bei einer Malzverwendung von 1 dz für 6 hl dagegen liegt der Kulminationspunkt erst bei 20 000 dz, also viermal höher als im Brausteuergesetz.

Die Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Steuersatz betrug 2,50 M. Eine kleine Brauerei von 2000 hl kann also den hl scheinbar um 2,50 M. billiger liefern als eine mit über 120 000 hl. Da jedoch die größere Brauerei auch den Vorteil der Durchstaffelung mitgenießt, stimmt diese Zahl nicht ganz genau. Es ergeben sich vielmehr die in folgender Tabelle 9 berechneten Durchschnittszahlen*). In dieser Tabelle stellt Rubrik 1 die Staffelstufen in absoluten hl-Zahlen dar, Rubrik 2 die Steuersätze. Rubrik 3 gibt die jeweilige Ermäßigung gegenüber dem Höchststeuersatze an. In Rubrik 4 sind die Durchschnittszahlen angegeben, die sich ergeben, wenn man die Steuer nach dem Höchstsatze von 12,50 M. berechnet, die durch die Staffelung gemachte Ersparnis von dieser Summe abzieht und diese Endsumme wieder durch die hl-Zahl teilt. Z. B. würde die Steuer von 10 000 hl zu 12,50 M. 125 000 M. ergeben. Die effektive Steuer beträgt aber 2000 hl zu 10 M. = 20 000 M. 8000 hl zu 10,50 M. = 84 000 M. zusammen 104 000 M. Ersparnis durch die Staffelung 21 000 M. Der Durchschnittssteuersatz für 10 000 hl ist also 10,40 M. Die kleine Brauerei von 2000 hl kann also nicht der Brauerei von 120 000 hl gegenüber um volle 2,50 M. pro hl billiger liefern, sondern nur um (11,89—10=) 1,89 M. Schließen sich z. B. zwei Brauereien zusammen, von denen jede 120 000 hl erzeugt, so genießen sie

*) „Biersteuergesetz vom 26. 7. 1918" von Fritz Koppe, Berlin 1918, S. 11

zusammen nur 73000 M. Steuerermäßigung, während sie getrennt jede diesen Betrag ersparte. Die Staffelung ist also infolgedessen ein Hinderungsgrund für den Zusammenschluß der Brauereien.

Eine Vergleichung der Staffelungen in den fünf Brausteuergebieten zeigt, daß die Belastung im norddeutschen Brausteuergebiet am geringsten war. Die höhere Belastung in den übrigen Gebieten rührt anscheinend daher, daß die Brausteuer als Landessteuer in die Kassen der einzelnen Bundesstaaten floß und diese an das Reich die sog. Biersteuerausgleichungsbeträge zu zahlen hatten. Die Staffelung des bayerischen Malzaufschlagsgesetzes unterschied sich übrigens von derjenigen der übrigen Brausteuergesetze wesentlich dadurch, daß die größeren Betriebe an den niedrigeren Steuersätzen nicht teilnahmen jede Brauerei also nach Maßgabe ihres Gesamtmalzverbrauches im Jahre nur einem einzigen Steuersatz unterstellt war, eine Durchstaffelung also nicht stattfand.

Die neuen Steuersätze enhalten gegenüber dem Brausteuergesetz eine erhebliche Erhöhung. Nimmt man an, daß aus 1 dz Malz 6 hl Bier hergestellt werden, so kommt man bei dieser Umrechnung zu folgender Belastung für 1 dz: Die ersten 2000 hl im Biersteuergesetz zahlen pro hl 10 M. Steuer, insgesamt also 20000 M. Diese 2000 hl entsprechen einem Malzgewicht von 333 dz, sodaß also auf diesen 333 dz eine Belastung von 20000 M. ruht, was pro dz ausmacht: 60 M.

die folgenden	1333 dz	(8000 hl	zu	10,50 M.)	trag.	84000 M.,	pro dz	63,— M.
„ „	1666 „	(10000 „	„	11,— „)	„	110000 „	„ „	66,— „
„ „	1666 „	(10000 „	„	11,50 „)	„	115000 „	„ „	69,— „
„ „	5000 „	(30000 „	„	12,— „)	„	360000 „	„ „	72,— „
„ „	10000 „	(60000 „	„	12,30 „)	„	738000 „	„ „	73,80 „
„ „	„	(	„	12,50 „)	„		„ „	75,— „

Diese Belastung ist etwa die vierfache des Brausteuergesetzes, wobei allerdings der 1918 bereits eingetretene geringere Markwert, der sich in erhöhten Preisen äußerte, zu berücksichtigen ist. Nimmt man eine geringere Malzverwendung für den hl Bier an, so ist die Belastung für den dz Malz eine noch höhere.

Die Ueberwachung der steuerpflichtigen Biermenge soll sich zunächst auf die Ueberwachung der Rohstoffverwendung stützen, nach Maßgabe des Brausteuergesetzes.

Die Erhebung der bisherigen Brausteuer als Vermahlungssteuer unter Verwendung automatischer Verwiegungsvorrichtungen war zweifellos die einfachste und bequemste für den Brauer, der mit Beginn der Vermahlung nicht an das Erscheinen des Steuerbeamten gebunden war, ebenso wie für die Steuerverwaltung, die durch Wegfall der jedesmaligen amtlichen Verwiegung Beamtenkräfte ersparte. Deshalb führte das Brausteuergesetz vom 3. 6. 1906 nach süddeutschem Muster die obligatorische Vermahlungssteuer für größere Brauereien ein.

Mit dem Uebergang von der Malzsteuer zur Biersteuer wurde an sich die Vermahlungssteuer gegenstandslos. Gleichwohl erforderte die wesentliche Erhöhung der Bierbelastung

doch auch eine Verschärfung der Rohstoffüberwachung. Zu diesem Zwecke soll nach dem Biersteuergesetz die Verpflichtung zur Aufstellung von Malzmühlen mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung für Brauereien, die am 1. 4. 1918 bestanden haben, bereits eintreten bei Ueberschreitung einer jährlichen Braustoffmenge von 500 dz (bisher 2000 dz) oder einer Biererzeugung von 3000 hl (bisher 12000 hl), bei später entstandenen Brauereien unbedingt ohne Rücksicht auf ihren Betriebsumfang. Die strengere Behandlung der nach dem 1. 4. 1918 neu entstandenen Betriebe entspricht der Absicht, das Entstehen neuer Brauereien zu Gunsten der vorhandenen Betriebe zu erschweren.

Ferner müssen in Betrieben, in denen Malzmühlen ohne selbsttätige Verwiegungsvorrichtung zum Schroten des Malzes benutzt werden, an diesen Mühlen selbsttätige Verwiegungsvorrichtungen angebracht werden. Den Brauereien, die vor dem 1. 4. 1918 bestanden haben, entsteht durch die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung kein Nachteil, da ihnen die Kosten auf Rechnung der Biersteuergemeinschaft erstattet werden. Diese aus steuerlichen Gründen gebotene Maßnahme bringt ihnen vielmehr manchen Vorteil, da die Feststellung des Gewichts des verwendeten Malzes durch die Verwiegungsvorrichtung den Ueberblick über die Betriebsverhältnisse erleichtert .

Die Ueberwachung der Rohstoffverarbeitung und der Zwang zur Aufstellung von Malzmühlen mit automatischer Wiegevorrichtung bringt es mit sich, daß nur solches Malz verbraut werden darf, das die Malzmühle der Brauerei passiert hat. Die Verwendung von Malz, das nicht die eigene Mühle passiert hat, ist strafbar. Wo ausnahmsweise keine Pflicht, eine Malzmühle zu halten, besteht, muß die Kontrolle wie im Brausteuergesetz durch eine jedesmalige schriftliche Brauanzeige des Brauers vor jedem Sud ermöglicht werden. Dem Charakter der Biersteuer entspricht es, daß nunmehr auch die Biersorte, die gebraut werden soll, anzuzeigen ist. Die Brauanzeige kommt in der Regel nur für kleinere Betriebe bis zu 3000 hl in Betracht, soweit sie keine automatische Malzmühle halten.

Durch den Uebergang von der Rohstoffsteuer zur Fabrikatsteuer wurde es notwendig, den ganzen Prozeß der Bierherstellung vom Verschroten des Malzes bis zum Ausgang des fertigen Bieres aus der Brauerei unter steuerliche Aufsicht zu stellen. Jede Brauerei ist vor Jnbetriebsetzung bei der Steuerbehörde anzumelden unter genauer Bezeichnung aller Brauereiräume und Einreichung eines Grundrisses. Werden Betriebsräume oder Gefäße geändert, so ist hiervon binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Für die Zeit, in der Brauereigeräte nicht benutzt werden, können sie amtlich verschlossen werden. Die Steuerbehörde macht hiervon jedoch nur in Verdachtsfällen Gebrauch.

Vorräte an Malz, Schrot und Zucker dürfen nur an bestimmten, anzuzeigenden Orten aufbewahrt werden. Neben der Ueberwachung der zur Bierbereitung verwendeten Roh-

stoffe bildet die hauptsächlichste Grundlage für die Feststellung der steuerpflichtigen Biermengen die Buchführung über die Bierbereitung. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind 4 Bücher vorgeschrieben:

1) Ein „Mahlbuch", in das jedes Schroten von Malz einzutragen ist und das den Stand des an der Verwiegungsvorrichtung befindlichen Zählwerks fortlaufend nachweist. Das Mahlbuch sowie das folgende Zuckerverwendungsbuch war bereits im Brausteuergesetz vorgeschrieben.

2) Ein „Zuckerverwendungsbuch". Es enthält alle Zu- und Abgänge der verschiedenen Zuckerarten. Bei Zuckerverwendung, soweit diese überhaupt gestattet ist, ist vorherige Anzeige notwendig mit der Angabe, in welchem Abschnitt der Bierbereitung der Zuckerzusatz erfolgen soll. Der Zusatz von Zucker nach Eintritt der Steuerpflicht des Bieres ist verboten.

3) Ein „Sudbuch" über die Bierbereitung. Dieses soll die aus den verwendeten Braustoffen gewonnene Bierwürze nach Menge und Stammwürzegehalt feststellen und die Möglichkeit geben, hieraus unter Berücksichtigung der Schwundverhältnisse die voraussichtliche Menge des aus den Rohstoffen erzeugten Bieres zu berechnen. In das Sudbuch, das vierteljährlich abgeschlossen wird, ist einzutragen Tag und Stunde jeder Einmaischung, die für jede Einmaischung verwendeten Malz- und Zuckermengen, die Menge und der Extraktgehalt der heißen Würze, die auf die Kühlvorrichtung kommt und der Extraktgehalt der gekühlten Würze. Die Menge und der Extraktgehalt der heißen Würze ist unmittelbar vor dem Ablassen aus dem Sudkessel zu ermitteln; die Feststellung des Extraktgehaltes der kalten Würze hat entweder im Sammelbottich oder in den Gärbottichen spätestens 10 Stunden nach deren Befüllung zu erfolgen. Die Bestimmung des Extraktgehaltes erfolgt mit Hilfe einer Zuckerspindel (Saccharometer) bei 20 ° C (bezw. unter Umrechnung auf diese Temperatur). Für jede Brauerei wird ferner zur Berechnung der Menge ein Schwundsatz festgestellt.

4) Ein „Steuerbuch", das das wichtigste ist, da es für den steuerpflichtigen Bierabsatz entscheidend ist. In ihm soll die Menge des in der Brauerei erzeugten steuerpflichtigen, des zum steuerfreien Haustrunk verwendeten und des steuerfrei ausgeführten Bieres festgehalten werden, also die Gesamtmenge des hergestellten Bieres, da diese für die Anwendung der Steuersätze entscheidend ist. Eingetragen wird das Bier nach Fässern und Flaschen am Tage des Ausgangs. Diese Rechnung wird monatlich abgeschlossen. Sodann wird die bis zum Schluß des Monats in den vorhergehenden Monaten hergestellte und die bis zum Schluß des Monats auf die Jahresmenge (Kontingent) anzurechnende Biermenge festgestellt. Die auf diese Weise festgestellten Biermengen sind für die folgenden Monate der Steuerberechnung zu Grunde zu legen. Das Steuerbuch ist gegenüber dem Brausteuergesetz neu. Eine Buchführung in ähnlicher Weise dürfte (Begründung S. 11) in den meisten Betrieben schon eingerichtet sein. Die Klein- und Mittelbrauer, die sie noch nicht hatten, werden aber dadurch einen besseren

Ueberblick über ihre Betriebsverhältnisse gewinnen und unter Umständen sogar zu Betriebsverbesserungen angeregt werden.

Sämtliche Bücher sind an dem auf den Abschlußtag folgenden Tag an die Hebestelle einzusenden.

Das jetzige Sudbuch entspricht dem im Brausteuergesetz vorgeschriebenen „Einmaischungsbuch". Neu ist diesem gegenüber, daß der Extraktgehalt der Würze eingetragen werden muß.

Die Biersteuer bringt es ferner mit sich, daß die zur Lagerung, Abfüllung und Abgabe von Bier dienenden Räume der steueramtlichen Ueberwachung unterliegen. Bis zum Eintritt der Steuerpflicht darf daher das fertige Bier die zugelassenen Räume nicht verlassen. Wäre zugelassen, daß unfertiges Bier aus der Brauerei geschafft wird, so würde die richtige Versteuerung erschwert oder unmöglich gemacht; insbesondere würde in diesem früheren Stadium die für die Besteuerung wichtige Unterscheidung nach Einfach-, Voll- und Starkbier kaum durchführbar sein. Gewisse Ausnahmen sind jedoch nötig, so z. B. dort, wo Sudhaus und Lagerkeller räumlich von einander getrennt liegen.

Notwendig ist eine Faß- und Flaschenkontrolle, weil die steuerpflichtige Menge sich nach dem Raumgehalte der Gefäße bestimmt, in denen das Bier die Brauerei verläßt. Für die Fässer besteht Eichzwang. Bei Bierflaschen und anderen Gefäßen, z. B. Bierkannen muß ein Muster bei der Steuerbehörde angemeldet und hinterlegt sein. Auf der Bierflasche muß Name und Ort der Brauerei ev. mittels Etiketten und Verschlußstreifen angegeben sein.

Eine Ergänzung der Buchführung stellen die Bestandsaufnahmen dar. Soweit sich hierbei Fehlmengen ergeben, sind diese zu versteuern. Hierbei spielt die Verschiedenartigkeit der Schwundverhältnisse in den einzelnen Brauereien eine Rolle. Der Schwund muß alle drei Jahre durch den Oberzollkontrolleur neu festgestellt werden. Hierbei können jedoch leicht Fehler unterlaufen, ebenso bei der Vermessung der Gefäße. Die Bestandsaufnahme wird daher nur einen ungefähren Anhaltspunkt geben.

Für Betriebe mit einer Jahreserzeugung an Bier von nicht mehr als 500 hl ist eine vereinfachte Form der Ermittlung der steuerpflichtigen Biermengen zugelassen. Die steuerpflichtigen Biermengen sollen für diese Betriebe aus den von ihnen zur Bierbereitung angemeldeten Rohstoffen nach bestimmten Ausbeuteverhältnissen berechnet werden. „Eine wesentliche Gefährdung des Steueraufkommens wird bei dem geringen Anteil dieser Brauereien an der Gesamtbiererzeugung diese Erleichterung nicht zur Folge haben"*). Die Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Abgabe, Versand und Bestandsaufnahme des Bieres würde Kleinbetrieben, die meist nur unter den einfachsten Verhältnissen arbeiten, schwer fallen. Außerdem könnte sie nur mit einem dem Steueraufkommen nicht entsprechenden Aufwand an Beamtenkräften überwacht werden.

*) Begr. S. 30

Auch das Brausteuergesetz kannte neben der Vermahlungssteuer bereits die Steuer auf Grund „Abfindung". Im Biersteuergesetz bestehen daher ebenfalls zwei Arten der Steuererhebung:

1) Auf Grund Buchführung.
2) Auf Grund Abfindung.

Die Steuerfestsetzung bei der Abfindung erfolgt auf der Grundlage, daß je bei einem Doppelzentner der angemeldeten Malz- und Zuckermengen 12 hl Bier in Ansatz gebracht werden.

Der Steueraufsicht unterliegen ferner die Brauereien, d. h. diejenigen Räume der Brauerei, die zur Bierbereitung dienen, und die Brauereiausschänke,

Infolge des Ueberganges zur Bierbesteuerung sind die Revisionen, die sich bisher auf die Rohstoffverwendung bezogen, auf Würze- und Biermengen, sowie auf Lager-, Fuhr- und Versandgefäße erweitert.

Auch im Biersteuergesetz ist das unbedingte Reinheitsgebot, wie es im Brausteuergesetz enthalten war, ausgesprochen d. h. es darf zur Bierbereitung nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Verwendung von Ersatzstoffen war in Bayern schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts verboten. Dieses Verbot hat mit dazu beigetragen, den Ruf des bayerischen Bieres zu begründen. Das unbedingte Reinheitsgebot gilt jedoch nur für untergäriges Bier, für obergäriges Bier ist das bereits 1900 eingeführte „bedingte" Reinheitsgebot beibehalten worden, insofern, als die Verwendung von technisch reinem Zucker sowie, neben Gerstenmalz, jede Art von Getreidemalz, z. B. Weizenmalz, zugelassen ist.

Die Strafvorschriften des Biersteuergesetzes sind im Wesentlichen die gleichen wie im Brausteuergesetze. Sie enthalten vier Tatbestände:

1) Die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug.
2) Die Steuerhehlerei.
3) Die Verletzung des Reinheitsgebotes.
4) Die Ordnungswidrigkeit.

Da im Deutschen Reiche mehrere Brausteuergebiete zur Zeit des Inkrafttretens des Biersteuergesetzes bestanden, wurde auch in Anpassung an die neue Fabrikatsteuer die Regelung der sog. Uebergangsabgabe notwendig. Es ergibt sich nämlich in Staaten, in denen die Bierbesteuerung nicht einheitlich erhoben wird, sondern wie im Deutschen Reiche bis 1918 durch einzelne „Steuergemeinschaften"., durch Sonderrechtsstaaten das Problem, wie die aus dem einen in das andere Gebiet eingeführten Biere gleichmäßig belastet werden sollen. Es wird daher notwendig werden, beim Uebergang von Bier über die gegenseitigen Grenzen eine Abgabe zu erheben, die der Differenz zwischen der Besteuerung in dem Lande der Herkunft und derjenigen im Bestimmungslande entspricht. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muß dem ausgeführten Bier im Herstellungslande eine Ausfuhrvergütung gewährt werden. Bereits in den Staaten des Deutschen Zollvereins hatten sich die Vertragsstaaten im Jahre 1841 betreffend dieser Frage geeinigt. Diese Ausgleichsabgabe wurde Uebergangsabgabe ge-

nannt und ihrer Berechnung in den einzelnen Steuergebieten der Höchststeuersatz der in ihnen geltenden Steuerstaffel zu Grunde gelegt. Die Neuregelung geschah durch Bundesratsbeschluß vom 15. 8. 1918*). Hiernach betrug die Uebergangsabgabe für Einfachbier 6,25 M., für Vollbier 12,50 M. und für Starkbier 18,75 M. Die Berechnung des höchsten Staffelsatzes beruht auf dem Zollvereinigugsvertrag von 1867, wonach der Einfuhrstaat den gesetzlichen Betrag seiner Steuer voll erheben kann. Damit der Gehalt des Bieres berücksichtigt werden kann, stellt das Ausfuhrland einen Ausweis über den Stammwürzegehalt aus, auf Grund dessen dann im Einfuhrland die Uebergangsabgabe erhoben wird. Jm Ausfuhrland bleibt das Bier steuerfrei.

Mit dem Anschluß der süddeutschen Reservatstaaten an die norddeutsche Biersteuergemeinschaft, die seitdem Reichsbiersteuergemeinschaft heißt, wurden diese Uebergangsabgaben naturgemäß hinfällig.

Das neue Biersteuergesetz ist vor allem durch eine äußerst weitgehende fürsorgliche Mittelstandspolitik ausgezeichnet.

Dieses zeigt sich namentlich in den folgenden drei Momenten:

1) Liegen Vorteile für das Klein- und Mittelgewerbe in der Fabrikatsteuer selbst, wie bereits oben erwähnt.

2) Jn der Kontingentierung.

Die Kontingentierung ist dem Reichssteuerrecht nicht fremd. Schon im frühen Mittelalter kannte man eine Einschränkung des freien Braurechts, namentlich zu Gunsten der Stifte und Klöster. Bei der heutigen Kontingentierung handelt es sich jedoch um eine Einschränkung zu Gunsten des ganzen Gewerbes, um es wettbewerbsfähig zu erhalten und damit zugleich steuerkräftig zu machen.

Unter den geltenden Verbrauchssteuern des Reiches führte zuerst das alte Branntweinsteuergesetz vom 24. 6. 1867 die Kontingentierung ein, an dessen Stelle dann später das Gesetz vom 15. 77. 1909 trat. Außerdem findet sich die Kontingentierung noch im Zigarettensteuergesetz vom 3. 6. 1906 und im Zündwarensteuergesetz vom 15. 7. 1909, und zwar ist diesen beiden Gesetzen eine besondere „Kontingentierungsordnung" beigegeben. Eine solche ist auch für das Biersteuergesetz ergangen, die „Braurechtsordnung" vom 11. 3. 1919.

Jn den letzten Jahren vor dem Kriege waren steuerliche Maßnahmen gegen die Betriebsausdehnung einzelner Brauereien von den Vertretern der kleineren und mittleren Brauereien wiederholt dringend gefordert worden. Die Entwicklung, die das Braugewerbe seit dem Jahre 1909 und namentlich während des Krieges genommen hatte, ließ es gerechtfertigt erscheinen, wenn diesem Wunsche wenigstens für eine Uebergangszeit von 10 Jahren Rechnung getragen wird. Vom Rechnungsjahre 1909 bis 1913 hatte der verhältnismäßige Anteil der Brauereien mit einem Malzverbrauche bis zu 5000 dz am

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1918, S. 502.

jährlichen Gesamtmalzverbrauche ständig abgenommen; der Anteil der größeren Brauereien dagegen war gewachsen. Während des Krieges hatte zwar die Einschränkung der Malzverwendung (Malzkontingent) in den Bierbrauereien eine gleichmäßige Beteiligung der Brauereien an der Bierherstellung auf der Grundlage ihrer durchschnittlichen Malzverwendung in den Kalenderjahren 1912 und 1913 angestrebt, eine weitere Steigerung des Uebergewichts der Großbetriebe aber nicht hindern können. Viele kleine Brauereien mußten aus Mangel an Arbeitskräften oder aus sonstigen in den Kriegsverhältnissen bedingten Ursachen stillgelegt werden und übertrugen die Belieferung ihrer Kundschaft, vielfach auch die ihnen zugewiesene Malzmenge, größeren leistungsfähigen Betrieben. Es bestand die Gefahr, daß die stillgelegten Betriebe später ihr früheres Absatzgebiet nicht wiedergewinnen könnten, wenn ihnen nicht für einige Zeit ein gewisser Schutz gewährt wurde. Aber auch vom Standpunkte größerer Brauereien aus mußte eine derartige steuerliche Kontingentierung erwünscht sein, da ohne diese in der Zeit nach dem Kriege, sobald wieder ausreichend Rohstoffe zur Verfügung stehen, ein verstärkter Wettbewerb zweifellos einsetzen, und dadurch die Abwälzung der erhöhten Bierbelastung sehr erheblich gefährdet würde.

Die Kontingentierung soll nicht dauernd, sondern nur bis zur Wiedererstarkung des Gewerbes eintreten, um eine ungehemmte Weiterbildung des Braugewerbes für die Zukunft offen zu halten.

Für die rechtliche Natur*) des Kontingents, unter dem man sowohl das Recht, eine bestimmte Höchstmenge Bier herzustellen, als auch diese Höchstmenge selbst begreift, gilt dasselbe, wie für die Malzkontingentierung. Während man unter dem „Malzkontingent" das Recht, eine bestimmte Höchstmenge Malz zu verbrauchen, begriff, kann man das Bierkontingent als das Recht, eine bestimmte Höchstmenge Inlandbier herzustellen und in den Verkehr zu bringen, bezeichnen. Man hat das Kontingent als eine im öffentlichen Recht wurzelnde Vergünstigung bezeichnet. Diese Auffassung ist als nicht richtig anzusehen. Vielmehr ist das Kontingent als „ein zwar aus öffentlichen Verhältnissen hervorgegangenes, aber doch dem privaten Vermögensrecht angehörendes Recht" zu erachten. Das folgt auch u. a. gerade daraus, daß das Kontingent übertragbar ist und unzweifelhaft einen beträchtlichen Vermögenswert darstellt. Während nun aber das Branntweinsteuerkontingent in engeren Wechselbeziehungen zum Grundstück steht und daher als Realrecht angesprochen wird, ist das Biersteuerkontingent ebenso wie bisher schon das Malzkontingent und ebenso wie das Zündwaren- und Zigarettensteuerkontingent weder als „Zubehör", noch als „Bestandteil" des Grundstücks anzusehen. Bezüglich des Malzkontingents sagt ein Bescheid des Preuß. Fin. Min.**) ausdrücklich, daß dieses nicht am Grundstück, sondern am Brauereibetriebe haftet, und in

*) „Biersteuergesetz vom 26. 7. 1918". Berlin, 1918. S. 29.
**) vom 2. 2. 1917 — I — Nr. III. 861.

einem weiteren Bescheide derselben Stelle*) wird folgerichtig angenommen, daß bei gleichzeitiger Einleitung von Zwangsverwaltung und Konkurs der Konkursverwalter, nicht aber der Zwangsverwalter über das Kontingent zu verfügen habe. Zweifellos gehört das Kontingent im Uebrigen zur Konkursmasse.

Da das Kontingent ein übertragbares Vermögensrecht darstellt, so kann es auch gepfändet und verpfändet werden.

Die Kontingentierung im Branntweinsteuergesetz vom 15. 7. 1909 war folgende: Für den Branntwein, der zum 105 M.-Steuersatze hergestellt werden durfte, wurde ein Gesamtkontingent aufgestellt, das von 1909 bis 1918 2309 hl betrug. Andererseits wurde das Kontingent zuerst 1917/18 und demnächst in jedem 10. Jahre für die folgenden 10 Jahre (Kontingentsabschnitt) festgesetzt und zwar nach dem Durchschnitt derjenigen Branntweinmengen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Jnlandsverbrauch übergegangen waren. Das Gesamtkontingent wurde als Einzelkontingent auf die Brennereien nach einem komplizierten Verfahren verteilt. Die Verbrauchsabgabe betrug für den innerhalb des Kontingents hergestellten Branntwein 105,— M. und für den über das Kontingent hinaus erzeugten 125,— M. vom hl reinen Alkohols. Jn den Bestimmungen der Kontingentierung und in der Differenzierung der Steuersätze mit ihrer Spannung von 20 M. lag die sog. Liebesgabe, die dadurch entstand, daß die Preise des Branntweins sich den Produktionskosten des höher, d. h. mit 125 M. versteuerten Teils des Branntweins richteten. Für den kontingentierten Branntwein hatte daher der niedrige Abgabensatz von 105 M. die Wirkung einer Jnlandprämie von 20 M. vom hl.

Die Kontingentierung im Zuckersteuergesetz vom 15. 7. 1909 war dergestalt, daß für jede Zuckerfabrik die jährlich zu erzeugende Gesamtmenge kontingentiert war. Ueber das Kontingent hinaus konnte jede Fabrik weitere Zuckermengen herstellen, doch war dafür für je 100 kg ein Steuerzuschlag von 2,50 M. zu entrichten. Durch die Kontingentierung sollte einer sprunghaften Vermehrung der Zuckerproduktion engegengetreten werden.

Die Kontingentierung im Biersteuergesetz ist in der Weise vorgesehen, daß in jedem Rechnungsjahre bei der einzelnen Brauerei die regelmäßigen Steuersätze nur insoweit zur Anwendung kommen, als die Beteiligung der Brauerei an dem Gesamtbierverbrauch ihrem Anteilsverhältnis an dem Gesamtbierabsatz im Durchschnitt der Kalenderjahre 1912 und 1913 entspricht. Der Bierabsatz in den Kalenderjahren 1912 und 1913 ist als Grundlage für die den Brauereien zuzuweisende Jahresmenge gewählt worden, weil die durchschnittliche Malzverwendung während dieses Zeitraumes auch für die Einschränkung der Malzverwendung während des Krieges maßgebend war. Jnsoweit in einem Rechnungsjahre die steuerpflichtig gewordene Biermenge diesen Anteil übersteigt, sollen hierfür die regelmäßigen Abgabesätze während der ersten 5 Jahre nach

*) vom 30. 10. 1916 — I Nr. III. 9852.

dem Inkrafttreten des Gesetzes verdreifacht und während der nächsten 5 Jahre verdoppelt werden. Damit soll ein allmählicher Abbau der Kontingentierung eintreten. Die Dauer der Kontingentierung erstreckt sich also auf die Zeit vom 1. 4. 1919 bis 31. 3. 1929.

Ausfuhrbier fällt nicht unter das Kontingent, sondern nur das Inlandbier einschl. Haustrunk. Der Bundesrat bezw. der Reichsrat bestimmt alljährlich für jedes Rechnungsjahr das Gesamtkontingent der norddeutschen Biersteuergemeinschaft, bezw. nach Anschluß der süddeutschen Staaten des Reiches. Soll die Kontingentierung wirksam sein, so muß das Kontingent eng an den Bedarf angepaßt sein. Für die Brauereien, die in der Zeit vom 1. 1. 1914 bis 31. 3. 1918 neu in Betrieb genommen worden sind, bestimmt der Reichsrat die Grundsätze, nach denen die Jahresmengen für diese Brauereien zu bemessen sind, da bei ihnen der Vergleichsmaßstab 1912/13 fehlt. Neueren Brauereien, die nach dem 1. 4. 1918 in Betrieb genommen werden, gibt das Gesetz überhaupt keine Möglichkeit ein Bierkontingent zu erlangen. Abgesehen von reinen Ausfuhrbrauereien – da das Bier, das unter Steueraufsicht ausgeführt wird, steuerfrei bleibt – erscheint die Errichtung von neuen Brauereien damit tatsächlich für die Dauer der Kontingentierung ausgeschlossen.

Ein weiterer Schutz der bestehenden Brauereien liegt außer der Kontingentierung darin, daß für neue Brauereien, die nach dem 1. 4. 1918 in Betrieb genommen sind, sich die Steuersätze ebenso erhöhen, wie für die Biermengen, die über das Kontingent hinaus erzeugt werden, d. h. während der ersten 5 Jahre verdreifachen und während der nächsten 5 Jahre verdoppeln. Auch im Brausteuergesetz von 1909 war dem bestehenden Gewerbe als Ausgleich für die Mehrbelastung während einer Uebergangszeit in dieser Weise Schutz gegen Neugründungen geboten. Die Notwendigkeit, einer Betriebsausdehnung der bestehenden Betriebe während einer Uebergangszeit entgegenzuwirken, ist bereits durch die Kontingentierung anerkannt. Es ist daher folgerichtig, wenn auch das Entstehen neuer Brauereien zur tunlichsten Erhaltung des Absatzgebietes der bestehenden Brauereien innerhalb der Uebergangszeit zu verhindern gesucht wird.

Im Zusammenhang mit der Kontingentierung steht eine soziale Bestimmung über Arbeiterschutz bei Kontingentsübertragung. Da das Gesetz durch Gestattung der Uebertragung von Kontingenten die Einstellung von Betrieben erleichtert, so sollen die Arbeiter und Angestellten, die durch die Einstellung beschäftigungslos werden oder eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes erleiden, eine Entschädigung erhalten. Der übertragende Brauereiinhaber hat diesen den entstehenden Einnahmeausfall für die Dauer von 26 Wochen zu ersetzen. Der Kontingentsverkäufer „könne den Preis gleich so berechnen, daß er seine Arbeiter abfinden könne"*). Für die Ansprüche haften der Veräußerer und der Erwerber der Jahres-

*) Komm. Ber. 1918, S. 29.

menge dem Berechtigten als Gesamtschuldner. Hierdurch wird den Entschädigungsberechtigten eine weitere Sicherheit geboten.

3) Die dritte Vergünstigung für die kleineren Betriebe stellt die Staffelung dar. Die Staffelung der Steuer nach dem Betriebsumfang wurde in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft erstmalig durch das Brausteuergesetz von 1906 eingeführt; bis dahin bestand der Einheitssatz von 4 M. pro dz Malz auf Grund des Gesetzes von 1872. Seitdem bildete die Staffelung den Kern- und Streitpunkt des ganzen Gesetzes. Durch die Einführung der Fabrikatsteuer fallen eigentlich die Gründe für eine Bevorzugung der kleineren Betriebe weg. Die Staffelung wird hier nur durch die kapitalistische Ueberlegenheit der Großbetriebe gerechtfertigt.

Eine weitere Steuerermäßigung erhalten außer der Vergünstigung durch die Staffelung die ganz kleinen Betriebe mit einem Jahresausstoß bis zu 1000 hl. Die Steuer ist für die am 1. 10. 1908 betriebsfertig hergerichteten Brauereien, sofern in ihnen in einem Rechnungsjahre nicht mehr als 150 dz Braustoffe nach den Vorschriften der Brausteuergesetze vom 3. 6. 1916 und 15. 7. 1909 steuerpflichtig geworden sind, für die ersten 1000 hl der in einem Jahre hergestellten Biermenge auf 8 M. für einen hl ermäßigt.

Diese Steuerermäßigung für die kleinsten Betriebe war auch in ähnlicher Weise in den Brausteuergesetzen der norddeutschen Brausteuergemeinschaft und im Malzaufschlaggesetz Badens enthalten. In der norddeutschen Brausteuergemeinschaft wurde im Gesetz vom 15. 7. 1909 für Brauereien, die vor dem 1. 10. 1908 betriebsfertig hergerichtet waren, die Steuer von den ersten 150 dz des in einem Rechnungsjahre verwendeten Malzes auf 12 M. (niedrigste Steuerstufe für die übrigen Betriebe war 14 M.) für den dz ermäßigt, sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1906, 1907 und 1908 nicht mehr als 150 dz verarbeitet worden waren. Dieselbe Bestimmung befand sich im badischen Gesetz vom 25. 1. 1910, durch die die Steuer für die kleinen Brauereien auf 13 M. für die ersten 150 dz Malz ermäßigt wurde. Der Fabrikatsteuer entsprechend ist die Menge auf 1000 hl festgesetzt, da diese 150 dz Malz gleichkommen. Die Vergünstigung sollen aber die Brauereien, und zwar dauernd verlieren, sobald sie die Erzeugungsgrenze einmal überschreiten.

Eine weitere Maßnahme zum Schutze des Kleingewerbes enthält die Bestimmung, nach der ein bestimmter Betrag aus der Biersteuereinnahme für jedes Rechnungsjahr zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes verwendet werden darf. Damit sollen die berufenen Anstalten in die Lage versetzt werden, Betriebsnachprüfungen, insbesondere bei Klein- und Mittelbrauereien in größerem Umfange vorzunehmen und bei dieser Gelegenheit derartigen Betrieben behilflich zu sein, sich rascher in die neuen Verhältnisse zu finden. Eine direkte Unterstützung erhalten Kleinbrauereien ferner dadurch, daß ein weiterer Betrag für jedes Rechnungsjahr für Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und zur

Herbeiführung eines zweckmäßigen Betriebes kleinen Betrieben gewährt werden kann.

Eine wesentliche Steuerermäßigung genießen ferner die sog. Hausbrauer, Personen, die obergäriges Bier nur für ihren eigenen Hausbedarf bereiten. Für sie wird die Steuer, wenn sie in einem Rechnungsjahre nicht mehr als 20 hl herstellen, auf 3 M. für 1 hl ermäßigt. Die Beschränkung der Vergünstigung auf obergäriges Bier entspricht ihrem Zweck. Da man annehmen kann, daß bei der Hausbrauerei das mit unvollkommenen Hilfsmitteln und meist aus minderwertigen Rohstoffen hergestellte Bier nach Gehalt wie an Menge hinter dem gewerblichen zurücksteht, so erscheint eine so erhebliche Steuermäßigung angebracht. Die Einnahme an Biersteuer aus diesen kleinen Betrieben war sehr gering. Auf Haushaltungsbrauereien entfielen 1913 insgesamt 30 475 hl, also noch nicht ein Tausendstel der gesamten norddeutschen Biererzeugung (40 974 427 hl).

Jm Zusammenhang hiermit steht der sog. „Haustrunk", d. h. das Bier, das von den Brauereien an ihre Arbeiter und Angestellten gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird. Dieser Haustrunk ist durchweg Teil des Lohnes und seine Hergabe meist in den Tarifverträgen mit geregelt. Bei der Rohstoffsteuer wurde der Haustrunk mit versteuert, da die Verwendung des aus dem steuerpflichtigen Malz hergestellten Bieres nicht berücksichtigt wurde. Bei der Fabrikatsteuer läßt sich diese Differenzierung machen. Der Haustrunk bleibt daher im Biersteuergesetz steuerfrei.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei entfernt wird. Nach der betreffenden Bestimmung des Brausteuergesetzes begann die Steuerpflicht bereits mit der Anmeldepflicht der zur Bierbereitung anzumeldenden Rohstoffe oder mit der Verbringung des Malzes auf die Malzsteuermühle. Durch die Vorschrift des Biersteuergesetzes und die weitere Vorschrift, daß die Steuer erst am Monatsende fällig wird, ist für den Brauer die Verpflichtung zur Abgabeentrichtung näher an den Zeitpunkt gerückt, an dem er die Bezahlung seines Erzeugnisses vom Abnehmer erhält. Die Folge davon ist eine Abminderung des Zinsverlustes für die vom Brauer verauslagte Steuer.

Gegen Sicherheitsleistung kann die Steuer auf 3 Monate gestundet werden. Nach dem Brausteuergesetze konnte die Steuer ohne Sicherheit auf 3 und gegen Sicherheit auf 6 Monate gestundet werden. Die Stundungsfrist ist jetzt auf 3 Monate beschränkt, weil der Brauer infolge der Fabrikatbesteuerung zugleich mit der Bezahlung seines Produktes die in dem Preise des Bieres enthaltene Steuer erhält.

Für die Zeit des Uebergangs vom alten zum neuen Gesetz sind besondere Uebergangsvorschriften vorgesehen. So unterliegen erstens die beim Jnkrafttreten des Biersteuergesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte befindlichen Biermengen, soweit sie 2 hl übersteigen, einer Nachsteuer in Höhe von 8,60 M. für Vollbier, 4,30 M. für Einfachbier und 12,90 M. für Starkbier. Diese Nachsteuer entspricht der Mehrbelastung, wie

sie sich für Brauereien mit einer Jahreserzeugung von 20 000 hl berechnet. Eine Rückwälzung der Nachsteuer vom Wirt auf den Brauer kommt nicht in Frage, im Gegenteil ist der Brauer berechtigt, soweit Bierlieferungsverträge bestehen, die erhöhte Steuer auf den Abnehmer abzuwälzen. Diese Ueberwälzungsmöglichkeit, die ausdrücklich vorgesehen ist, entspricht dem Charakter der Steuer als Verbrauchssteuer. Für den Zuschlag ist kein fester Betrag vorgesehen. Jeder Brauer und Bierhändler müßte also den Mehrpreis selbst errechnen; um dem Zustand zu begegnen, daß sich die verschiedensten Preise ergäben, wurde durch Bundesratsverordnung vom 6. 9. 1918 ein Höchstpreis festgesetzt, zu dem die steuerliche Mehrbelastung in Höhe von 5,50 M. zugeschlagen werden durfte.

Ferner ist im Biersteuergesetz eine Bestimmung enthalten, die die Doppelbesteuerung vermeiden soll, die sich hinsichtlich derjenigen Biermengen ergeben würde, die nach dem 1. 10. 1918 nach dem neuen Gesetz steuerpflichtig, d. h. aus der Brauerei entfernt werden, wenn diese Biermengen noch aus Braustoffen hergestellt sind, die bereits der Rohstoffsteuer unterlegen haben. Die Steuer ist hier nur in Höhe der Differenz zu entrichten, um die sie die Belastung durch die Rohstoffsteuer übersteigt.

Das Biersteuergesetz war zwar an sich ein Reichsgesetz, es galt jedoch, wie in seinem Eingang gesagt wird, nur für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden und Elsaß-Lothringens. Durch das „Gesetz über den Eintritt des Freistaates Württemberg in die Biersteuergemeinschaft" vom 27. 3. 1919*) und durch ein gleiches „Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft" vom 24. 6. 1919**) traten die bisherigen Reservatstaaten der Biersteuergemeinschaft bei, sodaß also von da ab das Biersteuergesetz auch in den süddeutschen Staaten galt. Vorbehalte machten die süddeutschen Staaten jedoch hinsichtlich des Reinheitsgebotes, insbesondere bezüglich der Verwendung von Zucker zur Herstellung obergärigen Bieres.

Ferner wurde das Reich verpflichtet, aus den Reineinnahmen an Biersteuer in jedem Rechnungsjahr den beigetretenen Freistaaten bestimmte Beträge zu überweisen und zwar an Bayern 13,55%, an Württemberg 3,45% und an Baden 1,6%. Die Höchstbeträge dieser Anteile wurde auf 78,15 und 10 Mill. M. festgesetzt. Diese Höchstbeträge mußten mehrfach der Geldentwertung entsprechend heraufgesetzt werden, und zwar wurde der Reichsfinanzminister durch Gesetz vom 9. 7. 1923 ermächtigt, dies im Falle der Erhöhung der Biersteuer entsprechend vorzunehmen. Damals betrug der Steuersatz 1040—5000 M., die Ueberweisungsbeträge 2 Milld., 380 Mill. und 360 Mill. M. Nach Festsetzung der Biersteuer auf Goldmark ergaben sich jährlich Höchstbeträge von 2 439 021 GM. für Bayern, 463 414 GM. für Württemberg und 317 073 GM. für

*) RGBl. 1919 Nr. 69, S. 345.
**) RGBl. 1919 Nr. 121, S. 599.

Baden. Bei Beratung der Steuerreform im Frühjahr 1925 sprachen die drei Länder den dringenden Wunsch aus, diese Höchstbeträge wieder beträchtlich zu erhöhen. Die Reichsregierung glaubte diesem Wunsche durch Festsetzung der Beträge auf 15,6 Mill. für Bayern, 3 Mill. M. für Württemberg und 2 Mill. M. für Baden entsprechen zu sollen*).

Das Biersteuergesetz von 1918 mußte verschiedentlich, insbesondere bezüglich der Höhe der Belastung mit Rücksicht auf die Geldentwertung geändert werden. Zum ersten Male änderte das Gesetz betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. 4. 1922**) das Biersteuergesetz und zwar in folgenden Punkten: Der Tarif wurde von 10—12,50 M. auf 41—50 M. erhöht. Ferner wurde für Jnhaber von Privatbrauereien der steuerfreie Haustrunk mit der ungewollten Wirkung eingeführt, daß fortan die Hausbrauer überhaupt keine Biersteuer mehr zu entrichten hatten. Die Stundung wurde in der Weise geregelt, daß die Steuer ohne Verzinsung gegen Sicherheit auf 6 Monate gestundet werden konnte.

Jnzwischen veranlaßte die fortschreitende Geldentwertung den vorläufigen Reichswirtschaftsrat an die Reichsregierung mit dem Verlangen heranzutreten, die „starren Verbrauchssteuern zur Anpassung an die Schwankungen des Geldwertes beweglich zu gestalten". Diesem Wunsche Rechnung tragend legte die Reichsregierung im Frühjahr 1923 Entwürfe zum Bier-, Salz- und Zuckersteuergesetz etc. dem Reichstage vor, die sämtlich die Beschränkung des bisherigen Zahlungsaufschubes im Jnteresse eines schnelleren Einganges der Steuern vorsahen. Die Steuervorlagen wurden am 9. 7. 1923 als Gesetz verabschiedet***). Nach dem Erlaß des neuen Biersteuergesetzes vom 9. 7. 1923 nahmen die Geldentwertung und die Finanznot des Reiches so katastrophal zu, daß die Reichsregierung sich veranlaßt sah, bereits Ende Juli den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze vorzulegen, der für die wichtigsten Verbrauchssteuern eine wesentliche Abkürzung der Zahlungsfrist in der Weise brachte, daß die in der ersten Hälfte des Kalendermonats entstandene Steuerschuld bis zum 10. des nächsten Monats zu zahlen war. Außerdem wurde für die Biersteuer eine wesentliche Erhöhung vorgesehen, indem der Satz auf 41 000—50 000 M. erhöht wurde, wobei als Stichtag der 1. 7. 1923 mit einem damaligen Durchschnittsbierpreise von 220 000 M. angenommen wurde. Der Steuersatz machte demnach ungefähr 20% des Preises für Vollbier aus. Um die Steuer in Anpassung an die Geldentwertung beweglicher zu gestalten, war in das Gesetz die Ermächtigung des Reichsfinanzministers eingefügt worden, unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer zu erhöhen oder zu ermäßigen. Um mit der Aenderung der Bierpreise rasch mit der Steuer folgen zu können, wurde die Steuer im Wege einer Art vereinfachter Gesetzgebung, durch den Reichsfinanzmi-

*) Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer Reichstagsdrucksachen III 1924/25. Nr. 800

**) RGBl. 1922. Nr. 30 S. 381.

***) RGBl. 1923, Teil I, Nr. 55. S. 557.

nister, erhöht. Die Erhöhung sollte nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Brauereipreise im ganzen Reich seit dem Jnkrafttreten der letzten Steuer um wenigstens 25% gestiegen waren. Das Verhältnis der Preissteigerung sollte die Steuer nicht übersteigen. Gingen die Brauereipreise zurück, so war die erhöhte Biersteuer auf Verlangen des Reichsrats entsprechend zu ermäßigen. Hierin lag der Uebergang von der starren zu einer beweglichen Steuer. Aus den Kreisen des Gewerbes ist der Einwand erhoben worden, daß es im Reiche an einem einheitlichen Bierpreise fehle. Diese Tatsache ist zwar für die Vergangenheit zuzugeben, die neuere Entwicklung strebt jedoch einer Angleichung der Herstellerpreise in den einzelnen Teilen des Reiches zu.

Jnfolge der außerordentlich schnellen weiteren Geldentwertung wurde die Biersteuer in kurzen Zwischenräumen im Ganzen durch 19 Verordnungen über die Höhe der Biersteuer erhöht. Jn fiskalischem Jnteresse lag die wegen der Geldentwertung getroffene Bestimmung, daß der Zahlungsaufschub gänzlich beseitigt wurde. Die Biersteuer wurde hinsichtlich des Bieres, für das bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuerschuld entstanden war, am 25. Tage desselben Monats und hinsichtlich des Bieres, für das in der zweiten Hälfte eines Monats eine Steuerschuld entstanden war, am 10. Tage des nächsten Monats fällig. Der Brauer mußte die Biersteuer also bereits nach 10 Tagen zahlen. Ferner ist in dem Gesetz vom 9. 7. / 11. 8. 1923 die Sonderstellung der Zwergbetriebe bis 1000 hl, die nach dem Biersteuergesetz von 1918 eine Steuerermäßigung auf 8 M. je hl erhielten, fallen gelassen worden. Ebenso ist die steuerliche Begünstigung der Hausbrauer (die für 1 hl bei einer Jahreserzeugung bis zu 20 hl 3 M. Steuer zahlten) gestrichen worden. Die Hausbrauer haben also hinfort die Sätze der untersten Steuerstufe zu entrichten. Jn der Begründung (S. 8) wird darüber gesagt: Jn einer Zeit größter Nahrungsmittelknappheit ist kein Raum mehr für die steuerliche Bevorzugung von Betrieben, die infolge ungenügender technischer Einrichtungen und Kenntnisse wichtige Rohstoffe unvollkommen ausnutzen und damit vergeuden. Mittelbar werden allerdings die meisten Hausbrauer auf Grund des Haustrunkparagraphen doch wiederum Steuerfreiheit erlangen. Hiernach bleibt der Haustrunk der Jnhaber von Hausbrauereien, soweit sie selbst im Betriebe tätig sind, steuerfrei, während die Brauereiinhaber nach dem Biersteuergesetz von 1918 vom steuerfreien Haustrunk ausgenommen waren.

Jm Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Biersteuer (April 1925) ist die Steuerfreiheit des Haustrunks der mit im Betriebe arbeitenden Brauereiinhaber ebenfalls aufgehoben worden, weil die Folge hiervon tatsächlich die Steuerfreiheit der gesamten Hausbrauereien gewesen ist. Die Selbstbereitung des Haustrunks hat insbesondere bei der Steigerung der Bierpreise einen Umfang angenommen, der den Bestand des Braugewerbes in manchen Gegenden bedroht und dem Reich große Steuereinnahmen entzieht. Besonders bedrohlich für das Braugewerbe haben sich diese Zustände in Bayern herausge-

bildet, wo es in einem einzigen Hauptzollamtsbezirke nahezu 10 000 Hausbrauer gibt, die, bei einer angenommen durchschnittlichen Bierherstellung von 20 hl, den Brauereien einen Absatzverlust von 200 000 hl und dem Reich einen Steuerausfall von rund 1 Mill. M., bei den geltenden Steuersätzen, bereiten.

Nach der Stabilisierung der Mark wurden auch die Biersteuersätze auf Gold umgestellt und betragen in der alten Staffelung 5—6,10 M. Nach der Umrechnung auf S. 22 beträgt die Belastung auf den dz rund 30—42 M., was einer Verdoppelung der Steuersätze von 1909 gleichkäme*). Nach dem neuen, dem Reichstag zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurf über die Erhöhung der Biersteuer sollen die Steuersätze nochmals erhöht werden, und zwar auf

10,—	M	für die ersten	2000 hl
10,25	„	„ „ folgend.	8000 „
10,50	„	„ „ „	10000 „
10,75	„	„ „ „	10000 „
11,20	„	„ „ „	30000 „
11,70	„	„ „ „	60000 „
12,20	„	„ den Rest.	

Eine Erleichterung ist bezüglich der Fälligkeit insofern vorgesehen, als die Steuer erst am 15. Tage des zweiten auf den Entstehungsmonat folgenden Monat fällig werden soll, während bisher die Fälligkeit bereits am 15. des folgenden Monats eintrat. Die Reichsregierung glaubt, daß die Verdoppelung der Belastung noch getragen werden kann, ohne daß ein allzu großer Verbrauchsrückgang die erwartete Mehreinnahme, die mit 130 Mill. M. berechnet wird (Einnahme 1924 ca 195 Mill. M. bei 37 Mill. hl Verbrauch; angenommener Verbrauchsrückgang 6 Mill. hl. Die restlichen 31 Mill. hl sollen erbringen 325 Mill. M.), vereitelt. Diese Ansicht teilte der Arbeitsausschuß zur Vorberatung des Gesetzentwurfes, und somit der Vorläufige Reichswirtschaftsrat nicht. Wie die Verhältnisse sich gestalten werden, wird die Zukunft zeigen. Zu erwähnen ist hierbei, daß die Einnahmen aus der Biersteuer, wie die aus der Tabak-, Alkohol- und Zuckersteuer nach dem im August 1924 ange-

*) Die endgültige Entscheidung über die Erhöhung der Biersteuer (Gesetz vom 10. 8. 1925) fiel nach Abschluß der Arbeit und brachte mit einem Kompromiss folgende Sätze:

6,—	M.	für die ersten	1000 hl
6,50	„	„ „ folgend.	1000 „
6,75	„	„ „ „	8000 „
7,—	„	„ „ „	10000 „
7,25	„	„ „ „	10000 „
7,50	„	„ „ „	30000 „
7,80	„	„ „ „	60000 „
8,15	„	„ den Rest.	

Gleichzeitig wurde die Gradhaltigkeit für Einfachbier auf 6,5%, für Vollbier auf 11—14%, für Starkbier auf über 16% festgesetzt und der Begriff Schankbier abgeschafft.

nommenen Sachverständigengutachten von Dawes und McKenna verpfändet sind. Mit dem Steigen des Verbrauchs, falls dieses wirklich eintritt, erhöhen sich auch die Zahlungen an das Ausland (Wohlstandsindex). Die Notwendigkeit der Erhöhung ist vom Reichswirtschaftsrat nicht für nachgewiesen angesehen worden. Er rechnet mit einer Besserung der Lage des Braugewerbes und höherem Konsum, wodurch die Einnahmen aus der Biersteuer sich ohne Weiteres erhöhen würden. Die endgültige Entscheidung des Reichstages bleibt abzuwarten.

2. Groß-Britannien.

Die englische Biersteuer beruht heute noch in ihren Grundzügen auf dem Gesetz vom 12. 8. 1880. Durch dieses Gesetz wurde die bis dahin bestehende Malzsteuer, die in der Form der Gersteneinweichsteuer erhoben wurde, abgeschafft und eine Würzesteuer eingeführt. Dies war vor allem ein Nachgeben gegenüber der Landwirtschaft, die ihre Jnteressen durch die hohe Gerstenbesteuerung, die die Verwendung der geringeren Gerstensorten zur Bierbrauerei möglichst zu vermeiden zwang, geschädigt sahen. Die Mälzer dagegen behaupteten, daß sie durch die den ganzen Betrieb umfassenden Kontrollen in ihrer freien Bewegung gehemmt seien und sich die Fortschritte der Technik nicht genügend zunutze machen könnten. Aber auch der Regierung erschien die Aenderung der Besteuerungsform wünschenswert, weil einerseits die Kosten der Kontrolle dadurch, daß sie sich auf Mälzereien und Brauereien erstrecken mußten, sehr erheblich waren und die Kontrolle trotzdem nicht genügte; andererseits war in den letzten 20 Jahren die Zahl der Hausbrauereien stark zurückgegangen, die Zahl der gewerbsmäßigen Brauereien hatte zugenommen. Die besonderen Verhältnisse der Hausbrauerei schienen sich jetzt auch unschwerer durch einige Spezialbestimmungen berücksichtigen zu lassen. Die technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Meßapparate gestatteten auch die sichere Messung des spezifischen Gewichts, bezw. des Zuckergehalts der Würze und machten eine diesbezügliche Besteuerungsmethode anwendbar.

Die Steuer stellt sich als Würzesteuer dar, bei der aber die Qualität der Würze nicht nach dem Extraktgehalt wie in Oesterreich (1852 eingeführt), sondern nach der spezifischen Schwere festgestellt wird. Jm Einzelnen ist der Jnhalt dieses Gesetzes, das in der Folgezeit, besonders im Weltkrieg mehrmals geändert werden mußte, folgender. Die Brauer werden eingeteilt in gewerbliche und nicht gewerbliche oder private. Die gewerblichen Brauer haben bei Beginn des Gewerbes und zu Beginn jeden Jahres eine Lizenz zu bezahlen, die 1 Pfd. Sterl. betrug. Bei den Privatbrauern werden wieder unterschieden steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige. Die steuerpflichtigen Privatbrauer zahlen eine Lizenz von 4 sh pro Jahr, wenn der jährliche Mietwert ihres Hauses 10—15 Pfd. St. beträgt und sie für die bei ihnen angestellten Tagelöhner brauen oder wenn sie, bei einem Jahresmietwert des Hauses von über 15 Pfd. St. für ihren eigenen Bedarf oder für ihre Arbeiter brauen, solange sie bei ihnen angestellt sind. Jm

Uebrigen ist das von ihnen erzeugte Bier steuerpflichtig wie bei den gewerbsmäßigen Brauen.

Bei den nicht steuerpflichtigen Privatbrauern sind 1) die zu unterscheiden, deren Hausmietwert unter 8 Pfd. St. ist. Diese sind auch von der Zahlung der Lizenz befreit, wenn sie nur für ihren eigenen häuslichen Bedarf brauen; brauen sie auch für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter, so zahlen sie ebenfalls 4 sh Lizenz. 2) Beträgt der Mietwert 8—10 Pfd. St., so beträgt die Lizenz 4 sh, die Hausbrauer dürfen dann für ihren eigenen Bedarf brauen, wie auch einen Teil des Bieres ihren Arbeitern zum Verzehren liefern. Schließlich beträgt 3) die Lizenz 9 sh, wenn für den eigenen Bedarf sowie für die im Hause wohnenden Arbeiter gebraut wird, und der Jahresmietwert 10—15 Pfd. St. beträgt. Der Verkauf von Bier ist diesen Brauern bei Strafe von 10 Pfd. St. untersagt. Die Strafe für Brauen ohne Zahlung der Lizenz beträgt für gewerbliche Brauer 200 Pfd. St.

Der Steuersatz betrug ursprünglich 6 sh 3 d; er wurde erhöht durch die Budgetgesetze von 1894 und 1900*) auf 6 sh 9 d, bezw. 7 sh 9 d für jeden Barrel Würze (=163,5 l) im spezifischen Gewicht von 1055 ° . Hierbei wird ein Grad des spezifischen Gewichts gleich dem 1000sten Teil des spezifischen Gewichts von destilliertem Wasser bei 60° F. (=15,5 C) gerechnet. Jeder Unterschied in der Dichte wird mittels einer dem Gesetz beigegebenen Tabelle auf die Normaldichte von 1055° umgerechnet. Hierin liegt die Berücksichtigung der jeweiligen Qualität der Würze.

Zwei Arten von Veranlagungen sind vom Gesetz vorgeschrieben**). Die eine bezieht sich auf das aus einer bestimmten Menge Braustoffe voraussichtlich sich ergebende, die andere auf das tatsächlich erzeugte Produkt. Bei der ersten Veranlagung werden dem Brauer 2 bushel Malz oder 56 Pfd Zucker als 36 Gallonen Würze (= 1 Barrel) von 1055° Dichte angerechnet, wobei ein bushel Malz im Gewicht als 42 Pfd. angenommen wird, und 28 Pfd. Zucker oder 42 Pfd. Getreide (Reis, Mais) wieder einen bushel Malz ersetzen können.

Bei Feststellung der Stärke der Würze wird ein Saccharometer und die erwähnte Tabelle verwendet. Hat bei einer Würze die Gärung schon begonnen, sodaß die ursprüngliche Stärke mit dem Saccharometer nicht mehr festgestellt werden kann, so wird eine Probe dieser Würze entnommen, abgemessen, destilliert und das Destillat bei einer Temperatur von 60 ° F. mit destilliertem Wasser auf das ursprüngliche Maß vor der Destillation aufgefüllt. Hiervon wird sodann das spezifische Gewicht mittels Saccharometer festgestellt. Die Anzahl der Grade, um die das spez. Gew. des Destillats kleiner ist als das Gewicht des dest. Wassers wird als Spiritusanzeige (sprit-indication) genommen. Die Grade der Originalstärke, die dieser Spiritusanzeige in der erwähnten Tabelle gegen-

*) Bull. de Stat. 1900 1. S. 307.

**) Gesetz v. 1880 Bull. de Stat., 11. S. 57. Das Finanzprogramm von Gladstone Bull. de Stat 1880 1 S. 324. E. Struve. Bierbrauerei u. Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern. Berlin 1909. S. 320.

überstehen zu dem spez. Gew. des Rückstandes addiert, ergeben die ursprüngliche Stärke (das ursprüngl. spez. Gew. der Würze).

Die Steuer ist stets auf die größere Menge Würze und den höheren Dichtigkeitsgrad zu veranlagen, gleichgültig ob diese sich aus der angenommenen oder aus der tatsächlichen Ausbeute ergeben. Bei der Veranlagung nach der voraussichtlichen Veranlagung sind 4% abzuziehen, bei der „höchsten" Veranlagung (Veranlagung nach der größeren Menge) ist eine Ermäßigung um 6% für Abgänge vorgesehen. Diese Veranlagungen werden so gehandhabt, daß der Steuerbeamte am Letzten eines jeden Monats die verwendeten Braustoffe addiert, die Anzahl der Gallonen der im Laufe des Monats vermessenen Würze zusammenzählt und dann nach den oben angegebenen Vorschriften die Steuer berechnet.

Bei Beginn des Brauens hat der gewerbliche Brauer die Gebäude, Räumlichkeiten und Braugeräte und -gefäße mit Angabe des Zweckes der einzelnen anzumelden. Nicht gewerbliche Brauer brauchen diese Anmeldung nicht zu machen. Sämtliche Gefäße müssen so aufgestellt sein, daß der Inhalt genau vermessen werden kann. Die zum Kühlen der Würze benutzten Gefäße müssen unveränderlich befestigt sein. Eine Aenderung des Jnhalts oder der Aufstellung darf nur 2 Tage nach Anmeldung an den Steuerbeamten erfolgen. Für jeden Steuerbezirk wird ein Tabellenbuch geführt, in das die Abmessungen der Sammel- und Gärgefäße eingetragen werden; Maischbottiche brauchen in dieses Buch nicht eingetragen zu werden, sofern sie nicht gleichzeitig als Sammelgefäße benutzt werden.

Die Maische muß in den Maischbottichen eine Stunde lang nach dem Zeitpunkt, der in dem Braubuch als die Zeit des Abziehens der Würze eingetragen ist, unberührt liegen bleiben, damit der Steuerbeamte in dieser Zeit die Messung der Würze vornehmen kann. Das Ablaufenlassen der Würze aus dem Sudkessel in die Sammelgefäße muß binnen 12 Stunden beendet sein. Die Strafe für Vergehen gegen diese Vorschriften beträgt 50 Pfd. St. Jeder Sud ist gesondert 24 Stunden lang aufzubewahren; eine Mischung verschiedener Würzen ist nur nach dieser Frist gestattet, außer wenn der Beamte die Vermessung bereits vorher vorgenommen hat. Bei der Mischung ist in das Braubuch das Datum, die die zu mischende Würze enthaltenden Gefäße, sowie die Dichte der gemischten Würze einzutragen. Sobald die Messung der abgezogenen Würze beendet ist, schreibt der Beamte in sein Kontrollbuch, das in der Brauerei aufbewahrt wird, die Anzahl der Gallonen zu 1055° ein, die der Menge und der Dichtigkeit entsprechen.

Wird das spez. Gew. um 5% gegenüber der Eintragung im Braubuche überschritten, so wird der Sud als ein neuer angesehen und dementsprechend besteuert.

Ein Reinheitsgebot besteht in England nicht, d. h. der Zusatz von Zucker beim Einmaischen und das Maischen von Getreide (Reis, Mais etc.) ist gestattet. Der Zusatz von Zucker ist jedoch nur gestattet, wenn er vorher angezeigt, im Braubuch

seine Menge angeschrieben und die Stunde der Lösung des Zuckers angezeigt wird. Der Zusatz von Zucker nach der amtlichen Feststellung, sowie die Verheimlichung von Würze und Bier zieht eine Strafe von 100 Pfd. St. und Konfiskation der Würze oder des Bieres und der betr. Gefäße nach sich. Bierhändler dürfen Zucker (Syrup und ähnliche Stoffe) nicht im Besitz haben, um einen Zusatz von Zucker zum fertigen Bier zu verhindern. Wenn ein Brauer Zucker- oder Farbelösungen außerhalb des Maischungsprozesses herstellen will, so muß er im Braubuch das Gewicht der zu verwenden Stoffe und nach Herstellung der Lösung ihre Menge und Dichtigkeit eintragen, sodaß die Steuer wie bei einem gewöhnlichen Sud berechnet werden kann. Die Dichte dieser Lösungen darf 1150° nicht überschreiten.

Die Buchführung stellt sich folgendermaßen dar: Das Braubuch als hauptsächlichstes Kontrollmittel wird von den gewerblichen Brauern geführt und zwar in 2 Nummern: Nr. 1. für Brauer, die jedesmal mehr als ¾ Ctr. Malz einmaischen, Nr. 2 für solche, die weniger als ¾ Ctr. einmaischen. In das Braubuch ist 24 Stunden vor dem Sud Tag und Stunde des Einmaischens einzutragen; 2 Stunden vorher die zu verwendenden Malz-, Getreide-, Zuckermengen, sowie die Stunde des Abläuterns, d. h. des Abziehens der Würze von den Träbern; eine Stunde nach der Sammlung der Würze die Menge und Dichte des Sudes mit Angabe der Nummer des Sammelgefäßes (Veranlagungsbuchung). Bei allen Eintragungen ist die Zeit der Eintragung anzugeben. Die Strafe für den Verstoß gegen diese Bestimmungen beträgt 100 Pfd. St.

Ferner kann die Steuerbehörde von jedem Brauer 48 Stunden vor dem Brauen eine Brauanzeige verlangen.

Nicht gewerbliche, jedoch steuerpflichtige Brauer haben vor Beginn des Brauens die zu verwendende Menge Malz, Getreide oder Zucker auf einem besonderen Brauzettel mit dem Datum der Eintragung zu vermerken. Jeder dieser Zettel ist für ein Vierteljahr zu verwenden. Bei der Veranlagung werden dann am Schlusse jeden Vierteljahres die eingetragenen Mengen der Braustoffe zusammengezählt und die Steuer aus dem vermutlichen Ergebnis der Materialien unter Abzug von 6% für Abgänge berechnet. Außerdem wird als fortlaufende Beurkundung der Gesamtmenge Würze ein Register der Brauveranlagungen in Bruttogallonen und in der Anzahl der auf die Normaldichte von 1055° umgerechneten Gallonen, die monatlich zur Veranlagung kommen, geführt.

Von der Steuerverwaltung werden ferner Brauereikontrollbücher geführt, von denen ein Exemplar jeweils bei den Brauern hinterlegt wird. Jn dieses Kontrollbuch trägt der Kontrollbeamte die Ergebnisse seiner Würze- etc. Messungen ein. Die Aufsicht der Beamten muß sich speziell darauf richten, die Verwendung aller vom Brauer nicht in sein Braubuch eingetragenen Rohstoffe zu verhindern; ferner muß der Beamte auf das Mischen von nicht veranlagter Würze oder Zuckerlösung mit bereits gesammelter und veranlagter Würze achtgeben. Die für die Aufsicht notwendigen Besichtigungen finden

statt: in Brauereien, in denen täglich und auch nachts gebraut wird, alle 8—12 Stunden; in Brauereien, in denen 4 mal wöchentlich gebraut wird, täglich, davon 3 mal wöchentlich 2 mal; in denen 1—3 mal wöchentlich gebraut wird, wenigstens 3 mal pro Woche; wird in einer Brauerei nur 1 mal wöchentlich gebraut, so findet die Besichtigung 2 mal wöchentlich statt, und wenn die Erzeugung 50 Barrel pro Jahr nicht überschreitet 3 mal im Zeitraum von 14 Tagen. Die Besichtigungen sollen möglichst unmittelbar eine Stunde vor dem Einmaischen stattfinden. Die Ergebnisse der Besuche werden in dem erwähnten Kontrollbuch eingetragen. Die Aufgabe des Beamten ist ferner die Nachmessung der Angaben des Brauers bezüglich Menge und Stärke der Würze eines Sudes und die Eintragung der Bruttoveranlagung auf Grund der Rohstoffe und die Eintragung der tatsächlichen Erzeugung. Wird die Würze vor 9 Uhr abds. abgezogen, so soll die Eintragung der Veranlagungskontrolle sobald als möglich erfolgen, nachdem der Brauer seine Buchung im Braubuch gemacht hat. Die Würze, die vor 9 Uhr abends nicht abgezogen ist, muß von dem Brauer vor 9 Uhr morgens gebucht sein.

Für die Lagerung von Zucker in der Brauerei muß ein bestimmter Raum („Zuckerlager") angemeldet und, bei Verdacht der Hinterziehung ein Konto über alle in die Brauerei eingebrachten Zuckermengen geführt werden. Bestandsaufnahmen werden mit dem Stand des Kontos verglichen; sich hierbei ergebende Ueberschüsse des Lagers werden eingezogen. Jst der Befund jedoch um mehr als 2% niedriger, als sich gemäß dem Konto auf Lager befinden sollte, so wird der 2% übersteigende Minderbefund als in nicht angemeldeten Suden verwendet angesehen und die der Menge des Minderbefundes entsprechende Anzahl Gallonen zu 1055° der im Monat zu besteuernden Nettoanzahl Gallonen Würze hinzugerechnet und mitveranlagt. Die Einmaischung soll zu dem im Braubuch angegebenen Zeitpunkt erfolgen; anderenfalls ist Benachrichtigung des Beamten erforderlich.

Auch in die Privatbrauereien haben die Beamten Eintrittsbefugnis; jedoch soll von dieser Befugnis nur bei begründetem Verdacht der Hinterziehung Gebrauch gemacht werden.

Die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr ist eine vollständige und betrug 6 sh 9 d für 1 Barrel Bier von der ursprünglichen Dichte von 1055°; erforderlich ist der Nachweis der ursprünglichen Dichte, des Datums der Herstellung des Bieres und der gezahlten Steuer. Wird bei der Kontrolle eine geringere, als die angegebene Dichte ermittelt, so wird keine Rückvergütung gewährt, sondern dem Brauer und dem Exporteur eine Strafe von 50 Pfd. St. auferlegt. Für Würze oder Bier, für das die Steuer veranlagt worden ist und das in den Räumen der Brauerei verdirbt, wird bei Anzeige unter Beigabe eines Musters die Steuer erlassen.

Die Einzahlung der Steuer muß bis zum 15. Tage des auf den Veranlagungsmonat folgenden Monats erfolgen.

Gemeindebiersteuern werden in England nicht erhoben, jedoch wurde vom Ertrage der Biersteuer 3 d pro Barrel

sowie der Ertrag der Lizenzen den Lokalverwaltungen überwiesen.

Eine starke Erhöhung der Biersteuer trat 1914 nach Beginn des Weltkrieges ein. England ging von vornherein von dem Grundsatz aus, den Krieg durch laufende Einnahmen zu finanzieren. Lloyd George legte in seiner Budgetrede*) bei der Erhöhung der Biersteuer den Alkoholgehalt des Bieres gegenüber anderen alkoholischen Getränken zu Grunde und bewies dabei, daß das Bier hierin zu gering besteuert sei. Nach zahlreichen Enqueten wird das meiste Bier in England in halben Kannen konsumiert. Die Erhöhung der Steuer sollte ½ d pro ½ Kanne betragen, wodurch der Steuersatz eine Erhöhung auf 17 sh 3d pro Barrel erfahren würde. Außerdem wurde auf Grund der erhöhten Steuer als Entgegenkommen gegen die Brauer die Zahlung auf den 15. des 2. Monats nach dem Veranlagungsmonat hinausgeschoben. Eine Anregung des Exportes geschah in der Weise, daß die Steuererstattung bereits erfolgte, wenn das Bier in die Zollniederlage gebracht wurde, wodurch die Zinsen der Steuer während des Lagerns gespart wurden. Als Uebergang zu der erhöhten Steuer war eine vorübergehende Ermäßigung der Steuer gestattet, und zwar um 2 sh bis zum 31. 3. 1916 und um 1 sh vom 1. 4. 1916 bis 31. 3. 1917. Der Einfuhrzoll wurde gleichfalls auf 17 sh 3 d für Bier von einem ursprünglichen spez. Gew. von 1055°, für schweres Bier bis 1251° auf 3 Pfd. St. 9 sh und über 1215° Dichte auf 4 Pfd. St. 10 d erhöht**).

Weitere starke Erhöhungen der Biersteuer traten dann während des Krieges ein, indem diese auf 25 sh und durch Finance-Act vom 30. 8. 1918***) auf 50 sh gesteigert wurde. Nach dem Kriege wurde diese Steuerquelle mit der Aufhebung der Einschränkungen noch weiter ausgeschöpft. Der Steuersatz wurde schließlich auf 70 sh und durch Finance-Act von 1920****) auf 5 Pfd. St. heraufgesetzt. Diese enorme Belastung bestand bis 1923, und erst durch Finanzgesetz vom 18. 7. 1923*****) wurde eine Ermäßigung von 1 Pfd. St. für je 36 Gallonen Würze vorgenommen. Diese beträgt 1 Pfd. St. für 1 Barrel jeden Bieres, gleich welcher spezifischen Schwere. Durch diese letzte Bestimmung soll verhütet werden, daß die Ermäßigung für starkes Bier größer ist als für leichtes Bier. Baldwin sagte in seiner Budgetrede am 16. 4. 1923******), daß die Ermäßigung der Steuer eine Senkung der Kleinhandelspreise um 1 d pro Kanne ermöglichen solle. Wenn man nun auf dem „standard-barrel" die Ermäßigung von 1 d pro Kanne vornehmen würde, würde die Ermäßigung zwar 1 d für die starken Biere, aber viel weniger als 1 d für die leichten Biere ausmachen.

---

*) Gehalten am 17. 11. 1914. (Bull. de Stat. 1915. 1. 344.)
**) Finance-act (Session 2) 5. Geo. 5, ch. 7. v. 27. 11. 1914.
***) Bull. de stat. 1918. 11. 625.
****) Finance-act 1920. Part. I. section 5, 6.
*****) Bull. de stat. 1924. 1. 902.
******) Bull. de stat. 1923. 1. 21of.

Für von Privatbrauern hergestelltes steuerpflichtiges Bier beträgt die Steuerermäßigung 1 Pfd. St. 5 sh für je 1 Barrel von 1055° Dichte. Desgleichen ist der Einfuhrzoll, der seit 1920 5 Pfd. St. 6 d für Bier von 1055°, 20 Pfd. St. 2 sh für Bier von einer Dichte bis 1215° und 20 Pfd. St. 11 sh für Bier von über 1215° Dichte betrug, um 1 Pfd. St. für je 1 Barrel ermäßigt worden.

Auch die Lizenzen erfuhren insofern eine Neuerung durch Finanzgesetz für 1909/10 vom 29. 4. 1910*), als sie für gewerbsmäßige Brauer nach der Jahreserzeugung gestaffelt wurden. Sie betragen heute bei einer Jahresproduktion bis 100 Barrel 1 Pfd. St. und für je 50 weitere Barrel 12 sh. Bei den Privatbrauern ist die Herstellung für die Brauer, deren Jahresmietwert 8 Pfd. St. nicht übersteigt, auf das Verbrauchen von 4 bushel Malz beschränkt, wobei 1 bushel gleich 8 Gallonen Bier gerechnet wird. Bei Ueberschreitung dieser Grenze haben sie eine Lizenzgebühr von 1 Pfd. St. 5 sh zu zahlen; das hergestellte Bier ist steuerfrei. Bei einem Jahresmietwert des Hauses von 8–10 Pfd. St., bezw. 10—15 Pfd. St., und Brauen nur für den eigenen Bedarf beträgt die Lizenzgebühr stets 1 Pfd. St. 5 sh, bezw. 2 Pfd. St. 10 sh. Auch hier bleibt das Bier steuerfrei. Wird bei einem Mietwert von 10—15 Pfd .St. auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter gebraut oder beträgt der Mietwert über 15 Pfd. St., so beträgt die Lizenz 4 sh, das Bier ist außerdem steuerpflichtig.

Auch in England wurde während des Krieges der Bierkonsum beschränkt. So wurden durch „Jntoxicating liquor (temporary restriction) act" von 1914**) die Ausschankstunden vermindert. Außerdem wurde der Rohstoffimport für die Brauereien vom „Board of trade" erschwert (Budgetrede von McKenna, 4. 4. 1916)***). Ferner wurden Höchstgrenzen für die spez. Schwere bis herunter auf 1032° und für die Herstellungsmengen (10 Mill. Barrel gegen 37,5 Mill. 1913/14) verschiedentlich festgesetzt.

Die Wirkungen des während des Krieges erfolgten Ausbaues der Biersteuer traten nach dem Kriege deutlich in Erscheinung. Auch während des Krieges waren die Erträge nicht wegen der Ungeeignetheit der Steuer verhältnismäßig zurückgegangen, sondern weil die Produktion stark beengt war.

Unter den Steuern, die auf den im Jnland hergestellten Verbrauchsartikeln ruhen, steht obenan das Bier. Die Steuererträge waren in der Zeit vor dem Kriege ziemlich konstant und betrugen für die Zeit von 1903/4 bis 1913/14 jährlich ca. 13 Mill. Pfd .St. Seitdem sind sie ganz gewaltig gestiegen, 1914/15 bereits auf 19,27 Mill. Pfd. St. und 1920/21 (Voranschlag) bis auf 112,44 Mill. Pfd. St. Jm gleichen Zeitraum stieg der Ertrag der Alkoholsteuer nur von 18,43 auf 61,5 Mill Pfd. St. Bei der Biersteuer also fast eine Verneunfachung gegenüber der Vorkriegszeit! Zieht man den damaligen Steuersatz von 70 sh, der gegenüber der Vorkriegszeit ebenfalls um das Neun-

*) Bull. de stat. 1910. 11. S. 461 f.
**) Budgetrede von Ll. George 17. 11. 1914. Bull. de stat. 1915. 1. 344.
***) Bull. de stat. 1916. 1. 558

fache erhöht worden war, in Betracht, so ergibt sich, daß die Ergebnisse der Steuer mit den Erhöhungen Schritt gehalten haben. Ein Zeichen dafür, daß das englische Bierbesteuerungssystem ein den englischen Verhältnissen durchaus entsprechendes ist.

Ueber Biersteuer und Zolleinnahmen, Bierproduktion, Zahl der Betriebe und Zahl der gelösten Lizenzen gibt Tabelle 12 Aufschluß. Die Bierproduktion betrug 1913/14 37,56 Mill. Barrel (=61 410 600 hl) durchschnittlich zu 1053°, 1917/18 nur noch 19,09 Mill. Barrel (= 31 212 150 hl*)) zu 1040°. 1920/21 waren jedoch bereits wieder 56,242 Mill. hl erreicht. Für 1921/22 ergibt sich auf Grund der auf 100 sh erhöhten Steuer ein Rückgang auf 49,2 Mill. hl. Die Zahl der Betriebe hat gegenüber 1905 und 1912/13 weiter abgenommen. Diese Erscheinung liegt jedoch in der allgemeinen Konzentrationsbewegung, die schon vor dem Kriege fetzustellen war. Auch in England haben sich die Kriegsverhältnisse in einer weiteren Verringerung der Zahl der Brauereien und Aufsaugung der kleinen durch die großen Betriebe ausgewirkt.

3. Frankreich.

Die Grundlage der französischen Bierbesteuerung ist noch heute das Biersteuergesetz vom 30. 5. 1899**). Mit diesem Gesetz wurde ein wesentlicher Fortschritt erreicht. Die Gesetzgebung verließ das frühere Prinzip der Verarbeitungssteuer und ging zum System der Fabrikat- oder Produktsteuer über. An die Stelle der bisherigen Kesselsteuer mit Würzekontrolle trat nunmehr die Würzesteuer.

Diese betrug an Hauptsumme (principal) und Zuschlägen (décimes) 50 cent. für 1 hl-Grad Würze, d. h. für einen hl Würze und für einen Grad des Dichtigkeitsmessers (Densimeters) über 100 (Dichte des Wassers) bei einer Temperatur von 15° C; Bruchteile unter $^1/_{10}$° werden nicht berücksichtigt. Durch Gesetz vom 29. 12. 1900***) wurde der Satz auf 25 cent. ermäßigt. Diese Ermäßigung wurde vorgenommen, in dem Bestreben, die gesundheitsunschädlichen Nahrungsgetränke (boissons hygiéniques) durch Steuererleichterungen zu entlasten. Auf der anderen Seite wurde die den gesundheitsunschädlichen Getränken abgenommene Steuerlast dem gesundheitsschädlichen Alkohol aufgebürdet und die Alkoholsteuer von 156,25 fr auf 220 fr pro hl erhöht.

Diese Ermäßigung stand nicht im Zusammenhang mit der Bestimmung des Gesetzes von 1899, daß der Steuersatz erhöht oder erniedrigt werden sollte, wenn der Steuerertrag in den ersten 12 Monaten nach Jnkrafttreten des Gesetzes geringer oder höher wäre als 27,42 Mill. fr. Der Steuersatz sollte dann auf einen Betrag gebracht werden, der unter Zugrundelegung der

*) Glier, Die indirekten Steuern in England, Deutsche Rundschau 1919/20, II. Berlin S. 66.

**) Bull. de. stat. 1899. 1. 500. Ausführungen—Vo vom 30. 5. und 10. 8. 1899. S. 539.

***) Bull. de stat. 1900. II 584.

in der ersten 12-monatigen Periode konstatierten hl-Grade notwendig wäre, um diesen Steuerertrag zu sichern.

Der Brauer ist verpflichtet, vor Beginn des Brauprozesses die Zahl der aus den Rohstoffen zu erzeugenden hl-Grade in seiner Brauanzeige anzugeben. Beträgt der Ueberschuß mehr als 20%, so wird angenommen, daß nicht angezeigte Braustoffe verwendet wurden; hier ist dann die Gesamtheit der festgestellten hl-Grade, nicht nur der Ueberschuß, mit 5 fr pro hl-Grad zu versteuern. Wenn die Gesamtzahl der erzeugten hl-Grade die deklarierte Anzahl um 10—15% übersteigt, so ist der doppelte Steuersatz, bei einem Ueberschuß von 15—20% sind 5 fr für jeden hl-Grad des Ueberschusses zu entrichten. Ferner unterliegen alle Mengen Würze, die sich nach der für das Ende des Maischens festgesetzten Zeit außerhalb der Hopfenkessel befinden, einer Steuer von 5 fr pro Grad und hl, abgesehen von einer besonderen Strafe.

Steuerfrei ist das Bier, das von Gutsbesitzern oder Pächtern zum ausschließlichen Gebrauch ihres Hauses hergestellt wird, sofern sie nur Rohstoffe ihrer eigenen Ernte gebrauchen und sich eines Kessels von unter 5 hl Rauminhalt bedienen. Außerdem müssen sie für jede Braupfanne eine Erklärung abgeben. Privatpersonen, Schulen, Unterrichts- und andere öffentliche Anstalten unterliegen der gleichen Besteuerung wie gewerbliche Brauer; jedoch sind sie, sofern sie Kessel von nicht über 8 hl Rauminhalt benutzen, davon befreit, diese unverrückbar zu befestigen. Andererseits sind sie von der Lizenz ausgenommen.

Wanderbrauereien sind verboten. Die oben erwähnte Lizenz für gewerbliche Brauer betrug nach dem Gesetz vom 29. 12. 1900 je nach der Zahl der Sude:

1) bei höchstens 12 Suden im Jahr 37,50 fr,
2) „ „ 50 „ „ „ 62,50 „,
3) „ „ 50 „ „ „ 125,— „.

Durch das Budgetgesetz vom 30. 3. 1902*) wurde die Lizenz in der Weise geändert, daß die Produktion in mehrere Gruppen gestaffelt, nach hl-Graden und für ein Quartal berechnet wurde. Sie beträgt seit der letzten Erhöhung 1920 für Brauereien mit einer

Jahreserzeugung			bis	5000	hl-Grade	150	fr pro	Quartal
„	von	5001	„	10000	„	250	„ „	„
„	„	10001	„	15000	„	350	„ „	„
„	„	15001	„	20000	„	450	„ „	„
„	„	20001	„	40000	„	600	„ „	„
„	„	40001	„	150000	„	800	„ „	„
„	„	über		150000	„	1000	„ „	„

Die gewerblichen Brauer müssen 14 Tage vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Gewerbeerklärung einreichen, in der sie die

*) E. Struve aa0 S. 419.

Lage und Einrichtung der Brauerei beschreiben. Hierauf erfolgt eine Bestandsaufnahme durch Regiebeamte. Diese enthält das Messungsergebnis der Braukessel. Auch für die Röhren, Leitungen und Pumpen muß der Brauer eine Erklärung angeben mit Angabe der Länge, des Ausgangs- und Endpunktes, des annähernden Jnhaltes und des Zweckes. Kessel, Maischbottiche, Röhren und Pumpen sind mit Nummern zu versehen; Röhren müssen so gelegt sein, daß sie während ihres ganzen Verlaufes sichtbar sind. Die Veränderung des Jnhaltes der Braugefäße ist ohne vorherige schriftliche Anmeldung verboten. Jeder Kessel muß mit einem Eichstab oder einer Röhre, die den Stand der Flüssigkeit erkennen läßt, versehen sein. Die Eichstäbe tragen auf der einen Seite eine Gradierung in cm und auf der anderen in hl nach dem Eichergebnis des betr. Kessels.

Um von nächtlichen Besuchen seitens der Steuerverwaltung frei zu sein, müssen Maischbottiche und Kessel mit Siegeln verschen, bezw. die Herdtüren der Feuerung oder die Dampfzuführung plombiert werden. Diese Maßnahme ist vorgesehen für Brauereien, die seltener brauen. Der Brauer gibt hierüber eine besondere Erklärung ab; die Ver- und Entsiegelung erfolgt durch die Steuerbeamten. Jedoch hat der Brauer nur 1 Stunde bis nach der für das Einmaischen angegebenen Zeit auf den Steuerbeamten zu warten.

Bei allen Suden ist eine Brauanzeige erforderlich, die Folgendes enthalten muß: Die Nummern und den Jnhalt der Maischbottiche und Kessel, die verwendet werden sollen, die Zeit des Einmaischens, die Zeit wann unter den Kesseln Feuer gemacht wird, (d. h. Beginn des Hopfenkochens), die Zahl der hl-Grade, die erzeugt werden sollen (diese Zahl darf nicht geringer sein als 2-mal das Gesamtvolumen des Sudkessels in hl), und das Ende des Hopfenkochens. Diese Brauanzeige muß mindestens 12 Stunden vor dem Einmaischen eingereicht sein. Die fertige Würze unterliegt der besonderen Steuerkontrolle in den Hopfenkesseln oder auf dem Kühlschiff, wo die Zahl der hl-Grade mittels Densimeters bei 15 ° C festgestellt wird. Für Temperaturen zwischen 10° und 25 °C wird zur Umrechnung die unten angegebene Tabelle verwendet. Jn den Brauereien, in denen ein Sud binnen 24 Stunden gemacht wird, muß die Feststellung der Dichte zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends erfolgen. Jede Verminderung der Zahl der hl-Grade von über 2% gegenüber der Brauanzeige wird bei der Steuerberechnung berücksichtigt. Für die Feststellung des Volumens der Würze im Sudkessel dient eine Tabelle (unten angegeben), mittels der die Ausdehnung der Würze bei Temperaturen über 30° berücksichtigt und auf diese Temperatur reduziert wird.

Tabelle für die Korrektur der Dichte der Würze bei Temperaturen über und unter 15° C.

Wenn die Temperatur der Würze über 15° beträgt, wird die Dichte erhöht:		Wenn die Temperatur der Würze unter 15° beträgt, wird die Dichte vermindert:	
bei:	um:	bei:	um:
16°	0,01°	14°	0,01°
17	0,03	13	0,02
18	0,05	12	0,03
19	0,07	11	0,04
20	0,09	10	0,05
21	0,11		
22	0,13		
23	0,15		
24	0,17		
25	0,19		

Tabelle für die Ermäßigung des Volumens der Würze bei Temperaturen von über 30° C.

Temperatur von:	Ermäßigung um:
31—40°	0,5 v. H.
41—50	0,9 „
51—60	1,3 „
61—70	1,8 „
71—80	2,4 „
81—90	3,2 „
91—100	4,0 „

Für das vom Hopfen eingenommene Volumen wird kein Abzug gemacht. Wird der Brauprozeß aus irgendeinem Grunde unterbrochen, so ist hierüber an das Steuerbüro zu berichten. Verdorbene Würze kann in Gegenwart eines Steuerbeamten vernichtet werden, wenn ihre Dichte nicht über 2° und ihre Menge nicht mehr als 5% der deklarierten Menge beträgt.

Für die Lagerung von Zucker und ähnlichen Stoffen in der Brauerei muß ein besonderes Lager eingerichtet und ein besonderes Zuckerkonto geführt werden. Fehlbeträge werden nach der Verfügung vom 10. 7. 1903*) bei Glukosen mit dem Doppelten der Verbrauchssteuer von 5,60 fr. für 100 kg und bei anderen Malzsurrogaten mit dem Doppelten ihres Gewichts der unten angegebenen Ertragsberechnung angerechnet. Die Verwendung von Zucker zum Brauen ist abhängig von einer Ergänzung der Brauanzeige durch Angabe der Menge dieser Stoffe und der Stunde, zu der sie verwendet werden sollen. Außerdem muß der Zucker eine Stunde vor seiner Verwendung neben den Kesseln, in die er geschüttet werden soll, gelagert werden. Die Verwendung von Zucker ist nur gestattet nach Feststellung der Dichte der betr. Würze und Entfernung der Träber aus dem Maischbottich. Für die Berechnung der Steuer, d. h. ob die deklarierte Zahl der hl-Grade etwa überschritten wurde, werden die durch die Verwendung von Zucker erzeugten hl-Grade von der Gesamtheit der hl-Grade abgezogen. Hierbei werden für 100 kg Melasse 32 hl-Grade und für 100 kg Glukose 30 hl-Grade angerechnet.

*) Bull. de stat. 1903. 11. S. 14.

Durch VO vom 18. 4. 1901*) wurde diese Ausbeute auf 31 bezw. 29 hl-Grade herabgesetzt. Der in den Brauereien verwendete Zucker ist von der Zuckersteuer befreit.

Bei der Steuerverwaltung wird für jede Brauerei eine besondere Rechnung über die hergestellten hl-Grade geführt und monatlich abgeschlossen. Die Steuer kann auf 4 Monate gegen Sicherheit gestundet werden.

Bei der Bierausfuhr wird eine Steuererstattung gewährt, die sich, gemäß drei Probeentnahmen, die beim Ausgang aus der Brauerei gemacht werden, nach dem Volumen und der Dichte der Würze des betreffenden Bieres richtet. Ein hierüber ausgestellter Zollschein muß an dem Ausfuhrort vorgelegt werden; sodann erst wird die Rückerstattung der Steuer genehmigt.

An Büchern wird, außer der oben erwähnten Brauanzeige für jeden Sud und dem Zuckerlagerkonto ein Braubuch geführt, in das der kontrollierende Steuerbeamte seine Eintragungen über Sudmenge und -dichte und eventuelle Besonderheiten (Unterbrechungen etc) macht.

Während des Krieges gingen die Erträge der Biersteuer anfangs zurück wegen der geringeren Produktion; der größte Teil der Brauereien befindet sich im Norden in den Departements Nord, Pas de Calais, Somme, Aisne, die zum größten Teil besetzt waren. Nach Erhöhung des Steuersatzes und Wegfall der die Produktion einschränkenden Bestimmungen nach dem Kriege stiegen die Erträge bedeutend. Die Zuteilung der Gerste wurde im Kriege rationiert und unterstand anfangs der Kontrolle des Ministeriums für Volksernährung, später einem besonderen Gersteverteilungsausschuß (comité central de répartition des orges). Ferner wurden verschiedentlich Höchstpreise für Gerste und Bier, sowie für die höchste zulässige Dichte des Bieres, 1918 bis auf 4° festgesetzt.

Der Steuersatz wurde durch Gesetz vom 22. 2. 1918**) auf 1 fr pro hl-Grad erhöht. Durch dieses Gesetz wurden außerdem die gemeindlichen Octrois abgeschafft und ein gemeinsamer Fond indirekter Steuern geschaffen, für den die staatlichen Steuern entsprechend erhöht wurden, und zwar die Alkoholkonsumtionsabgabe auf 600 fr pro hl, die Weincirculationssteuer auf 5 fr und die Obstweinsteuer auf 2,5 fr pro hl-Grad. Als Ersatz für die Octrois wird den Gemeinden von der Alkoholkonsumtionssteuer $^1/_3$ der Erträge zugeteilt. Von der Biersteuer erhalten die Gemeinden die Hälfte, die unter ihnen im Verhältnis der 1913 verbrauchten Mengen oder in Ermangelung dessen nach Köpfen verteilt wird. Der Anteil der Gemeinden an der Wein- und Obstweinsteuer beträgt $^2/_5$ des Gesamtaufkommens. Die den Gemeinden überwiesenen Summen sollen jedoch nicht geringer sein als ihre Einnahmen aus diesen Steuern im Jahre 1913.

Eine weitere Erhöhung auf 1,60 fr erfuhr die Biersteuer durch Budgetgesetz für 1919 und auf 2,60 fr (1,70 fr staatliche Steuer + 0,90 fr Zuschlag zu Gunsten der Gemeinden,

*) Bull de stat. 1901 1. S. 387.
**) Bull. de stat. 1918. 1. S. 149.

jedoch ebenfalls vom Staat erhoben) durch Gesetz vom 25. 6. 1920*). Im Jahre 1921 wurde dieser Satz (Gesetz vom 15. 7. 1921)**) auf 2 fr (1,50 fr + 0,50 fr Zuschlag) ermäßigt.

Die Einnahmen aus der Biersteuer sind in Tabelle 13 dargestellt. Danach ergibt sich für die ersten Kriegsjahre 1914—17 ein geringerer Steuerertrag gegen 1913. 1918 war der Stand von 1913 bereits überschritten. Dann machen sich die letzten Steuerhöhungen stark bemerkbar, die den Ertrag 1923 auf 85,599 Mill. fr steigerten, worin allerdings seit 1919 die zu Gunsten der Gemeinden erhobenen Zuschläge mit einbegriffen sind. Hierbei ist wiederum zu berücksichtigen, daß der französische Franc inzwischen auf etwa ¼ seines Vorkriegswertes gesunken ist. Immerhin ergäbe sich immer noch eine Biersteuereinnahme von ca 21 Mill. Gold-fr, die den Ertrag von 1913 um ca 5 Mill. fr übersteigt. Prozentual und tatsächlich weit mehr erbringt die Weinsteuer, deren Ertrag 1913: 59,85 Mill. fr und 1923: 559,94 Mill. fr war. Dies hängt wieder mit dem größeren Weinkonsum in Frankreich zusammen.

Die Bierproduktion betrug 1920/21 etwas mehr als die Hälfte der Produktion von 1912/13. Umsomehr ist der verhältnismäßig höhere Ertrag zu beachten. Die Zahl der Betriebe ist seit 1905 ständig gesunken. Am stärksten war der Rückgang während des Krieges. Nach dem Kriege haben sich die Verhältnisse hierin zwar gebessert, es bestanden aber 1920 in Frankreich nur noch 1412 Betriebe gegen 3129 im Jahre 1913, also eine Verminderung um über die Hälfte.

4. Italien.

Die italienische Bierbesteuerungsform ist im Jahre 1923 grundlegend geändert worden. Die bestehende staatliche Würzesteuer wurde abgeschafft und das Recht Biersteuern zu erheben, ausschließlich den Gemeinden zugewiesen. Die ehemalige Biersteuer soll nur kurz geschildert werden.

Sie war durch das Gesetz vom 3. 6. 1874***) als Würzesteuer eingeführt worden. Diese richtete sich nach der im Kühlschiff mittels Saccharometer bei 17,5° C gemessenen Biermenge und betrug ursprünglich 0,60 L pro hl und Gradgehalt an löslichen Stoffen, wobei jedoch eine untere Grenze von 10, seit 1891****) von 8 und eine obere von 16 Graden festgesetzt war; weniger als 8 durften für die Berechnung der Steuer nicht angenommen werden.

Die Steuer auf den hl Bier betrug also mindestens 6 und höchstens 9,60 L. Eine Staffelung nach der Größe der Produktion war nicht vorgesehen. Von dem Erhebungsergebnis auf dem Kühlschiff durften 5%, seit 1879*****) 12% für Schwund

*) Bull. de stat. 1920. 11. S. 822
**) Bull. de stat. 1921. 11. S. 655.
***) E. Struve aaO S 492.
****) H. W. B. d. Staatsw. II. Aufl. 1899. Bd II. S. 854.
*****) Ricca-Salerno „Die Reform der indirekten Steuern in Italien". Fin. Arch. 1884. S. 1.

abgezogen werden. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr betrug 6 L für einen hl Bier. Eingeführtes Bier trug eine Mehrsteuer von 9,60 L, seit der VO vom 22. 11. 1891 von 19,20 L. Der Einführende hatte jedoch das Recht, diesen Zuschlag nach den wirklich festgestellten Saccharometergraden zu zahlen. Der seit 1874 eingeführte Gemeindezuschlag (dazio consumo) betrug als Höchstsatz bei der Einfuhr in geschlossene Gemeinden und beim Kleinverkauf in offenen Gemeinden bis zu 3 L für einen hl Faßbier und 2—4 cent. für ½ l Flaschenbier.

Diese Steuer, die durch VO vom 23. 11. 1891 auf 1,20 L erhöht worden war, wurde durch Gesetz vom 15. 9. 1915*) um weitere 60 cent. auf 1,80 L erhöht. Diese Erhöhung sollte ein Mehr von 4 Mill. L gegen 1914 bringen. Weitere Erhöhungen traten durch VO vom 24. 11. 1919**) und 21. 8. 1921***) ein, wodurch der Steuersatz auf 3 bezw. 4 L gebracht wurde. Die Nachsteuer für am Tage des Jnkrafttretens der VO vom 21. 8. 1921 bereits veranlagtes Bier betrug 1 L pro hl-Grad; hierbei sollte das Bier so behandelt werden, als ob es eine Stärke von 10° hätte.

Wie oben erwähnt, wurde diese Steuerform, wie auch die Wein- und Alkoholsteuer durch Gesetz vom 24. 9. 1923****) ab 1. 1. 1924 abgeschafft. Von diesem Datum ab erheben nur noch die Gemeinden Biersteuern. Die in den Gemeinden Rom, Neapel, Palermo und Venedig vom Staat verwalteten Octrois enden gleichfalls mit dem 31. 12. 1923. Die Verwaltungseinrichtungen gehen in die kommunale Verwaltung über. Auf Verlangen der Gemeinden kann jedoch diese Uebernahme um ein Jahr hinausgeschoben werden. Die Erhebung der Getränkesteuern ist für die Gemeinden fakultativ.

Die Gemeinden werden in 4 Klassen nach ihrer Einwohnerzahl eingeteilt. Zu Klasse 1 gehören Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern, zu Klasse 2: Gemeinden mit 20 000—50 000, zu Klasse 3: Gemeinden mit 8000—20 000 und zu Klasse 4: Gemeinden mit weniger als 8000 Einwohnern. Die Gemeinden der Klassen 1—3 gelten als geschlossene, die der Klasse 4 als offene Gemeinden. Die Steuer wird erhoben bei den geschlossenen Gemeinden beim Eintritt des betr. Getränkes in den Bezirk der Gemeinde. Jm Jnnern der Gemeinde erzeugte Getränke unterliegen ebenfalls der Steuer, jedoch unter Abzug der für den verwendeten Rohstoff beim Eintritt bezahlten Steuer. Bei den offenen Gemeinden und den Teilen der für geschlossen erklärten Gemeinden, die außerhalb der Grenzen der Gemeinden liegen, erfolgt die Steuererhebung beim Uebergang in den Kleinverkauf. Die Erhebung richtet sich nach der Erklärung des Steuerpflichtigen unter Anwendung des Steuertarifs, der vom Gemeinderat beschlossen worden ist. Als Höchstsätze sind hierfür gesetzlich festgelegt für: (Einheit 1 hl)

---

*) Bull. 1916. 1. S. 636.
**) Deutsches Handels—Arch. 1920. S. 261,
***) Bull. 1921. 11. S. 1028.
****) Gazetta uffiziale vom 6. 1923.

In den Gemeinden der Klasse	I.	II.	III.	IV.	
Wein	30,—	25,—	20,—	15,—	Lire
Alkohol und Branntwein					
bis 25 °	30,—	25,—	20,—	15,—	„
von 26 „ 50 °	60,—	50,—	40,—	30,—	„
„ 51 „ 75 °	90,—	75,—	60,—	45,—	„
über 75 °	120,—	100,—	80,—	60,—	„
Bier	20,—	15,—	10,—	10,—	„

In offenen Gemeinden kann unter Sicherheitsleistung die Zahlung der Steuern durch Abfindung erfolgen. Für Gemeinden, in denen die sonstige Erhebung zu kostspielig sein würde, kann ev. die Zahlung der Steuer als Abfindung für obligatorisch erklärt werden. Die Steuer wird erstattet bei der Ausfuhr in das Ausland oder bei der Ausfuhr in eine andere Gemeinde, sobald die Steuer in der fremden Gemeinde bezahlt wird. Die Ueberwachung erfolgt an den Grenzen der Gemeinden und in den Getränke herstellenden Betrieben.

Ueber die Erträge dieser neuen Steuerregelung sind Zahlen nicht zu erhalten.

Die italienische Brauindustrie hat sich in den letzten Jahren außerordentlich entwickelt, insbesondere da sie im Kriege durch den Wegfall der österreichischen und deutschen Konkurrenz ihren Absatz festigen konnte. Die Zahl der Betriebe hat (1921) seit 1919 um 25 zugenommen, die Produktion hat sich gegenüber 1912/13 verdoppelt. (Siehe Tabelle Nr. 14).

5. Belgien.

Die ursprüngliche Steuerform in Belgien war eine Maischbottichsteuer. Daneben wurde durch Gesetz vom 20. 8. 1885 eine Malzsteuer nach dem Gewicht fakultativ zugelassen. Durch Gesetz vom 26. 12. 1903 wurde diese Steuer als alleinige für obligatorisch erklärt. Die Steuer ist eine Malzschrotsteuer und beträgt 10 cent. für 1 kg deklarierten Malzschrotes. Erhoben wird die Steuer jedoch nach der Würzemenge, umgerechnet auf kg Malzschrot, wobei ein gesetzliches Erträgnis von 25 l Würze mit einer Dichte von 1 Grad bei 17,5 ° C aus 1 kg festgesetzt ist. Für 25 l Würze von 10° z. B. werden also 10 kg Malzschrot als verwendet angenommen, für 1 hl zu 10 ° 40 kg; die Steuer beträgt sodann für 1 hl Bier 4 fr. Eine Staffelung der Steuer findet nicht statt.

Zur Errichtung einer Brauerei bedarf es einer schriftlichen Anzeige an den zuständigen Steuereinnehmer mit Angabe der Lage der Räumlichkeiten, der Anzahl und des Jnhalts der Maischbottiche, Sudkessel, Kühlschiffe, Gärbottiche und der Größe der Keller. Die Maischbottiche und Sudkessel müssen unverrückbar befestigt und sämtliche Gefäße mit Nummern und Angabe ihrer Verwendung versehen sein. Bei Aenderung der Gefäße ist vorherige Anmeldung notwendig. Bei Einstellung der Arbeiten in der Brauerei ist 14 Tage vorher eine schriftliche Anzeige einzureichen. Maischbottiche und Sudkessel werden dann versiegelt, und ein Protokoll über die Anzahl der angebrachten Siegel angefertigt.

Vor jedem Sud ist eine Eintragung in ein im Büro des Steuereinnehmers aufliegendes Stammregister oder eine Brauanzeige auf vorgeschriebenem Formular zu machen, und zwar spätestens 2 Tage vor der Einmaischung. Mit dem Einmaischen darf nicht eher begonnen werden als bis von dem Steuereinnehmer ein Duplikat der Anmeldung an den Brauer eingegangen ist. Die Schrotmenge für jeden Sud ist anzugeben und muß mindestens 300 kg betragen; sie ist mindestens 2 Stunden vor der deklarierten Zeit in der Nähe des Maischbottichs zu lagern. Das Schrot darf nicht früher als 30 Minuten vor der angemeldeten Stunde in den Maischbottich geschüttet werden . Der Träber ist binnen einer Stunde nach Abfüllung der Würze in die Sammelgefäße aus den Maischbottichen zu entfernen. Sollen zweite (schwache) Aufgüsse für einen nächsten Sud verwendet werden, so muß ihre Menge und Dichte, die nicht über 2° bei 17,5° C betragen darf, in der Brauanzeige mit angegeben werden. Diese Würze wird bei der Steuerberechnung dem Sud, dem sie entstammt, zugerechnet und von dem Ertrage des Sudes, zu dem sie verwendet wird, in Abzug gebracht.

Die gesamte Würze muß eine Stunde lang zur Verfügung der Steuerbeamten bleiben, die in dieser Zeit Volumen und Dichte feststellen. Vor Ablauf dieser Frist dürfen Würzen verschiedener Sude nicht vermischt werden. Nach der für die Abfüllung der Würze in die Gärbottiche bestimmten Zeit darf sich Würze auf dem Kühlschiff nicht mehr befinden. Die Feststellung der Dichte der Würze erfolgt im Kühlschiff oder auch im Sudkessel mittels Saccharometer bei 17,5° C; bei Temperaturen zwischen 11 und 29° werden gewisse Korrekturen vorgenommen. Außer der Brauanzeige ist noch ein Buch für die Feststellung der gesammelten Würzemengen zur Kontrolle der Malzverwendung unter Berücksichtigung des gesetzlichen Erträgnisses zu führen. Ferner tragen die Kontrollbeamten in ein besonderes Buch den Stand der Arbeiten bei ihren Kontrollbesuchen ein. Bei dem Steuerbüro wird für jeden Brauer eine Rechnung geführt, die mit den Resultaten der einzelnen Arbeitsdeklarationen (Brauanzeige) belastet werden.

Die Verwendung von Zucker ist unter Angabe der Gattung und Menge dieser Stoffe gestattet. Dieser Zucker bleibt frei von der Zuckersteuer.

Die Steuervergütung bei der Ausfuhr ist keine vollständige. Sie wird zum Satze von 2,50 fr pro hl Bier berechnet und auf die noch nicht bezahlten, aber demnächst fälligen, unten erwähnten Kreditraten verrechnet. Diese Entlastung erfolgt nur, wenn der Exporteur dem Ausgangsbüro binnen 14 Tagen die Originalquittungen, über die beim Eintritt in das Bestimmungsland bezahlten Zollgebühren vorlegt.

Den Brauern wird gegen Stellung einer ausreichenden Sicherheit ein 4-Monatskredit für die Begleichung der Steuer gewährt.

Den Brauern ist es gestattet, ihr Bier einem anderen Brauer oder Bierhändler mit Umschreibung der Steuer zu zu liefern. Sein Konto wird sodann mit dem Steuerbetrag,

der für diese Biermenge zu berechnen ist, entlastet. Voraussetzung ist, daß diese Lieferung innerhalb derselben Provinz erfolgt und daß der Steuerbetrag dieses Bieres, zum Satze von 4 fr pro hl, wobei eine Dichte von 10° angenommen wird, 636 fr übersteigt. Die Begleichung der gestundeten Beträge findet statt: 1. durch Zahlung bei Fälligkeit, 2. durch Lieferung von Bier mit Ueberschreibung der Steuer, 3. durch Ausfuhr. Strafen sind festgelegt unter anderem von 212—848 fr für die Verringerung oder Vergrößerung des Jnhaltes der Maischbottiche oder Sudkessel ohne vorherige Anmeldung, da hierdurch die Berechnung des gesetzlichen Erträgnisses beeinflußt werden kann. Die Strafe für Brauen ohne im Besitz des Duplikates der Brauanzeige zu sein, beträgt 1000—5000 fr. Brauen ohne Anmeldung oder heimlich zieht außer der Beschlagnahme der Braugeräte und des Bieres eine Strafe von 5000 fr nach sich. Ueberschüsse von mehr als 2,5 l über das gesetzliche Erträgnis aus 1 kg hinaus, werden mit einer Strafsteuer von 50 cent. pro l belegt, abgesehen von der Zahlung der Steuer für den ganzen Ueberschuß. Für den Fall, daß Würze während einer Stunde nach der Sammlung auf dem Kühlschiff an anderen Orten angetroffen wird, ist eine Strafe von 25 fr pro hl Rauminhalts der in der Deklaration erwähnten Maischbottiche oder Sudkessel vorgesehen.

Die belgische Biersteuer beträgt zurzeit 20 fr pro 100 kg Malzschrot. (100 belgische fr= ca. 20 M.) Ueber Steuererträge etc siehe Tabelle 15.

6. Holland.

Die holländische Bierbesteuerung wurde im Jahre 1917 abgeändert. Bis dahin bestand, nach Wahl des Brauers, seit dem Gesetz vom 7. 7. 1867 eine Steuer nach dem Rauminhalt der Maischbottiche, wobei ein hl Maischraum mit 1 fl besteuert wurde, oder nach der Gewichtsmenge der verbrauchten Materialien mit 3,5 Cent für 1 kg Malzschrot und 0,625 kg (seit VO vom 17. 6. 1913*)) Zuckerstoffe. Die Wahl zwischen den beiden Steuerformen blieb bestehen, jedoch wurden beide Gesetze zu einem einzigen durch Gesetz vom 25. 7. 1871 vereinigt. Während des Weltkrieges gingen die Steuererträge infolge der ungünstigen Verhältnisse zurück, auch genügten die alten Steuerformen der fortgeschrittenen Technik nicht mehr, sodaß man sich zu einer neuen Steuerform entschloß. Diese stellt sich nach dem Gesetz vom 20. 1. 1917 (Ausführungsbest. vom 8. 2. 1917)**) als Würzesteuer nach französischem Vorbild dar. Die Steuer wird bestimmt durch die Menge Würze bei 17,5° und ihre Dichte. Unter Dichte ist zu verstehen der Unterschied zwischen der Dichtigkeit der Würze und der Dichtigkeit von reinem Wasser bei einer Temperatur von 17,5° C. Die Steuer beträgt 60 Cent für jeden hl-Grad; hl-Grad ist das Produkt aus der Menge in hl und der Dichte, ausgedrückt in Graden und Zehntelgraden des Saccharometers.

*) Deutsches Handels-Archiv. 1913. S. 824.
**) Staatsblad 1917. Nr. 190.

Binnen 14 Tagen nach Jnkrafttreten des Gesetzes hat jeder Brauer eine Anmeldung seiner Brauerei an das zuständige Steueramt zu machen. Diese Angabe muß Aufschluß geben über den Ort und den Namen der Brauerei, die Brauereigebäude, die Rohstoffe, die verwendet werden sollen, die Gefäße und Röhren. Außerdem ist ein genauer Plan der Einrichtung der Brauerei einzuliefern. Ueber die Röhren und Leitungen wird besonders Bestand aufgenommen. Die Braugefäße sind mit Nummern und einem Schild mit der Angabe ihrer Verwendung und ihres Jnhalts zu versehen. Die Sudkessel sollen einen Jnhalt von mindestens 15 hl haben. Sämtliche Gefäße werden amtlich ausgemessen. Die Veränderung des Jnhalts der Gefäße darf nur nach vorheriger Anmeldung geschehen. Bei Stillstand oder Unterbrechung der Brauerei werden Maischbottiche und Kessel amtlich versiegelt. Die Verbindung der Brauereigebäude mit Räumlichkeiten, in denen Zucker und zuckerhaltige Stoffe gelagert werden, ist verboten. Sämtliche Gebäude sind der Untersuchung der Steuerbeamten unterworfen. Für jeden Sud muß eine Brauanzeige gemacht werden, die den Namen der Brauerei und des Brauers die Größe und die Nummern der Maischbottiche, Kochkessel, Sammelgefäße, die Art und Menge der Rohstoffe und die Anzahl der zu erzeugenden hl-Grade enthalten muß. Werden in einer Woche mehr als 2 Sude gemacht, so erfolgt eine Brauanzeige für die Sude der ganzen Woche im Voraus, wobei außer obigen Angaben die Anzahl der Sude, die Zeit des Beginns und des Endes der Sude und die Zeit der Ueberführung der Würze in die Sudkessel anzugeben ist. Diese Brauanzeigen werden doppelt ausgefertigt und vom Steuerbeamten beurkundet. Ein Exemplar bleibt dem Brauer und muß bei den Suden vorhanden sein. Die Eintragungen müssen mindestens ½ Stunde vor Beginn des Sudes gemacht sein. Mindestens eine halbe Stunde vorher müssen auch die zu verwendenden Rohstoffe an einem bestimmten Platz zur Besichtigung liegen. Die für den Sud angemeldeten Mengen dürfen um nicht mehr als 1% überschritten werden.

Die Würze darf nicht vor einer Stunde vor der angegebenen Zeit aus dem Sudkessel entfernt werden. Während dieser Zeit erfolgt die Feststellung der Menge und Dichte durch die Steuerbeamten. Die Menge wird mittels Meßstabes oder Standglas festgestellt. Für Temperaturen

von	30—40°	ist	eine	Deduktion	von	0,5	%	der Menge
„	40—50	„	„	„	„	0,9	„	„ „
„	50—60	„	„	„	„	1,3	„	„ „
„	60—70	„	„	„	„	1,8	„	„ „
„	70—80	„	„	„	„	2,4	„	„ „
„	80—90	„	„	„	„	3,1	„	„ „
„	90—98	„	„	„	„	3,8	„	„ „
	über 98	„	„	„	„	4,2	„	„ „

gestattet. Der Dichtigkeitsunterschied zwischen der Dichte der Würze und der Dichte reinen Wassers bei 17,5° C wird mit Hilfe des Pyknometers unter Verwendung einer Tabelle

ermittelt. Die Temperatur der Würze soll 17,5° möglichst nahe kommen. Für je 2,5° C über oder unter 17,5° wird, bei Temperaturen zwischen 10 und 25°, ein Zwanzigstel Grad bei der Dichte der Würze zu- oder abgerechnet.

Nach dem Kochen dürfen der Würze keine Stoffe, die ihre Dichte erhöhen können, zugesetzt werden. Wenn die Beamten eine größere, als die deklarierte Menge feststellen, machen sie eine entsprechende Notiz in der Brauanzeige; es besteht jedoch eine Freigrenze von 5% nach unten und oben. Außerhalb der angegebenen Zeiten ist die Bereitung von Maische oder Malzextrakt strafbar. Bei Aenderung der angegebenen Zeiten ist, ebenso wenn ein Sud unterbleiben soll, möglichst bald Anzeige mit Angabe der Ursache zu machen.

Durch Vornahme der Brauanzeige macht sich der Brauer für die Entrichtung der Steuer haftbar. Für den Betrag, den er schuldet, hat er Sicherheit zu stellen. Auf dem Steueramt wird für jeden Brauer eine Rechnung geführt, die mit den Steuerbeträgen der einzelnen Sude belastet wird. Die bis 1917 bestehende Rechnung wird abgeschlossen. Die Steuer wird fällig am 20. Tage des 3. Monats nach dem Monat, in dem die Brauanzeige gemacht wurde. Die Rechnung wird entlastet um die Steuerbeträge des Bieres, das ins Ausland ausgeführt wird, und der nicht ausgeführten Sude. Das ausgeführte Bier bleibt also steuerfrei. Die Mindestmenge Bier, die steuerfrei ausgeführt werden kann, ist 4 hl in Fässern und 3 hl in Flaschen. Jn der Ausfuhranzeige muß die ursprüngliche Anzahl hl-Grade der Würze des betreffenden Bieres angegeben werden, da sich die Berechnung der Steuerrückvergütung nach dieser richtet.

Die Strafen sind hohe und betragen 400—1000 fl. bei Brauen ohne Einlieferung der Anzeige und 25 fl. bei Abweichungen von der Deklaration, 400—1000 fl. bei Besitz einer nicht angemeldeten Brauerei, außerdem werden die Braugeräte beschlagnahmt. Die Strafe für Veränderung der Gefäße beträgt 400—4000 fl.

Die Steuererträge sind seit Einführung der neuen Steuerart auf über das Doppelte von 1913 gestiegen, obwohl die Produktion von 2 Mill. hl (1905) auf 1,4 Mill hl (1920/21) gesunken ist. Auch die Zahl der Betriebe ist stark verringert. (s. Tabelle 16!)

7. Dänemark.

Jn Dänemark war das Bier bis 1891 steuerfrei. Die Einführung der Biersteuer erfolgte, um bei gleichzeitiger Erhöhung der Branntweinsteuer der Trunksucht zu steuern. Die dänische Bierbesteuerungsmethode stellt sich als Steuer auf das fertige Bier dar. Grundlegend ist das Gesetz vom 1. 4. 1891*), durch das alle Biere mit einem Alkoholgehalt von über 2¼ Gewichtsprozenten besteuert werden sollten. Der Steuersatz betrug 10 Kr. für eine Tonne (=140 l) Bier, war jedoch bis zum 1. 10. 1895 auf 7 Kr. ermäßigt. Die Annahme, daß die Trunk-

*) Deutsches Handels-Archiv 1895 I, S. 490.

sucht eingedämmt würde, war nicht zutreffend; das Gegenteil trat ein — der Branntweinkonsum stieg. Als daher im Jahre 1895 die Erhöhung eintreten sollte, war eine Verschlimmerung der Verhältnisse vorauszusehen. Da die Brauereien einen weiteren Absatzrückgang befürchteten, beschlossen sie die Steuererhöhung um 2 Kr., die 1895 vorgeschlagen wurde, ohne Erhöhung des Bierpreises auf sich zu nehmen. Die beabsichtigte Steuererhöhung wurde aber bis zum 1. 4. 1897 hinausgeschoben. Das Gesetz vom 11. 5. 1897 erhöhte nun den Steuersatz auf 9 Kr., jedoch wurde eine Staffelung, die bis zum 31. 3. 1902 gelten sollte, eingeführt. Diese Staffelung war so gestaltet, daß für die ersten 1500 Tonnen Jahreserzeugung pro To 8 Kr. zu zahlen waren, für die nächsten 1500 Tonnen 8,25 (Kr., für die übernächsten 1500 To 8,50 Kr. und für die nächsten 1500 To 8,75 Kr. Erst bei einer Jahresproduktion von über 6000 To war der volle Satz von 9 Kr. zu zahlen.

Beim Uebergang zum metrischen System im Jahre 1908 wurde die Biersteuer entsprechend auf 6,85 Kr. für 1 hl durch Gesetz vom 17. 12. 1908 festgesetzt*).

Durch das Biersteuergesetz vom 8. 6. 1912**) wurde der Steuersatz wiederum erhöht auf 9,50 Kr. Dafür wurde jedoch die Staffelung ebenfalls erweitert dergestalt, daß eine Ermäßigung eintrat um

2	Kr.	auf	1	hl	für	die	ersten	2000	hl Jahresprodukt.
1,50	„	„	1	„	„	„	folgend.	2000	„ „
1,—	„	„	1	„	„	„	„	2000	„ „
0,50	„	„	1	„	„	„	„	2000	„ „

Die übrige Einrichtung der Steuer war folgende. Steuerpflichtig ist nur Bier von über 2¼ Gewichtsprozenten Alkohol, Bier mit weniger als 2¼% Alkohol ist steuerfrei. Die Herstellung von Bier mit über 6 Gewichtsprozenten Alkohol ist verboten. Jeder Brauer bedarf einer Gewerbeberechtigung. Das Bier darf die Brauerei nur in genußfertigem Zustand verlassen. Falls hiergegen wiederholt verstoßen wird und der Verdacht besteht, daß die Entfernung aus der Brauerei geschehen ist, damit das Bier außerhalb der Brauerei durch Lagerung einen Alkoholgehalt von über 2¼% erreicht, so kann eine bestimmte Lagerzeit in der Brauerei für die betreffende Biersorte festgesetzt werden. Da die Steuer nach dem fertigen Fabrikat berechnet wird, besteht eine Vorschrift für die Größe der Gefäße. Bier darf aus der Brauerei nur in ganzen, halben fünftel und zehntel hl-Fässern entfernt werden, die nicht mehr als 103, 52, 21 und 11½ l enthalten dürfen, ferner in 35 cl Flaschen. Auf jedem Faß und jeder Flasche muß der Name der Brauerei, bei Fässern auch die Menge angegeben sein. Mischen von steuerfreiem mit steuerpflichtigem Bier oder mit Alkohol, sowie jedes Verdünnen von steuerpflichtigem Bier ist nur in den Brauereien gestattet, die steuerpflichtiges Bier herstellen. Falls steuerfreies Bier zufällig die Grenze von 2¼% Alkohol überschritten hat, darf es auch in Brauereien, die

*) Deutsches Handels-Archiv 1909. I. S. 224.
**) Lovtidenden for 1912. A. 180.

steuerfreies Bier herstellen, zum Zwecke, es unter diese Grenze zu bringen, gemischt werden. In der Brauerei bei der Lagerung verdorbenes Bier darf unter schriftlicher Anzeige vernichtet werden. Für Bier, das in die Brauerei verdorben zurückkehrt, wird die Steuer vergütet. Diese Biermengen werden von dem Bierbestand abgeschrieben und monatlich in einem besonderen Verzeichnis an die Steuerhebestelle eingereicht. Jns Ausland ausgeführtes Bier bleibt steuerfrei, wenn die Ausfuhr gehörig angemeldet ist und unter Zollaufsicht erfolgt. Dieses Bier wird ebenfalls im Verkaufsbuch abgeschrieben, wobei die Ausfuhrbescheinigungen als Belege der Kontrolle vorzulegen sind.

Die Steuerkontrolle stützt sich auf die allgemeinen Bücher der Brauereien, spezialisierte Betriebs- und Verkaufsbücher, die zugleich als Steuerangaben dienen. Jm übrigen ergänzen amtliche Bierbestandsrevisionen mit Vergleichungen der Buchungen und Bieranalysen die Ueberwachung. Ferner müssen die Brauer die Zeit des Maischens und die Menge des herzustellenden steuerpflichtigen Bieres deklarieren. Die ganze Steuerform ist einfach und für den Staat billig. Die Voraussetzung hierfür ist die geringe Zahl der Brauereien in Dänemark, die steuerpflichtiges Bier herstellen.

Jm Weltkriege mußte auch Dänemark zu einer Erhöhung der Steuern schreiten. Die Biersteuer wurde im Jahre 1917 durch Gesetz vom 13. 10*) stark heraufgesetzt. Auch das bisher steuerfreie Bier bis zu 2¼% Alkoholgehalt wurde zur Steuer herangezogen. Es wurden 2 Steuerklassen gebildet. Steuerklasse 1 stellt das schon vorher steuerpflichtige Bier dar. Hier beträgt der Steuersatz 18 Kr. pro hl, wobei eine Ermäßigung gewährt wird von

2,40	Kr.	auf	1	hl	für	die	ersten	2000	hl Jahresprodukt.
1,80	„	„	1	„	„	„	folgend.	2000	„ „
1,20	„	„	1	„	„	„	„	2000	„ „
0,60	„	„	1	„	„	„	„	2000	„ „

Die Steuer der Klasse 2 (gelagertes Bier unter 2¼% Alkohol) beträgt 5,70 Kr. für einen hl mit einer Ermäßigung von

1,—	Kr.	auf	1	hl	für	die	ersten	2000	hl Jahresprodukt.
0,75	„	„	1	„	„	„	folgend.	2000	„ „
0,50	„	„	1	„	„	„	„	2000	„ „
0,25	„	„	1	„	„	„	„	2000	„ „

Steuerfrei bleibt also immer noch obergäriges Bier von weniger als 2¼% Alkoholgehalt.

Jn der Hauptsache wird in Dänemark ein ziemlich gleichartiges Bier in folgenden Sorten hergestellt**). 1. Zwei Sorten untergäriges, steuerpflichtiges Bier von 3,75—4,50 und 3.00—4.00% Alkohol, von denen 1906/07 zusammen 935 000 hl erzeugt wurden. 2. Untergäriges Porter mit 4,5—5,5% Alkohol. Erzeugung 1906/07 ca 20 000 hl. 3. Ein obergäriges, geringalkoholisches (bis 1917 steuerfreies) Bier, sogen. „Kronenbier", dessen Her-

*) Deutsches Handels-Archiv. 1917. I. S. 1130.
**) E. Struve a. a. O. S. 182.

stellung nach vielen Versuchen erst 1895 gelang. Erzeugung 1906/07: 162000 hl. 4. Obergäriges Braunbier. Erzeugung 1906/07: 1645000 hl. Da die Zahl der größeren industriellen Betriebsstätten gering ist, macht sich die Außerachtlassung der Qualität der einzelnen Biersorten in der Praxis nicht als Mangel störend geltend. Immerhin ist die Steuer dadurch irrationell, daß sie alles Bier über 2¼% Alkohol gleich besteuert, ganz abgesehen vom verschiedenen Wert der einzelnen Sorten. Der Mangel, daß sie die teueren Sorten des alkoholschwachen Bieres nicht traf, die hierdurch einen gewissen Steuerschutz genossen, ist durch das Gesetz von 1917 beseitigt. Durch die Einbeziehung auch des alkoholschwachen Bieres in die Besteuerung, muß sich die Steuerkontrolle gegen früher auf die fast 10-fache Anzahl Brauereien, von denen viele kleinsten Umfanges sind, erstrecken. Diese erhöhten Kontrollkosten werden allerdings durch die höheren Erträge aufgewogen.

Die Steuererträge bewegen sich seit 1905 dauernd auf einer steigenden Linie. Die Steuererhöhung im Jahre 1917 macht sich außerordentlich bemerkbar, 1920/21 war der Ertrag über das 2½-fache des Ertrages von 1917.

Auch der Bierkonsum ist 1923 mit 2962000 hl höher als der des Jahres 1912/13 mit 2466000 hl. (S. Tabelle 17)

8. Schweden.

Die Besteuerung des Bieres wurde in Schweden erstmalig 1881 angeregt*), und zwar als Malzsteuer mit einem Steuersatz von 4 Oere für das kg gedarrtes Malz. Die Frage ruhte jedoch wieder bis 1891, wo eine Kommission den Auftrag erhielt, die Frage der Befreiung des Dünnbieres von der Steuer einer Prüfung zu unterziehen, da von Anhängern der Mäßigkeitspartei die Forderung der Festsetzung einer Grenze zwischen stärkerem und schwächerem Bier erhoben worden war. Von der Kommission wurde als Dünnbier Bier mit weniger als 5% Extraktgehalt vorgeschlagen. Die Steuerfrage ruhte wieder bis 1902, da die bestehenden Einnahmequellen für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse hinreichend waren. Die Kommission erhielt wiederum den Auftrag, „die Frage nach der zweckmäßigsten Weise der Ordnung einer Bierbesteuerung unter Beobachtung des Grundsatzes, daß alkoholschwache Biere von der Steuer frei zu lassen sind, einer erneuten Prüfung zu unterziehen". Sie hatte Vorschläge bezüglich reiner Alkoholbesteuerung, d. h. einer Steuer nach dem Alkoholgehalt, wie z. B. in Dänemark geprüft, war aber bei der Empfehlung einer Malzsteuer stehen geblieben. Nach langwierigen Reichstagsverhandlungen wurde unter Berücksichtigung der Wünsche der Brauindustrie die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Einteilung der Brauereien in steuerfreie und steuerpflichtige angenommen. Der Steuersatz sollte 18 Oere pro kg Malz betragen. Um jedoch den Brauereien, die sowohl steuerpflichtiges, als auch Dünnbier herstellten, die Möglichkeit zu geben, hiermit fortfahren zu können, ohne eine allzu

*) E. Strüve, a. a. O. S. 745.

ungünstige Stellung bezüglich der Konkurrenz den steuerfreien Dünnbierbrauereien gegenüber einzunehmen, wurden die Steuersätze niedriger angesetzt. Es wurde bestimmt, daß eine steuerpflichtige Brauerei für während eines Rechnungsjahres verarbeitetes Malz eine Steuer von

2	Oere pro kg	für die ersten	30 000 kg,
5	„ „ „ „ „	folgend.	30 000 „
7	„ „ „ „ „	„	40 000 „
9	„ „ „ „ „	„	50 000 „
11	„ „ „ „ „	„	50 000 „
und 12	„	für alles übrige verarbeitete Malz	

entrichten sollte. Diese Regelung trat am 1. 10. 1903 in Kraft.

Seitens der Mäßigkeitspartei traten bereits 1906 Bestrebungen zur Erhöhung der Steuer hervor, z. T. auch um die Entstehung neuer Kleinbrauereien zu erschweren. Vorschläge vom Reichstag wurden an die Regierung gerichtet, die dann 1907 dem Reichstag einen Entwurf in diesem Sinne vorlegte. Dieser Entwurf wurde angenommen und als Gesetz am 7. 8. 1907 verkündet. Die Staffelung wurde verringert und so geregelt, daß für das „in einer Brauerei zur Herstellung malzhaltiger Getränke verwendete Malz" eine Steuer

von	4	Oere pro kg	von den ersten	50 000 kg,
	7	„ „ „ „ „	folgenden	50 000 „
	10	„ „ „ „ „	„	50 000 „ und
	12	„ „ „	und alle übrigen Mengen	

zu zahlen ist. Jm übrigen unterscheidet das Gesetz wieder zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Brauereien; steuerfreie sind solche, in denen Dünnbier, d. h. Bier mit weniger als 2¼ Volumenprozent Alkohol und unter 6% Extraktgehalt, hergestellt wird. Für die steuerpflichtigen Betriebe besteht ein Reinheitsgebot. Der Zusatz von Zucker ist nur gegen besondere Erlaubnis bei „Porter" im Lagerkeller gestattet. Zum Malzschroten bedarf der Brauer einer besonderen Erlaubnis. Das Malz wird in der Brauerei auf einer besonderen Malzmühle geschrotet unter Verwendung einer automatischen Verwiegungsvorrichtung.

Die Steuer ist bis zum 8. jeden Monats vorschußweise für das Gewicht Malz, das in dem Monat geschrotet werden soll, einzuzahlen; wird mehr geschrotet, so ist die Steuer für die überschießende Menge bis zum 8. des folgenden Monats nachzuzahlen, wird weniger geschrotet, so wird der Steuerüberschuß im nächsten Monat dem Brauer zugute gerechnet. Ferner soll die Steuer für mindestens 180 kg Malz durchschnittlich für jeden Werktag erlegt werden. Wird Steuerstundung, gegen Sicherheitsleistung, gewährt, so hat die Zahlung innerhalb zwei Monaten nach Ausgang des Quartals zu erfolgen. Bei Verderben von Malz, Würze oder Bier wird die Steuer auf Gesuch erlassen. Bei der Ausfuhr wird die Steuer für das Malz, das nach Ausweis des Brauers zur Herstellung verwendet worden ist, vergütet.

Für steuerfrei bezw. steuerpflichtige Brauereien ist 10 Tage vor dem Maischen bezw. vor dem Schroten und bei Beginn jeden Rechnungsjahres eine schriftliche Anzeige mit Angabe der Brauerei, des Zeitraumes, für den die Erlaubnis zum Maischen bezw. zum Schroten gewünscht wird und des Gewichts an Malz, das durchschnittlich täglich geschrotet wird, einzureichen. Für steuerpflichtige Brauereien gelten folgende Bestimmungen: die Einreichung einer Quittung beim Provinzialsteueramt über eingezahlte Steuer für einen Monat oder, bei Stundung, die Stellung einer Sicherheit für den höchsten Betrag, den die Steuer nach der durchschnittlichen Verarbeitung für 6 Monate erreichen kann.

Soll mit dem Schroten in einer Steuerperiode früher aufgehört werden, als in dem Erlaubnisschein vorgesehen, so ist Anzeige notwendig.

Beim Malzschroten muß ein Steuerkontrolleur anwesend sein, wenn die mit der Malzmühle verbundene Verwiegungsvorrichtung nicht gebraucht werden kann. Für die Anwesenheit des Kontrolleurs haben die Brauereien bestimmte „Kontrolleurabgaben" zu entrichten. Es darf auf einmal nur eine solche Menge Malz geschrotet werden, wie zum nächsten Sud erforderlich ist, größere Mengen nur unter der Bedingung, daß der Rest unter amtlichem Verschluß bleibt. Geschrotetes Malz darf weder in den Maisch- und Sudräumen vorhanden sein, noch aus einer steuerpflichtigen Brauerei ein- oder ausgeführt werden. Ungemälztes Getreide darf nur in bestimmten Aufbewahrungsräumen gelagert werden. Stärkemehl, Zucker und Sacharin darf in steuerpflichtigen Brauereien nicht vorhanden sein.

Jn steuerpflichtigen wie steuerfreien Brauereien ist ein Braujournal unter Verwendung von Formularen, die an das Steueramt einzureichen sind, zu führen. Jn das Braujournal ist das Gewicht des verarbeiteten Malzes einzutragen. Die steuerfreien Brauer haben bis zum 15. eines jeden auf das Ende eines Quartals folgenden Monats einen von dem Kontrollbeamten beglaubigten Auszug aus dem Braujournal mit Angabe des in dem Quartal verarbeiteten Malzes einzuliefern. Sie zahlen einen Beitrag zu den Kosten der Brauereikontrolle in Höhe von 30 Oere für jeden Werktag der Zeit, wo sie die Erlaubnis zum Brauen hatten; beträgt die Malzverarbeitung auf den Werktag durchschnittlich mehr als 60 kg, so ist außerdem für jedes diese Menge übersteigende kg ein halbes Oere zu zahlen.

Die Strafen für die Herstellung malzhaltiger Getränke ohne Erlaubnisschein beträgt 10—200 Kr. und 100—2000 Kr., wenn das Brauen gewerbsmäßig geschah; 5—200 Kr. für den Verkauf von Bier, das zum eigenen Verbrauch hergestellt war. Die Verwendung nicht erlaubter Rohstoffe oder von nicht verwogenem Malz, sowie der Bruch eines Siegels zieht eine Strafe von 500—5000 Kr. nach sich.

Denjenigen Brauereien, die im Durchschnitt nicht über 100 kg Malz pro Tag verarbeitet haben, wurde eine Entschädigung bis zu 2000 Kr. gewährt für die Anschaffung der selbst-

tätigen Wiegevorrichtung und der Malzmühle, soweit diese anläßlich der Einführung der Malzsteuer gekauft worden war.

Der Konsum von Bier ist seit 1905 ständig gesunken (s. Tabelle 18!). Jn noch stärkerem Maße ist die Zahl der Brauereien zurückgegangen. Dies ist z. T. auf die Steuergesetzgebung, zum größten Teil aber auf die Einschränkungen des Verkaufs zurückzuführen, die durch die Verordnung vom 14. 6. 1917*), in Kraft ab 1. 1. 1919, als Folge von abstinenzlerischen Bewegungen eingeführt wurden.

9. Norwegen.

Die norwegische Bierbesteuerung geschah seit der V.O. vom 14. 6. 1879 in der Form der Malzbereitungssteuer**). Diese betrug ursprünglich 17 Oere und seit der Kgl. Bekanntmachung vom 12. 7. 1912***) 37,1 Oer von jedem kg Korn (Gerste), das zur Bereitung von Malz in die Quellstöcke gebracht wurde. Diese Quellstöcke standen unter steueramtlichem Verschluß; die Verwiegung des Korns geschah durch Steuerbeamte. Die Kontrolle stützte sich auf die Buchführung des Brauers über den Zu- und Abgang der zum Brauen benötigten Materialien. Andererseits war eine scharfe und fast ständige steuerliche Ueberwachung des Betriebes notwendig, um die Einführung unversteuerten Malzes oder sonstiger Materialien in die Brauerei zu verhüten. Die Steuer wurde fällig nach der jedesmaligen amtlichen Verwiegung des Getreides. Durch die VO vom 12. 7. 1912 wurde, wie oben erwähnt, der Steuersatz vom 1. 7. bis 31. 12. 1912 auf 37,1 Oere erhöht. Dies bedeutete den Beginn des Uebergangs zu einer Steuerform, ähnlich der dänischen, bei der die Grundlage für die Steuerbemessung der Alkoholgehalt des Bieres abgab. Das Bier wird bezüglich der Besteuerung in 3 Klassen eingeteilt:

1. Bier, das bis zu 2,25 Gewichts-Proz. Alkohol
2. „ „ über 2,25—3,75 „ „ „
3. „ „ „ 3,75—5,5 „ „ „

enthält. Die Herstellung von Bier mit über 5,5% Alkohol ist verboten. Vom 1. 1. 1913 ab wird die Biersteuer vom fertigen Bier erhoben, und zwar ist für 1 l Bier der

Steuerklasse 1: 2 Oere,
„ 2: 8 Oere,
„ 3: 17 Oere zu entrichten.

Die Steuer beträgt demnach für 1 hl Bier 2, 8 und 17 Kr. Bierbrauen zum eigenen Bedarf in der Haushaltung und für die Arbeiter in der Landwirtschaft ist steuerfrei. Zur steuerfreien Erzeugung von Bier darf weder Malz noch Würze verwendet werden, die aus einer Brauerei stammen, deren Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind. Ferner besteht ein Reinheitsgebot. Bei der Ausfuhr tritt Steuerrückvergütung ein, die sich nach dem Gehalt des Bieres richtet.

*) Bull. de stat. 1917, II, S. 836.
**) Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. 1899, Bd. II, S. 853.
***) Norsk Lovtidende v. 23. 7. 1912.

Somit ist also auch Norwegen einen Schritt in der Bierbesteuerung weiter gegangen und hat die Steuer auf das Endprodukt gelegt. Die Steuererträge sind seit Einführung der neuen Steuerform, abgesehen von einem Rückschlag 1918 und 1919 stark gestiegen und bilden eine bedeutende Einnahmequelle für den Staat. (Tabelle 19)

10. Tschechoslovakei.

Die Bierbesteuerung der tschechoslovakischen Republik beruhte ursprünglich auf der alten österreichischen Gesetzgebung, insbesondere der V. O. vom 17. 7. 1899. Diese (bereits durch die kaiserliche V. O. vom 27. 8. 1916 geänderte) Verordnung wurde durch das tschechoslovak. Gesetz vom 11. 3. 1920*) in einigen Punkten geändert. Erst durch das Gesetz vom 22. 12. 1920 wurde die Bierbesteuerung grundlegend geändert und eine eigene tschechoslovak. Besteuerung eingeführt. Nach der V. O. vom 11. 3. 1920 unterlag die Bierwürze bei der Erzeugung einer Steuer von 3 Kc für jeden Steuergrad. Steuergrad ist der österreichische hl-Grad, d. h. 1 hl Bierwürze von einem Grad des amtlich vorgeschriebenen 100-teiligen Saccharometers. Eine Progression, die die kleineren Unternehmungen begünstigt, war insofern vorgesehen, als Brauereien, die innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 90 000 Steuergrade Bierwürze erzeugt haben, ein Nachlaß an Biersteuer gewährt wurde. Dieser Nachlaß betrug bei einer Gesamterzeugung von nicht mehr

als	6 000	Steuergraden	20 %	der entrichteten	Steuer
	18 000	„	15 %	„	„
	48 000	„	10 %	„	„
bis zu	90 000	„	5 %	„	„

Der Nachlaß von der gesamten in der betr. Betriebsperiode bar entrichteten Biersteuer war längstens binnen 2 Monaten nach Ablauf der Betriebsperiode dem Brauereiunternehmer auszuzahlen.

Der Finanzminister war ermächtigt, das niedrigste Ausmaß des Biersteuernachlasses (5%) Brauereien mit einer höchsten Jahreserzeugung von 150 000 Steuergraden zuzuerkennen, wenn die gesamte Jahreserzeugung an Bier in der tschechoslov. Republik wenigstens auf 75% der durchschnittlichen Erzeugung der Perioden 1911/12 und 1912/13 gestiegen war und wenn die geringste zulässige Gradhaltigkeit der Bierwürze wenigstens auf 8 Sacchar-Grade erhöht war. Steuerstundung wurde für 2 Monate den Brauereiunternehmern gewährt, die im Laufe einer Betriebsperiode wenigstens 12 000 Kc Biersteuer entrichtet hatten, sodaß die während eines Monats fälligen Steuerbeträge erst am letzten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Bierwürze erzeugt wurde, eingezahlt werden konnte.

Die Ausfuhrvergütung betrug 12 Kc für jeden hl ausgeführten Bieres oder 2 Kc für jeden Steuergrad, der auf Grund der niedrigsten in den letzten 3

*) Sammlg. der Ges. u. VO. des Tsch.-slov. Staates, 35 Stück v. 27. 3. 1920, Nr. 160. (Ausführungs-VO. v. 30. 3. 1920. 38 Stück v. 1. 4. 1902, Nr. 178.)

Monaten vor dem Tage der Ausfuhr amtlich festgestellten Gradhaltigkeit der Bierwürze ermittelt wurde, oder 2,50 Kc für jeden durch amtliche Erhebung des ausgeführten Bieres nachgewiesenen Steuergrad der Bierwürze, aus der das ausgeführte Bier stammt. Für Bier, das in den ersten 2 Monaten nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes ausgeführt wurde, betrug die Ausfuhrvergütung im ersten Fall 4 Kc für jeden hl Bier, im zweiten Falle 70 h für jeden Steuergrad, und im dritten Fall 80 h für jeden Steuergrad.

Eine Kontingentierung bestand insofern, als der Finanzminister ermächtigt war, die zulässige Menge der Jahresproduktion zu bestimmen. Jnsbesondere wurde, solange die Biererzeugung in einer Betriebsperiode 75% des Durchschnittes der in den Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 erzeugten Steuergrade nicht erreichte, das Recht der Biererzeugung auf jene Brauereien beschränkt, die in der Betriebsperiode 1911/12 bis einschließlich 1919/20 in Betrieb waren.

Die Erhebung der Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürze erfolgt entweder auf dem Kühlschiff bei einer Normaltemperatur von 17,5°C oder mit einem Kontrollmeßapparat. Wurde die Bierwürze bei einer höheren Temperatur abgelassen, so diente zur Reduktion der erhobenen Menge auf das der Normaltemperatur entsprechende Volumen die unten angegebene Reduktionstafel. Die Anzahl der erzeugten Steuergrade ergab sich dann als Produkt aus der erhobenen Menge in hl und 1 und dem Extraktgehalt bei 17,5° C.

Volumenveränderung für je 1 hl Würze, ausgedrückt in l bei einer Temperatur der Würze

von	14	bis	18° R	0,00	Liter
„	19	„	24° R	0,25	„
„	25	„	31° R	0,50	„
„	32	„	35° R	0,75	„
„	36	„	41° R	1,00	„
„	42	„	46° R	1,25	„
„	47	„	49° R	1,50	„
„	50	„	52° R	1,75	„
„	53	„	57° R	2,00	„

Bei Brauereien mit Meßapparat war zur amtlich ermittelten Gradhaltigkeit ein sog. Entdampfungszuschlag aus einer Tabelle hinzuzurechnen; dieser betrug 0,6—1,8 Grade bei einem Extraktgehalt von 8,5—21,51 Graden.

Für Bier, das in einer Menge von wenigstens 2 hl in der Brauerei verdirbt oder verdorben in die Brauerei zurückgelangt, wurde die Steuer rückvergütet; es mußte dann vernichtet werden.

Ueber die Biererzeugung wurde ein Erzeugungsregister von den Aufsichtsorganen geführt. Ferner hatten die Unternehmer „Gebräuanmeldungen" einzureichen, in denen Beginn und Ende des Sudes, der in Verwendung kommende Kessel, die Menge der zu erzeugenden Bierwürze, Extraktgehalt und Steuergrade sowie die auf die angemeldete Steuergradmenge

entfallende Steuer aufgeführt sein mußte; sodann etwaige Zuschläge und Bezeichnung der Gärkeller und Gärbottiche, in die die Würze kommen sollte.

Außerdem führten die Brauer ein Biersteuerregister und hatten monatlich dem Finanzorgan, dem die Brauerei zur Ueberwachung zugeteilt war, binnen 10 Tagen nach Schluß eines jeden Monats sog. Steuerbolletten über die in dem abgelaufenen Monat erzeugten Sude abzugeben.

Die Gradhaltigkeit der Bierwürze war durch V. O. vom 26. 2. 1919*) auf 4,5—6,5° festgesetzt worden. Diesem Gebote war entsprochen, wenn bei der amtlichen Erhebung auf dem Kühlschiff der Gradgehalt 4,5—6,5° betrug und bei der Erhebung mittels Kontrollmeßapparates oder in der Pfanne wenigstens 4, aber nicht mehr als 6°. Das erzeugte Bier mußte der zulässigen Gradhaltigkeit der Bierwürze entsprechen; als Kontrolle waren vorgesehen Stichproben der Finanzaufsichtsorgane beim Abziehen des fertigen Bieres und chemische Bieranalysen.

Durch die VO vom 27. 3. 1919 wurde die Einschränkung der Erzeugung auf 12% der Durchschnittsmengen von 1911/12 und 1912/13 festgesetzt. Jn einem Monat nicht ganz ausgenutzte Brauberechtigungen konnten auf den folgenden Monat übertragen werden. Diese Einschränkung wurde durch V. O. vom 24. 10. 1919 derart gemildert, daß 24% der Mengen von 1911/12 und 1912/13 erzeugt werden durften. Gleichzeitig wurde die Herstellung von Bierwürze von weniger als 6 Saccharometergraden Extrakt verboten. Diese V. O. hatte nur Geltung für Böhmen, Mähren und Schlesien, während für die Slovakei die bisherigen Vorschriften bestehen blieben. Weiter stark eingeschränkt wurde die Biererzeugung durch die V. O. vom 23. 3. 1921, nach der die Brauereien in einem Kalenderjahr höchstens die hl-Menge Schankbier verkaufen durften, die einem Zwanzigstel der Steuergradmenge ihrer jährlichen amtlich erhobenen Erzeugung nach dem Verhältnis der Erzeugungsjahre 1911/12 und 1912/13 entsprach. 5 hl Lagerbier wurden als 8 hl Schankbier, 5 hl Spezialbier als 11 hl Schankbier gerechnet. Die Gradhaltigkeit wurde für die drei Biersorten auf 5, 8 und 11 Grad der Würze festgesetzt.

Die auf die österreichische gestützte Besteuerung der Würze wurde durch das Gesetz vom 22. 12. 1920**) (Ausführungs-VO vom 31. 12. 1920)***) grundlegend geändert und in eine Fertigfabrikatsteuer umgewandelt. Die Biersteuer ist nun ein Teil der allgemeinen Getränkesteuer, die durch Gesetz vom 25. 9. 1919 eingeführt worden war und in Höhe von 40 h für ein l Wein, 20 h für ein l Obstwein und 8 h für ein l Mineralwasser erhoben wurde. Steuerpflichtig werden die Getränke beim Ausschank, beim Großhandel und bei der Erzeugung über den eigenen Verbrauch hinaus. Hierbei sind 100 l im Jahre steuerfrei. Nicht besteuert wird die Erzeugung von Wein und Obst-

*) Sammlung d. Gesetze u. Verordnungen des Tschecho-Slov. Staates, 21 Stück vom 3. 3. 1919. Nr. 103.

**) abda. 142. Stück vom 31. 12. 1920, Nr. 676.

***) ebda. Nr. 678.

wein im Großen, wenn die Erzeugungsstätte vom Ausschank völlig getrennt ist.

Das Gesetz vom 22. 12. 1920 fügte zu obigem Gesetz die Bestimmung hinzu, daß auch Bier getränkesteuerpflichtig wird, und zwar Schankbier mit 24 h, Lagerbier mit 32 h, Spezialbier und ausländisches Bier mit 40 h für einen l. Die Art der drei Biersorten wurde durch VO vom 1. 12. 1921*) genauer angegeben. Hiernach ist Schankbier jenes Bier, das als solches verkauft wird und einer Bierwürze von höchstens 8 Graden (Aenderung durch VO vom 23. 3. 1923**): 10 Graden) entspricht, als Lagerbier das unter diesem Namen verkaufte, das einer Würze von 8—11, bezw. 10—12 Graden entspricht, als Spezialbier und ausländisches Bier, das unter einer besonderen Bezeichnung verkauft wird und einer Gradhaltigkeit der Würze von mindestens 11, bezw. 12 Graden entspricht. Abweichungen von 0,5 Grad werden nicht berücksichtigt. Ferner wurde zu Gunsten der Landes- bezw. Gaufinanzen eine Landes- bezw. Gauabgabe vom Bier im Betrage von 8 h für einen l Schankbier, 12 h für einen l Lagerbier und 20 h für einen l Spezial- oder ausländisches Bier eingeführt. Diese Abgabe wird gleichzeitig mit der staatlichen Steuer erhoben.

Die Bestimmungen der bisherigen Gesetze, die sich auf die Bierwürzesteuer beziehen, wurden außer Kraft gesetzt. Die Aufteilung der Abgabe auf die Länder bezw. Gaue wird auf der Grundlage des Verbrauches je nachdem durchgeführt, wohin das Bier unmittelbar aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Handelslager gesandt wird. Außerdem ist der Finanzminister ermächtigt, den Ländern und Gauen für die Uebergangszeit, bevor die Gesamtjahreserzeugung von Bier wenigstens um die Hälfte der im Jahre 1920 erzeugten Menge gestiegen ist, und im Verhältnis zu diesem Zuwachs von der staatlichen Steuer für einen l Schankbier einen Betrag bis zu 4 h zu überlassen.

Unter Bier wird verstanden ein schwach alkoholisches, durch Gärung einer aus stärke- oder zuckerhaltigen Stoffen mit Zusatz von Hopfen bereiteten Würze entstandenes Getränk. Hiernach wäre also kein Reinheitsgebot vorhanden.

Die Aufsicht wird von der Finanzbehörde I. Instanz geführt und besteht darin, daß in dem Unternehmen je nach dessen Umfang eine Anzahl von Finanzbeamten zur abwechslungsweisen Ausübung der ständigen Aufsicht untergebracht sind, wobei dem Unternehmer der Ersatz der mit den Dienstbezügen dieser Beamten verbundenen Kosten vorgeschrieben wird. Die Einhebung der Steuer entfällt bei der Ausfuhr von Bier in das Zollausland, wenn der zur Steuerentrichtung verpflichtete Erzeuger dem Ueberwachungsamte dreifach eine schriftliche Ausfuhranmeldung übersendet. Die Entnahme und Prüfung von Würze und Biermustern zum Zwecke der Ermittlung der vorgeschriebenen geringsten Gradhaltigkeit wird von den Steuerbeamten wie bisher vorgenommen.

*) Samml. d. Ges etc. 113, Stück vom 6. 12. 1921, Nr. 431.
**) ebda. 1923. 24, Stück vom 31. 3. 1923, Nr. 53.

Der oben angeführte Nachlaß von 20, 15, 10 und 5% für kleinere Brauereien wurde beibehalten.

Das bereits nach den bisherigen Vorschriften besteuerte Bier unterliegt nur der Landes- bezw. Gauabgabe.

Außer dieser staatlichen und gemeindlichen Abgabe unterliegt das Bier in der Tschecho-Slovakei der „Linienverzehrungssteuer" der für geschlossen erklärten Städte. Und zwar beträgt diese Abgabe sowohl bei Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie, wie auch bei der Erzeugung innerhalb des geschlossenen Gebietes 3 Kc für den hl Bier (Gesetz vom 14. 4. 1920*) und V. O. vom 26. 4. 1920); die Abgabe wird nach der Verkaufsmenge bemessen. Zur Entrichtung ist nicht nur verpflichtet, wer Bier gewerbsmäßig zur Weiterveräußerung, sondern auch wer es für seinen eigenen Verbrauch erzeugt. Bei der Ausfuhr aus dem Gebiet der Linienverzehrungssteuer wird die Abgabe vergütet.

Bierhöchstpreise bestanden bis November 1924, die den Verhältnissen verschiedentlich angepaßt worden waren.

Besonders geschützt werden die Brauereien von Pilsen. Ein Gesetz vom 19. 12. 1924 bestimmt, daß während der Dauer von 20 Jahren vom Wirksamkeitstage des Gesetzes an in der der Stadt Pilsen benachbarten Gemeinden Brauereien nicht errichtet oder erweitert werden dürfen. Keine Anwendung findet diese Bestimmung jedoch auf die Erweiterung von Brauereien, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes in der Stadt Pilsen bereits errichtet waren. Nach Ablauf der 20 Jahre dürfen Brauereien nur mit vorheriger Bewilligung, welche unter Berücksichtigung des Schutzes der Herkunftsbezeichnung des Pilsener Bieres erteilt wird, nach Anhörung derjenigen Brauer, die an diesem Schutz interessiert sind, errichtet und erweitert werden.

Angaben über Produktion, Zahl der Betriebe und Steuererträge siehe Tabelle 20!

11. Deutsch-Oesterreich.

Die Biersteuer in Deutsch-Oesterreich beruht in ihren Grundzügen auch heute noch auf der Kaiserlichen V. O. vom 17. 7. 1899**) ist also nach wie vor Würzesteuer. Um das jetzige System kennen zu lernen muß man auf diese Vorschriften der V. O. von 1899 zurückgehen; in diese lassen sich dann die neuen Bestimmungen entwicklungsmäßig einfügen.

Steuerpflichtiger Gegenstand ist die Bierwürze, d. i. jede zuckerhaltige Flüssigkeit, aus der mittels Gärung Bier erzeugt werden kann, der ein Gärmittel aber noch nicht beigemischt worden ist. Ein Reinheitsgebot ist also nicht ausgesprochen. Eine abgabenfreie Biererzeugung besteht nicht.

Steuerbares Verfahren ist entweder das Unterzünden des Braukessels oder das Einlassen des Dampfes in den Maischbottich, Einbringen des Malzes in den Maischbottich oder Braukessel. Jedes einzelne solcher Verfahren ist spätestens 24

*) Samml. etc. 1920. 51. Stück vom 30. 4. 1920. Nr. 264.
**) Bull. de stat. 1891. II. S. 311.

Stunden vor dessen Beginn bei dem Amte, welchem die Brauerei zugewiesen ist, unter Angabe der Menge und Gradhaltigkeit der zu erzeugenden Bierwürze bei 14° R, sowie der Gesamtzahl der zu erzeugenden hl-Grade (= Zahl der hl mal Grade Extraktgehalt) anzumelden. Gleichzeitig ist die auf den beabsichtigten Sud entfallende Biersteuer zu entrichten. Hierüber erhält der Unternehmer eine sog. Bollette (Zahlungsbestätigung).

Gegen Sicherheit wird die Steuer auf 3—6 Monate gestundet, je nachdem der Extraktgehalt der Bierwürze unter oder über 10° ist. Die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Steuer muß hierbei mindestens 1200 Kr betragen. Wird die Steuer bei der Anmeldung bar bezahlt, so wird ein Nachlaß von 4% gewährt.

Die Abgabenpflicht wird ferner auch begründet durch die Einbringung von Bier aus dem Auslande ins Inland; in diesem Fall wird die Steuer neben dem Zoll erhoben.

Der Steuersatz betrug 34 h für jeden hl-Grad Extrakt. Den kleineren Brauereien wurden zur Erleichterung der Konkurrenz mit den Großbetrieben Steuernachlässe gewährt. Diese betrugen für Brauereien, die in einer Betriebsperiode nicht mehr als

2 000 hl erzeugten 15 %,
5 000 „ „ 10 %,
15 000 „ „ 5 %,

Die amtliche Erhebung der erzeugten Bierwürze zum Zwecke der Feststellung, ob dieselbe nach Menge und Gradhaltigkeit der Anmeldung und Versteuerung entsprach, erfolgte in zweierlei Weise:

1) Auf dem Kühlschiff. Das Volumen der Würze wurde bei einer Temperatur von 14° R oder bei einer derselben nahekommenden unter Reduktion auf diese Temperatur bestimmt. Der Extraktgehalt der Würze wurde nach deren Dichtigkeit bei derselben Temperatur mittels Saccharometer gemessen.

2) Mittels eines Bierwürze-Kontrollmeßapparates. Dieser Apparat steht mit dem Braukessel in Verbindung und zeigt nach dem Prinzip der kommunizierenden Gefäße die Menge der Würze nach vollzogenem Sude gleichzeitig mit ihrer Dichtigkeit bei entsprechender Abkühlung an.

Abweichungen von der angemeldeten Menge und Gradhaltigkeit werden in folgender Weise berücksichtigt. Wird durch die amtliche Erhebung festgestellt, daß die angemeldeten Sacch.-Grade um nicht mehr als 5% überschritten wurden, so findet keine nachträgliche Versteuerung statt. Beträgt die Ueberschreitung mehr als 5%, so ist der hierauf entfallende Steuerbetrag binnen 8 Tagen nachzuzahlen, und wenn sie größer ist als 10%, wird das Strafverfahren eingeleitet. Verdünnung der angemeldeten und versteuerten Bierwürze ist nicht gestattet. Ferner ist die Erzeugung von Bierwürze von mehr als 20 Saccharometergraden verboten.

Jn Brauereien mit einer Erzeugung von über 20 000 hl sind

amtlich vorbereitete Register zu führen: das Sud-, das Erzeugungs- und das Ausstoßregister, die monatlich abgeschlossen werden. Bei Anwendung eines Kontrollmeßapparates entfällt das letzte Register.

Eine Rückvergütung kann stattfinden und zwar erstens, wenn ein Sud unterblieben oder mißlungen ist, zweitens anläßlich der Ausfuhr von Bier. Bei der Ausfuhr wird die Rückvergütung mit 3,40 Kr pro hl Bier ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit bemessen, für jeden Exporteur; für jeden selbstexportierenden Erzeuger entweder nach der durchschnittlichen Gradhaltigkeit der in den vorangegangenen 6 Monaten erzeugten Bierwürze mit 34 h für jeden hl-Grad oder nach dem vollen ursprünglichen und versteuerten Extraktgehalt, der durch amtliche Untersuchung des Bieres zu ermitteln ist, gleichfalls mit 34 h pro hl-Grad der Würze.

Während des Krieges wurde der Satz der Biersteuer durch V. O. vom 27. 8. 1916 auf 1,10 Kr erhöht. Am 6. 2. 1919*) wurde ein neues Biersteuergesetz für die Republik Deutsch-Oesterreich erlassen mit der Ausführungs-VO vom 14. 2. 1919**). Der Steuersatz wurde auf 2 Kr für den hl-Grad Extrakt erhöht; für Bier von weniger als 4 Sacch.-Graden war die Biersteuer jedoch auf mindestens 8 Kr festgesetzt.

Die Steuernachlässe wurden in folgender Weise geregelt: Die Unternehmer von Brauereien, in denen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 hl Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer, solange ihre Erzeugung dieses Maß nicht übersteigt, nur mit der Hälfte des Steuersatzes zu entrichten. Weiter genießen die Brauereien mit einer Erzeugung von über 1000 bis 50 000 hl einen Steuernachlaß und zwar:

für die ersten	2 000	hl Bierwürze	40 %
„ „ nächsten	2 000	„ „	30 %
„ „ „	2 000	„ „	20 %
„ „ „	2 000	„ „	10 %

sodaß erst für die 8000 hl übersteigende Erzeugung die volle Biersteuer zu zahlen ist. Der Tarif für die Nachlässe ist also durchgestaffelt, jedoch ist die Erzeugungsgrenze gegenüber 1899 von 15 000 auf 8000 hl herabgesetzt. Andererseits genießen Brauereien mit bis 50 000 hl Erzeugung die Nachlässe für einen Teil ihrer Erzeugung.

Neu ist die Bestimmung, daß „Nebenbetriebsbrauereien", d. h. Brauereien, die vereint mit anderen Erwerbs-, oder landwirtschaftlichen Unternehmungen betrieben werden und im Rahmen dieser Unternehmungen nur einen Nebenbetrieb bilden, von den Steuernachlässen ausgeschlossen sind. Wenn die Erzeugungsgrenze, die die Voraussetzung der Steuerbegünstigung bildet, überschritten wird, so muß der Unternehmer den etwa bezogenen Biersteuernachlass binnen bestimmter Frist samt Verzugszinsen von 6% p. a. ersetzen. Solange eine Beschränkung für den zulässigen Extraktgehalt der Bierwürze be-

*) Deutsches Handels-Archiv. 1919. I. 239.
**) ebda. S. 240.

steht, wird im Falle einer Ueberschreitung dieses Extraktgehaltes, sei es, daß sie bewilligt oder verbotswidrig stattfindet, bezüglich der Zuerkennung eines Biersteuernachlasses die mit einem höheren Extraktgehalt hergestellte Bierwürze mit der doppelten Menge in Rechnung gestellt.

Eine Art Kontingentierung wurde in der Weise hergestellt, daß der Finanzminister ermächtigt wurde, für die dem Betriebsjahre 1918/19 folgenden drei Betriebsjahre zu bestimmen, welche Bierwürzemengen in den einzelnen Brauereien in jedem Betriebsjahre erzeugt werden dürften.

Bezüglich Steuererhebung und Kontrolle blieben die Bestimmungen der VO vom 17. 7. 1899 bestehen.

Für Steuer von Bierwürze von unter 4 ° Extrakt gelten besondere Bestimmungen. Falls die Erhebung einen Extraktgehalt von weniger als 4 Grad ergibt, ist, gleichgültig auf welche Gradhaltigkeit die Anmeldung gelautet hat, die Mehrerzeugung ausschließlich nach der amtlich erhobenen hl-Menge im Vergleich zur angemeldeten hl-Menge zu beurteilen; zulässig ist eine Mehrerzeugung von 5%, zu versteuern ist also dann noch die hl-Menge, die die angemeldete hl-Menge, vermehrt um 5% übersteigt. Erfolgt die amtliche Erhebung mittels Bierwürzekontrollmeßapparat, so sind nur jene Sude, bei denen der Extraktgehalt mit weniger als 3,6 Grad erhoben wurde, als Bierwürze von weniger als 4 Sacch. Graden zu behandeln. Die hl-Menge ist in diesen Fällen in der Weise zu berechnen, daß die erhobene Anzahl der hl-Grade Extrakt durch die ermittelte Anzahl der Sacch. Grade, vermehrt um 0,3, dividiert wird. Hierdurch wird die hl-Menge etwas vermindert.

Im Falle der Anmeldung von Bierwürze von weniger als 4 Sacch. Graden und der amtlichen Erhebung von mehr als 4 Grad ist für die Beurteilung der Mehrerzeugung die angemeldete Bierwürzemenge mit einem Extraktgehalt von 4 Grad in Rechnung zu stellen. Hierdurch wird erreicht, daß die Mehrerzeugung geringer wird, ein Vorteil für den Brauer.

Die Steuerrückvergütung wird gewährt mit 8 Kr. für den hl verdorbenes Bier. Wenn aber Bier im Gärkeller verdorben ist, von dem der Sud und dessen Extraktgehalt festgestellt werden kann, ist die Rückvergütung nach dem erhobenen Extraktgehalt mit 2 Kr für den hl-Grad, mindestens jedoch 8 Kronen für einen hl Bier zu berechnen. Hierbei sind von dem Rückvergütungsbetrage die Kosten der Probeentnahme und amtlichen Untersuchung in Abzug zu bringen.

Für die Einfuhr von Bier nach Deutsch-Oesterreich bleibt der Finanzministerialerlaß vom 20. 7. 1899 in Kraft, nach dem außer dem Einfuhrzoll die Biersteuer zu zahlen ist und zwar mit 2 Kr pro hl-Grad der Stammwürze, mindestens aber mit 8 Kr pro hl Bier. Als Extraktgehalt der Stammwürze sind der Versteuerung 12,5 Sacch. Grade zu Grunde zu legen. Es steht jedoch frei, die Ermittelung des wirklichen Extraktgehalts der Stammwürze zu verlangen.

Für Bier, das am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vorrätig war, mußte Nachsteuer gezahlt werden.

Im Laufe der Inflationsjahre wurde der Steuersatz der

Biersteuer mehrmals erhöht. Das Gesetz vom 23. 7. 1920 setzt ihn auf 10 Kr pro hl-Grad fest; der Mindestsatz für einen h Bierwürze war demgemäß 40 Kr. Gleichzeitig wurden di Steuernachlässe herabgesetzt, sodaß die Unternehmer vo Brauereien bis 1000 hl Erzeugung die Biersteuer mit 70%, sta bisher 50% zu entrichten hatten. Entsprechend wurden di Nachlässe für Brauereien von 1000 bis 50 000 hl Erzeugung her abgesetzt und zwar für die ersten 2000 hl von 40 auf 24, für di nächsten 2000 von 20 auf 12 und für die nächsten 2000 vo 10 auf 6%. Eine weitere Erhöhung der Abgabensätze au 20 Kr von jedem hl-Grad Extrakt trat durch die VO des Bun desministeriums der Finanzen vom 9. 2. 1921*) ein; außerden wurden die Steuernachlässe weiter auf 20% für Brauereie bis 1000 hl und 16, 12, 8 und 4% für je 2000 hl für Brauereie von 1000 bis 50 000 hl herabgesetzt.

Endlich wurde die Biersteuer durch das Bundesgesetz von 27. 11. 1922 „über die zur Aufrichtung der Staats- und Volks wirtschaft der Republik Deutsch-Oesterreich zu treffende Maßnahmen" (Wiederaufbau-Gesetz) auf eine Gold-Kr. für eine hl-Grad und durch VO vom 19. 12. 1922 (2. Getränkesteuer-VO auf 4000 P.-Kr. festgesetzt. Die Steuernachlässe blieben di gleichen.

Die letzte Erhöhung erfuhr die Biersteuer durch VO von 3. 7. 1923 (3. Getränkesteuer-VO). Hiernach wird der Steuer satz für einen hl-Grad bei Bierwürze bis zu 14 Sacch.-Grade auf 50 000 Kr., bei Bierwürze von über 14 Graden auf 70 000 K festgesetzt. Wird die Würze im Sudkessel gemessen, so trit der Steuersatz von 7000 Kr bereits bei Würze von übe 13 ° ein.

Eine Aenderung in der Erhebungsform trat bei den Braue reien, in denen die amtliche Erhebung auf dem Kühlschiff er folgte, durch VO vom 7. 9. 1923 ein. Die Erhebung erfolgt nu im Sudkessel vor dem Ablassen der Würze unmittelbar an schließend an die Beendigung des Hopfensudes. Im Uebrige finden die Vorschriften für jene Brauereien, in denen die amt liche Erhebung mittels Kontrollmeßapparates erfolgt, An wendung.

Ferner wurde durch VO vom 16. 12. 1924 die Führun eines Brauregisters (Sudregisters) den Brauereien, deren Er zeugung in einer Betriebsperiode 20 000 hl Bierwürze über steigt, erlassen.

Die Einschränkung der Biererzeugung, die im Kriege weger des Rohstoffmangels Platz griff, war eine sehr einschneidende Eine VO vom 30. 10. 1917**) hatte die Erzeugung auf 6% de durchschnittlichen Erzeugung der Betriebsjahre 1911/12/1 festgesetzt. Gestattet war die Uebertragung von in einen Monat nicht voll ausgenutzten Brauberechtigungen auf di nächstfolgenden. Allmählich wurden die Fesseln gelockert bereits die VO vom 21. 12. 1917**) setzte die Grenze auf 8% herauf. Der zulässige Extraktgehalt durfte 6,5° nicht über-

*) Deutsches Handels-Archiv. 1921, I. S. 91,
**) Deutsches Handels-Archiv. 1917. I. S. 1119.
***) Deutsches Handels-Archiv. 1918. I. S. 41.

schreiten (VO vom 3. 8. 1918*). Die Vollzugsanweisung vom 13. 2. 1919 setzte die Grenze für die Erzeugung auf 10% der durchschnittlichen Erzeugung 1911/13 herauf, die Vollz.-Anweisung vom 18. 6. 1919 und 23. 8. 1919 auf 20%, die Vollz.-Anweisung vom 23. 7. 1920 auf 30%, die VO vom 14. 7. 1921 auf 50%.

Das Genfer Sanierungsprogramm stellte die österreichische Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Besteuerung vor drei große Aufgaben: 1. gründliche Revision des direkten Steuersystems, 2. Anpassung des Abgabewesens an die geänderte valutarische und wirtschaftliche Situation, 3. größte Sparsamkeit in der Verwaltung. Die dringenste Aufgabe bestand darin, dem Staat möglichst rasch ausgiebige Einnahmen mit den geringsten Veranlagungskosten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde das Schwergewicht von den direkten auf die indirekten Abgaben verlegt und die Erhöhung der alten Verbrauchsabgaben durch die Einführung der allgemeinen Warenumsatzsteuer gekrönt.

Für Bier wurde die Warenumsatzsteuer durch VO vom 29. 3. 1923**) für alle dieser Steuer unterliegenden Lieferungen (Phasen) mit 2,25% vom Werte des Bieres ab Brauerei pauschaliert. Maßgebend für die Steuerermittelung ist das in einem Monat erzeugte Bier, berechnet nach der amtlich festgestellten Bierwürzmenge mit 8% Schwendung. Als Entgelt gilt der Verkaufspreis. Nach Ablauf jeden Kalendermonats hat der Brauereiunternehmer ein Verzeichnis der an den einzelnen Tagen erzeugten hl-Mengen einzureichen mit Angabe der Grädigkeit der Bierwürze und der Verkaufspreise. Der Prozentsatz der Phasenpauschalierung wurde durch VO vom 29. 12. 1923 auf 4,5 festgesetzt. Für die Biersteuer und die Pauschale besteht eine einheitliche Steuerschuldigkeit, d. h. sie sind gleichzeitig zu entrichten. Steuernachlässe werden bei der Warenumsatzsteuer nicht gewährt.

Gemäß VO vom 25. 6. 1924***) betrug der nach der Pauschale zu entrichtende Steuerbetrag 1200 Kr. pro hl-Grad Extrakt und gemäß VO vom 24. 12. 1924****) 0,12 sh.

Ferner unterlag das Bier in Oesterreich der Linienverzehrungssteuer und einem staatlichen Zuschlag. Die Linienverzehrungssteuer ist eine Ablösung der zahllosen alten, nicht allein nach Provinzen, sondern auch innerhalb derselben nach einzelnen Territorien verschieden indirekten Abgaben, soweit sie in die Hände von Gemeinden, Grundherrschaften und Privaten übergegangen waren. Sie umfaßt die Besteuerung einer großen Zahl von Verbrauchsgegenständen bei der Einfuhr in die „geschlossenen Städte". Der oben erwähnte Zuschlag zur Biersteuer war eingeführt, um in den geschlossenen Städten, wo das eingeführte Bier neben der bei der Erzeugung zu entrichtenden Steuer auch noch der Linienverzehrungssteuer unterlag, hinsichtlich des im Innern gebrauten Bieres

*) ebda. 1918. II S. 836.
**) Staatsgesetzbl. f. d. Rep. Deutsch-Oestr. 1923. S. 764.
***) ebda. 1924. S. 534.
****) ebda. 1924. S. 1737.

einen Ausgleich zu schaffen. Dies geschah in der Weise, da außer der allgemeinen Biersteuer noch ein Zuschlag in de Braustätten erhoben wurde. Dieser betrug in Wien 1,90 K von jedem hl erzeugten Bieres, in den übrigen Städten 14 von jedem Sacch. Grad der Bierwürze. Die Bemessung e folgte also in Wien nach dem fertigen Erzeugnis, in de übrigen Städten in gleicher Weise wie die Biersteuer bei de Erzeugung nach Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürz Bei der Ausfuhr aus den geschlossenen Städten wurde ein Rückvergütung des Zuschlages geleistet. Durch Bundesgese vom 22. 7. 1920*) (Gemeindeüberweisungsgesetz) wurde de Ertrag der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staa lichen Biersteuerzuschlages in Wien, Linz und Graz diese Gemeinden überwiesen und durch Gesetz vom 10. 11. 192 wurde die Linienverzehrungssteuer für Bier und der Biersteue zuschlag in Wien, Linz und Graz aufgehoben.

Die Bierproduktion in Oesterreich ist, für das neu Gebiet berechnet, auf etwa ¾ der Produktion von 1913/1 zurückgegangen. In gleichem Maße ist die Zahl der Brauereie gesunken (Tabelle 21).

12. Polen.

In Polen waren bis zum 1. 1. 1925 drei Biersteuerarte in Geltung, im ehemaligen Königreich Polen die Besteuerun von Malz und Rohstoffen, in Kleinpolen die Besteuerung de Halbfabrikats und in dem ehemaligen preußischen Teil di Besteuerung des Fertigprodukts. Das Gesetz vom 12. 6. 1924** hatte den Zweck, diese Verschiedenheit in der Besteuerun aufzuheben und eine allgemeine Biersteuer einzuführen. I Kraft trat das Gesetz am 1. 1. 1925, damit die Brauer bis dahi Zeit hatten, sich umzustellen.

Besteuerungsobjekt ist hier das im Gebiet des polnische Staates hergestellte sowie das aus dem Auslande und de Freien Stadt Danzig eingeführte Bier. Die Steuer wird i zweierlei Gestalt erhoben, 1. in der Form einer Herstelle steuer, 2. in der Form einer Verbrauchssteuer. Die Herste lungssteuer wird in Form einer Grundgebühr von 40 zl für di Herstellung von 1500 hl heißer Würze und einer Zusatzgebüh von 40 zl für die Herstellung jeder folgenden 1500 hl Würz erhoben. Die Verbrauchssteuer dagegen wird für den hl Vol bier erhoben und zwar bei einer Jahresproduktion von 200 hl mit 6 zl; für die folgenden 8000 hl mit 6,30 zl und bei eine Jahresproduktion von über 10000 hl mit 6,60 zl. Die He stellungssteuer ist also eine Halbfabrikatssteuer, während di Verbrauchssteuer eine Fertigfabrikatssteuer ist. Das Gese nimmt offenbar das deutsche Gesetz von 1918 als Vorbil Auch hier wird Doppelbier und Starkbier mit einer um di Hälfte, bezw. um das Doppelte höheren Steuer belegt, d. h Doppelbier mit 13—20% Stammwürze trägt 9, 9,45 und 9,90 z Starkbier mit über 20% Stammwürze 12, 12,60 und 13,20 z

*) Staatsgesetzbl. 1920. S. 1483.
**) Dziennik Ustaw R. P. Nr. 65 v. 29. 7. 1924. Pos. 635. S. 957.

Vollbier ist Bier mit bis zu 13% Stammwürze, wobei zu bemerken ist, daß die Herstellung von Bier mit weniger als 9% Stammwürze verboten ist. Der Höchstsatz an Steuer wird bereits bei einer Produktion von über 10 000 hl erreicht, die Progression ist also auf einer geringen Strecke durchgeführt, was mit den Produktionsverhältnissen und der durchschnittlichen Größe der Brauereien in Polen zu erklären ist. Die Herstellungssteuer ist vollkommen proportional. Bei dieser wird die Grundgebühr vor der Eröffnung des Betriebes erhoben, die Zusatzgebühr kann im Voraus für 3000, 4500 etc. hl gezahlt werden.

Die Verbrauchssteuer ist am letzten Tage des Monats fällig und muß spätestens am 7. Tage des folgenden Monats eingezahlt sein. Zur Bezeichnung der Steuerklasse, welche bei Berechnung der zu zahlenden Steuersumme angewendet werden soll, darf aus der Produktion des vergangenen Monats nur die Menge berechnet werden, für die Steuer gezahlt werden mußte. Hierauf wird die Herstellung des Bieres bis zum Ende des Monats und die Biermenge berechnet, die am Ende des Monats zur jährlichen Herstellung angegeben werden muß. Die Menge des hergestellten Bieres erhält man durch Addierung des in den vorhergehenden Monaten hergestellten Bieres zu dem im letzten Monat steuerpflichtig gewordenen Bier. Die auf diese Weise festgestellten Biermengen bilden die Grundlage zur Berechnung der Steuer für die weitere Produktion.

Die Verbrauchssteuer kann gegen Sicherheit auf die Dauer von 6 Wochen gestundet werden. Das Finanzamt stellt dem Unternehmer einen Schein (Bollette) über die gestundete Summe, die nicht unter 100 zl betragen darf, aus.

Der die Grundlage für den Unterschied von Voll-, Doppel- und Starkbier bildende Extraktgehalt ist der im Bier befindliche Gehalt an festen, auflösbaren, von der Verwendung von Malz und Zucker herrührenden Stoffen, der sich auf die diesem Bier entsprechende Menge nicht gegorener Grundwürze bezieht und in den Graden des Saccharometers bei 17,5° C ausgedrückt ist.

Für die Herstellung von untergärigem Bier gilt das Reinheitsgebot. Bei der Herstellung von obergärigem Bier darf auch Malz aus anderem Getreide, sowie technisch reiner Zukker, Sacharin und aus Zucker hergestellter Farbstoff verwendet werden. Farbebier darf verwendet werden, soweit es aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt ist. Gestattet ist ferner die Verwendung von Mitteln zur Klärung des Bieres, die aus dem Bier gänzlich entfernt werden können. Wasser darf dem gekochten Bier von dem Augenblick an nicht mehr zugesetzt werden, wenn der Extraktgehalt der Würze, aus der das Bier ensteht, in den Gärbottichen festgestellt worden ist.

Die Steuerpflicht entsteht in dem Augenblick, wo das Bier aus der Brauerei entfernt wird, d. h. wenn es aus den durch die Finanzbehörde genehmigten Räumlichkeiten, die zur Aufbewahrung des fertigen Bieres bestimmt sind, fortgeschafft wird.

Steuerfrei ist das Bier, d. h. steuerfrei bezüglich der Verbrauchssteuer, das unter Steuerkontrolle ins Ausland ausgeführt wird, sowie das den Brauereiarbeitern zum eigenen Verbrauch oder für ihre Familien kostenlos gelieferte Bier.

Zur Kontrolle der Unternehmen sind das Sudbuch und das Biersteuerbuch zu führen, und zu deren Unterstützung folgende Hilfsbücher: ein Buch über die zum Empfang von steuerfreiem Bier berechtigten Brauereiarbeiter; ein Buch über den Ausgang von Bier; ein Buch für die Eintragungen des an die Brauerei zurückgelieferten Bieres; und ein Buch für den zur Bierherstellung bestimmten Zucker. In das Sudbuch sind folgende Eintragungen zu machen: Tag und Stunde einer jeden Einmaischung; Art und Gewicht des bei jeder Eimaischung verwendeten Malzes und Zuckers; Menge und Extraktgehalt der heißen sowie der abgekühlten Würze.

Werden Malzschrotapparate mit automatischer Wage verwendet, so wird als Gewicht des zur Maische verwendeten Malzes das durch den Apparat angegebene Gewicht, andernfalls das durch den Brauer durch Abwiegen des geschroteten Malzes auf einer gewöhnlichen Wage festgestellte Gewicht in das Buch eingetragen. Die Menge und der Extraktgehalt der heißen Würze wird unmittelbar vor dem Ablassen aus dem Sudkessel geprüft. Die Prüfung des Extraktgehaltes der abgekühlten Würze muß auf dem Kühlschiff oder in den Gärbottichen spätestens 10 Stunden nach ihrer Füllung erfolgen. Den Extraktgehalt stellt der Brauer in Gewichtsprozenten mittels des amtlich geeichten Saccharometers bei 17,5° C fest.

Die Menge des Bieres berechnet der Brauer unter Berücksichtigung gewisser bei der Herstellung sich ergebender Verluste. Es wird hierbei angenommen, daß die Verluste in den einzelnen Brauereien zwischen 12 und 20% der heißen Würze (infolge Abkühlung, Verdunstung und Bodensatz) schwanken. Im Allgemeinen können diese Verluste in erstklassigen Betrieben höchstens 16 und in minderwertigen über 20% betragen. Die Verlustprozente berechnet die Steuerbehörde für jede Brauerei alle drei Jahre.

In das Biersteuerbuch wird die Quantität und Qualität des steuerpflichtigen, sowie des steuerfreien Bieres eingetragen, und zwar nach dem täglichen Umsatz.

Abgeschlossen werden diese beiden Bücher monatlich.

In das Buch für zurückgeliefertes Bier wird das Bier, für das bereits eine Steuerschuld entstanden war und das in die Brauerei zurückkommt, eingetragen. Es wird erneut als unbesteuert angesehen. Die Vernichtung verdorbenen Bieres wird in diesem Buch vermerkt. Die Gesamtsumme des im Laufe des Monats in dieses Buch eingetragenen Bieres wird am Ende des Monats im Biersteuerbuch von der Biermenge abgezogen, für die die Pflicht zur Steuerzahlung entstanden ist; es tritt also für das in die Brauerei zurückgelieferte Bier eine Erstattung der Verbrauchssteuer ein. Ferner wird in das Biersteuerbuch das in der Brauerei getrunkene steuerpflichtige Bier eingetragen.

Zur Kontrolle der Brauereien bei ihrem Stillstand dienen folgende Maßnahmen: jede Brauerei muß bei der Steuerbehörde angemeldet sein. Bei Inbetriebsetzung muß die Lage sämtlicher Räume angegeben werden. Ferner muß ein Plan der Brauerei mit Angabe der Stellen, wo sich die Apparate und Gefäße befinden, eingereicht werden. Die Gefäße müssen mit der Angabe ihres Inhalts versehen sein.

Bei Wechsel des Brauereiunternehmers und Veränderungen der Brauräume und Gefäße muß der Steuerbehörde eine Anmeldung gemacht werden. Für die Zeit, wo die Einmaisch- und Kochkessel nicht benutzt werden, können sie amtlich verschlossen werden.

Die Brauer sind verpflichtet, schriftlich in zwei Exemplaren dem Finanzamt und dem Finanzbeamten, dem die direkte Ueberwachung der Brauerei übertragen ist, für jeden Sud Brauanzeige zu machen. Diese Anmeldungen können auch für längere Zeit im Voraus erfolgen. Die Einmaischung darf nur an Wochentagen in bestimmten Stunden stattfinden; Ausnahmen sind gestattet, wenn ein Sud unmittelbar auf den anderen folgt. Die Anmeldung muß so erfolgen, daß die Finanzbeamten zur rechten Zeit beim Beginn des Einmaischens zugegen sein können. Nach der Anmeldung darf der Vorrat des geschroteten Malzes nicht größer sein, als die für den nächsten Betriebstag der Brauerei zur Einmaischung angemeldete Menge. Die fertige Würze darf die angemeldete Menge höchstens um 7% überschreiten.

Die Kontrolle beruht auf der Feststellung der sich in der Brauerei befindenden Menge Würze und Bier und dem Vergleich derselben mit dem Abschluß der Bücher. Mindestens einmal im Monat werden Menge und Extraktgehalt der Würze im Sudkessel von dem Steuerbeamten geprüft. Von Zeit zu Zeit werden von dem zum Versand aus der Brauerei bereitgestellten Bier Proben entnommen.

Die Strafen für Steuerhinterziehung betragen das 5—10-fache der Steuer, um die der Staat geschädigt worden ist. Mit Geldstrafe von 200—20 000 zl wird bestraft, wer unerlaubte Rohstoffe verwendet.

Die bereits nach den alten Vorschriften bezahlte Steuer wird in der Weise berücksichtigt, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes Vorräte an Bierwürze und Bier, für die die Steuer vom verarbeiteten Malz usw. nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, anzumelden sind. Bei der nächsten monatlichen Berechnung der Steuer wird die bereits entrichtete Steuer angerechnet.

Ueber Steuererträge, Produktion und Zahl der Betriebe gibt Tabelle 22 Aufschluß.

13. Portugal.

Die portugiesische Biersteuer ist eine reine Fertigfabrikatsteuer ähnlich der amerikanischen. Diese Form besteht erst seit 1925 und wurde durch das Getränkesteuergesetz vom 6. 5. 1925*) eingeführt. Seit 1922 war das Bier von einer

*) Diario do Govêrno. 1825 I. Serie. Nr. 98. v. 6. 5. 1925. S. 476.

eigentlichen Biersteuer frei. Die bis 1922 bestehende Steue war ebenfalls eine Steuer auf das fertige Bier, die beim Aus gang des Bieres aus der, zu diesem Zwecke mit einer Zollmaue umgebenen Brauerei, von in der Brauerei wohnenden Steuer beamten nach ihrer Menge erhoben wurde.

Die neue Steuer wird in Form von Steuermarken vo den „auf Flaschen gefüllten Getränken" erhoben und beträg für Bier für je 1/3 Liter 0,10 Escudo (ca 2 Pf.), für Branntwei für je 1/4 Liter 0,50 Esc., für Wein bis 15 Grad Alkoholgehal für je 1/2 Liter 0,25 Esc. usw. Ausländische Getränke trage die doppelten Steuern.

Die Steuer richtet sich nur nach dem Inhalt der Flasche

Der Inhalt der Verkaufseinheiten darf um 5% des de klarierten überschritten werden.

Die Anbringung der Steuermarken muß so geschehen, da diese beim Oeffnen der Flaschen zerstört werden. Entwert werden die Marken vor der Anbringung an die Flasche durch Ueberschreiben oder Ueberstempeln mit dem Namen de Herstellers (oder Verkäufers bei eingeführten Getränken). D Steuer kann ferner als Abfindung gezahlt werden, sodaß di Flaschen dann nicht mit Steuermarken zu bekleben sind. Di Abfindung wird auf Antrag erteilt, wenn die Sicherheit de Steuerertrages durch die Art der Ueberwachung garantiert z sein scheint. Der Antrag muß eine Liste der betr. Getränke, di Zahl der in einer Steuerperiode zu verkaufenden Einheite und den Jnhalt der einzelnen Verkaufseinheiten enthalten. Di Abfindung berechnet sich nach der in einer normalen Period die gleich der für die Abfindung vorgesehenen ist, verkaufte Menge. Für die Ausfuhr bestimmte Getränke bleiben steuerfre Diese Mengen sind dementsprechend von der, der Berechnun der Abfindung zu Grunde gelegten Menge abzuziehen.

Die für die Ausfuhr bestimmten Getränke müssen jedoc besonders gelagert werden. Die Abfindungssumme kann gan auf einmal oder in monatlichen, dreimonatlichen oder halbjäh lichen Raten gezahlt werden, und zwar jedesmal bis 5 Tag nach Ablauf der betr. Periode. Bei den durch Abfindun besteuerten Getränken besteht die Verpflichtung, die einzelne Flaschen mit einem Etikett mit dem Namen des Herstellers z versehen. Muster dieser Etiketten müssen gleichzeitig mit de Stellung des Antrages eingereicht werden; will der Antragstelle während einer Steuerperiode neue Etiketten in Verkehr brin gen, so hat er dies vorher anzuzeigen. Bei Nichterneuerun der Abfindung müssen alle Flaschen, die sich bei Wiederver käufern befinden, mit Steuermarken versehen werden.

Faßbier bleibt steuerfrei. Es ist hierbei zu berücksichtige daß der Hauptverbrauch von Bier sich in Portugal in Flasche vollzieht. Auf Flaschen gezogen läßt es sich sterilisieren un haltbar machen. Wenn auch der Ausschank von Bier aus de Faß relativ gering ist, so ist das doch beim Wein, insbesonde bei den geringeren Sorten sicherlich nicht der Fall. Warum d Steuer sich nur auf den Verkauf von auf Flaschen gefüllte Getränken bezieht, ist, zumal damit ein Steuerausfall verbunde

ist, nicht recht ersichtlich. Vielleicht soll mit dieser Steuer gewissermaßen nur der Luxuskonsum getroffen, und dazu gehört allerdings in Portugal das Bier.

14. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die amerikanische Bierbesteuerungsform ist ein typisches Beispiel für die Steuer auf das fertige Produkt. Wenn sie an sich auch nur noch historisches Jnteresse hat, so sei sie doch wegen ihrer Eigenart dargestellt. Ein gewisses Vorbild hat sie anscheinend für das neue portugiesische Getränkesteuergesetz von 1925 gegeben.

Zuerst eingeführt wurde die Biersteuer in Amerika durch Gesetz vom 13. 7. 1866, das in seinen Grundzügen bis zur Einführung des Alkoholverbotes geltend geblieben ist. Der Steuersatz betrug damals 1 Dollar für 1 Barrel (= 117,5 l) Bier. Er wurde 1898 auf 2 D erhöht, 1901 auf 1,60 D und 1902 wieder auf 1 D ermäßigt; Ende 1914 (Gesetz vom 22. 10. 1914) auf 1,50 D und 1917 (Gesetz vom 3. 10. 1917)*) auf 3 D erhöht.

Die Steuer ist vom fertigen Bier nach dem Rauminhalt der Gebinde mittels Steuermarken, die auf den Spund des Fasses geklebt werden, zu entrichten. Wie die Steuer vom Flaschenbier erhoben wird, ist weiter unten näher erläutert.

Vor Beginn des Bierbrauens hat der Brauer eine eingehende Benachrichtigung an den Steuereinnehmer einzureichen, die den Namen des Brauers und eine Beschreibung der Gebäude enthält. Diese Benachrichtigung ist zum 1. Juli jeden Jahres zu erneuern. Da das Flaschenfüllen im Brauereigebäude selbst nicht gestattet ist, brauchen die hierzu benutzten Räumlichkeiten hier nicht angegeben zu werden. Gleichzeitig hat der Brauer eine Taxe von 100 Dollar für ein Jahr zu zahlen, wenn er mehr als 500 Barrel und 50 D, wenn er weniger als 500 Barrel herstellen will. Bierhändler haben ebenfalls eine Abgabe von 50, bezw. 20 D zu entrichten, von der jedoch die Brauer, wenn sie eigenes Fabrikat verschänken, frei sind.

Es sind zwei Bücher zu führen; in das eine ist die Art des Bieres, die in Barrel abgeschätzte Produktion eines Monats und die Menge des für den Verkauf hergestellten Bieres einzutragen. Jn das zweite Buch kommen Aufstellungen für jeden Tag über das Material, das zum Brauen verwendet werden soll. Bis zum 10. jeden Monats ist eine doppelte Aufstellung über den Verkauf des vorhergehenden Monats mit Angabe der Gebinde und über den Bestand beim Steuerbüro einzureichen. Die Eintragungen in die Bücher sind durch Eid zu bekräftigen.

Die zu verwendenden Steuermarken erhält der Brauer gegen schriftlichen Antrag beim Steueramt. Im Steueramt wird eine Aufstellung über die jeder Brauerei verkauften Marken geführt. Die Marken können außer auf dem Spund auch auf dem oberen Luftzapfen angebracht werden. Bedingung ist dabei, daß sie auf jeden Fall beim Entleeren des Fasses durchstoßen und zerstört werden. Das Faß darf also nur ein Spund-

*) The Board of Trade Journal vom 8. 11. 1917. (Uebersetzung: Deutsches Handels-Archiv. 1918. I. S 277)

loch und ein Luftloch haben. Die Marken sind beim Anbringen an die Fässer durch Ueberschreiben oder Ueberdrucken des Namens der Brauerei und durch Angabe des Datums der Entwertung zu entwerten. Die Strafe für Nichtanbringen oder Nichtentwerten der Marken betrug 200 D pro Barrel. Seit 1901 wurde die Entwertung mittels Durchlochung mit dem Anfangsbuchstaben des Brauereinamens verlangt. Für die Art der Befestigung der Steuermarken (mittels Leim oder Klammern) sind bestimmte Vorschriften erlassen. Das Anbringen von 2 oder mehr Steuermarken, die zusammen die Steuer für das betr. Gefäß ausmachen, genügte nicht den Bestimmungen des Gesetzes; die Abgabe muß vielmehr durch eine einzige Steuermarke dargestellt werden. Die Fässer müssen eingebrannt den Namen der Brauerei tragen.

Bier, das in eine Niederlage gebracht wird, braucht, nach Anmeldung, die Steuermarke noch nicht zu tragen. Die Gefäße, nicht unter 6 Barrel bei Lagerbier, 50 Barrel bei Ale und Porter, werden dann mit Erlaubnisscheinen versehen, die erst entfernt werden, wenn die Steuermarken auf dem Spund angebracht werden. Biere in Niederlagen gelten als Bestand der Brauerei. Wird Bier einer anderen Brauerei zum Mischen mit eigenem Bier geliefert, so ist die Abgabe erst beim Verkauf der fertigen Mischung fällig.

Das Flaschenfüllen darf nur in einem, von den Brauereiräumlichkeiten gänzlich, möglichst durch eine öffentliche Straße getrennten Gebäude stattfinden. Das Bier wird dorthin in mit Steuermarken versehenen Fässern gebracht und dann erst abgefüllt. Es ist jedoch auch möglich, das Bier mittels einer Rohrleitung aus der Brauerei in den Flaschenfüllraum zu überführen. In diesem Falle sind in dem Flaschenfüllraum ein oder mehrere Meßgefäße aufzustellen, die einen genügenden Inhalt haben, um Bier zum Flaschenfüllen innerhalb 24 Stunden, mindestens aber 10 Barrel aufzunehmen. Diese Meßgefäße werden nach Barrel geeicht und mit einem Standrohr versehen. Die Ueberführung des Bieres aus der Brauerei mittels Rohrleitung geschieht nun in Gegenwart des Steuerbeamten; er überwacht den Stand der Flüssigkeit im Standrohr und öffnet und schließt mittels Siegel die Sperrhähne zum Ein- und Ausfließen der Flüssigkeit. Der Brauer übergibt dem Steuerbeamten gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Steuermarken, die vorher zu entwerten sind, und die der Steuerbeamte in Gegenwart des Brauers durch Ausstemmen eines Loches in der Mitte der Marken vernichtet. Diese Marken werden im Steueramt nach Brauereien gesondert aufbewahrt. Ueber die Anlage der Rohrleitung, die in ihrem ganzen Verlauf zugänglich sein muß, ist ein genauer Plan einzureichen. Ueber die Menge des durch Rohrleitung überführten Bieres und der gebrauchten Steuermarken hat der Brauer ebenfalls Rechnung zu führen.

Wie bereits oben erwähnt, entbehrt das amerikanische Bierbesteuerungssystem jeglicher wissenschaftlichen Grundlage*). Gleichwohl hat es sich doch bewährt. Es sind eben die ameri-

*) K. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863. S. 66

kanischen Verhältnisse zu berücksichtigen, wo das Bier ein ziemlich gleichmäßiges Erzeugnis weniger größerer Betriebe ist. Die Brauereien hatten sich an das System gewöhnt und die Erträge der Steuern zeigen, daß diese für den Staat eine beträchtliche Einnahmequelle waren.

Durch das Prohibitionsgesetz ist Amerika aus der Reihe der Bierproduktionsländer ausgeschieden. Das Alkoholverbot trat ein Jahr nach Ratifizierung des Gesetzes durch den 46. Staat verfassungsmäßig am 16. 1. 1920 in Kraft. Die noch bestehenden Brauereien stellen ein nur ½%-iges Bier her, das eigentlich als Bier nicht bezeichnet werden kann. Der Steuersatz beträgt seit dem Gesetze vom 24. 2. 1919 6 D pro Barrrel.

Ueber Steuerertrag, Produktion und Zahl der Betriebe siehe Tabelle 23.

15. Schweiz, Japan, Sowjetrußland.

Eine staatliche Bierbesteuerung besteht in der Schweiz nicht. Sie ist zwar verschiedentlich angeregt worden, jedoch nicht zur Einführung gelangt. 1899 wurde sie vom Schweizer Bauernverband als Gegenvorschlag gegenüber einem Tabakmonopol zur Finanzierung einer Krankenversicherung gefordert, gleichzeitig in der Absicht, das Bier zu Gunsten des Birnen- und Apfelweins zu belasten*). Der Vorschlag wurde jedoch vom Bundesrat abgelehnt, hauptsächlich aus der Ueberlegung heraus, daß eine Biersteuer wieder einen vermehrten Verbrauch von Branntwein hervorrufen würde, nachdem er ein Jahrzehnt vorher durch das Alkoholmonopol zurückgedämmt worden war. Ein anderer Vorschlag, der ebenfalls abgelehnt wurde, ging darauf hinaus, den Alkoholgehalt der einzelnen Getränke als Maßstab für die Besteuerung zu nehmen, und den Branntwein mit dem doppelten, Wein mit dem einfachen, Bier und Most mit dem halben Steuersatz zu belegen. So wäre eine einigermaßen gerechte Besteuerung erreicht worden.

Staatlich geregelt sind nur einige Bestimmungen über das Bier. Ein Beschluß des Schweizer Bundesrats vom 8. 5. 1914**) bestimmt (B. Abschnitt 15) u. a. ein Reinheitsgebot. Ein Surrogatverbot hatte bereits früher der Schweizer Bierbrauerverein für seine Mitglieder obligatorisch gemacht. Nunmehr ist die Verwendung von Ersatzstoffen, künstlichen Süßstoffen, Konservierungsmitteln, sowie der Zusatz von Alkohol gesetzlich verboten. Die Verwendung von anderen Getreidearten als Gerste ist nur gestattet, wenn das betr. Bier als solches bezeichnet wird. Das Bier soll aus einer mindestens 12%-igen Stammwürze hervorgegangen sein. Diese Grenze wurde jedoch durch Bundesratsbeschluß vom 2. 8. 1919**) auf 6% herabgesetzt. Ferner ist eine Grenze für den Vergärungsgrad festgesetzt.

Das Schwergewicht des Schweizer Steuersystems liegt — wenigstens bis zum Kriege — bei den Kantonen. Eine eigentliche Biersteuer wird auch von den Kantonen nicht erhoben.

*) E. Struve aaO S. 717.
**) Eidgen. Gesetzessamml. 1914. I. S. 180.
***) Deutsches Handels-Archiv. 1919. I. S. 575.

Die Kantone haben jedoch die Befugnis, das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit geistigen Getränken Beschränkungen zu unterwerfen, in Form der Erhebung von Patenten und durch Normierung der Zahl der Wirtschaften (Bundesverfassung Art. 31/32.). Die Höhe der Konzessionen ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden und schwankt je nach dem Umsatz zwischen 20 und 2000 fr. Die Erträge werden zwischen Kantonen und Gemeinden im Verhältnis 75 : 25 geteilt*).

Japan besitzt eine Biersteuer seit 1896**). Sie wird nach dem Inhalt der Sudkessel erhoben. Jeder Brauer bedarf für sein Gewerbe einer Genehmigung der Regierung. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Brauer mindestens 1000 Koku (1 Koku = 180,39 l) im Jahre herstellt. Die Mindestsumme an Steuer wird auf jeden Fall für diese Menge berechnet. Der Steuersatz, der ursprünglich 7 Yen für 1 Koku betrug, ist durch Gesetz vom 16. 3. 1908***) auf 10 Yen erhöht worden und beträgt seit 1920****) 12 Yen.

In Sowjetrußland ist die Biersteuer auf das fertige Fabrikat gelegt. Nach dem „Dekret des allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare" vom 3. 2. 1922*****) beträgt die Abgabe 10 Goldkopeken für jede Flasche Bier von $^1/_{20}$ Wedro Inhalt oder 2 Goldrubel für das Wedro (=12,5 l), für eine Flasche, bezw. ein Wedro Meth 1, bezw. 20 Kopeken. Die Steuer wird beim Herausschaffen aus den Kellern der Brauerei fällig. Für den Alkoholgehalt des Bieres ist eine Höchstgrenze von 6 Grad, für Meth von $1^1/_2$ Grad festgesetzt. Die Groß- und Kleinhändler von Bier zahlen außer der Gewerbesteuer eine besondere Patentabgabe, die nach Zonen abgestuft ist.

Die Biersteuer hat in Sowjetrußland, da die Herstellung und der Verbrauch an Bier zur Zeit sehr gering ist, keine Bedeutung******).

Die Probleme der Bierbesteuerung

Bei der Betrachtung der Bierbesteuerung in den einzelnen Ländern ergeben sich mancherlei Probleme. Vor allem steht wohl die Frage, welches System den Vorzug vor den anderen

*) Steiger, Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1916. Bd. 1 S. 350. Bd. 3 S. 388

**) Japan. Gesetz Nr. 12. vom 27. 3. 1896. (D. Hand-Arch. 1902. I. S. 40.

***) Deutsches Handels-Archiv. 1908 I. S. 772.

****) Bull. de stat. 1920 I. 812.

*****) Samml. der Gesetze und Anordnungen der Arbeiter- und Bauernverwaltung in „Nachrichten des allrussischen Zentralexekutivkomitees" (Iswjestija) Teil I. Nr 16. S. 245.

******) In dem 1924 erschienenen Buche von Prof. P. Hänsel „Das Steuersystem Sowjetrußlands" (russisch. Moskau-Petersburg), das als einziges Näheres über russische Steuerformen gibt, ist die Biersteuer als unbedeutend nicht dargestellt; es wird dort nur ein kurzer Hinweis auf verschiedene nebensächliche Steuern, darunter die Biersteuer, gegeben.

verdient. Die übrigen Fragen steuertheoretischer Natur treten hinter dieser, mit Ausnahme der Ueberwälzungsfrage zurück. Jedoch sind sie für die Untersuchung einer Steuer von Bedeutung.

Die Frage der Rechtfertigung der Biersteuer.

Die Frage nach der inneren Berechtigung der Biersteuer ist eigentlich von geringem Belang*). Die Biersteuer gehört zu den Aufwandsteuern, die den Verbrauch bestimmter Güter treffen wollen. Diese bilden aber nur das Steuerobjekt; was man durch die Steuer wirklich treffen will, also die Steuerquelle, ist das Einkommen, aus dem der Aufwand bestritten wird. Die Begründung der Aufwandsbesteuerung liegt in der Vermutung, daß zwischen den Ausgaben des Steuerpflichtigen und seinem Einkommen eine Verhältnismäßigkeit besteht. Der Zweck der Aufwandsteuern ist es also, die Steuerfähigkeit der Einzelwirtschaft von der Ausgabeseite her zu erfassen. Allerdings ist hierbei der Grundsatz der Schonung der Steuerkraft zu berücksichtigen. Steuern auf unentbehrliche Gegenstände belasten die unteren Klassen relativ stärker als die Wohlhabenden. Bei entbehrlichen Gegenständen jedoch, von deren Konsum sich der Einzelne nach seinem Belieben zurückziehen kann, falls für ihn der Gegenstand durch die Steuer zu sehr verteuert wird, wird das Vorhandensein einer solchen Verhältnismäßigkeit nicht in Abrede gestellt werden können**). Je mehr es nun gelingt, den Steuersatz nach der Qualität der Güter abzustufen, desto mehr nimmt die Verhältnismäßigkeit zu. Das Bestreben der Gesetzgebung wird sich daher darauf zu richten haben, solche Steuerobjekte zu wählen, die es dem Steuerpflichtigen gestatten, seinen Verbrauch gemäß seinem Einkommen auszudehnen oder einzuschränken. In einzelnen Staaten kommt für die Begründung der Biersteuer noch das sozialhygienische Moment der Einschränkung des Alkoholkonsums, — wenn auch der Alkoholgehalt des Bieres gering ist — in Betracht. Die Bierbesteuerung kann für ihre Rechtfertigung also vor allem sich darauf stützen, daß der Biergenuß in der Tat einen regemäßigen, einschränkbaren, in den eigentlich Bier trinkenden Ländern erheblichen Faktor im Ausgabebudget der Einzelwirtschaft ausmacht, den der Staat für seine Zwecke entsprechend auszunutzen vollauf berechtigt ist.

Die Frage nach der Höhe der Belastung.

Ein anderes Problem ist die Frage nach der Belastung des Bieres durch die Steuer. Hierbei ist zu bedenken, welche Stellung das Bier unter den Objekten der menschlichen Bedürfnisbefriedigung einnimmt. Man kann bei diesen unbedingt notwendige Gegenstände des Verbrauches, zweitens allgemein gebrauchte aber nicht unentbehrliche Gegenstände und drittens ausgesprochene Luxusgegenstände unterscheiden. Das Bier nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es je nach den kul-

*) H. W. B. d. St. 3. Aufl. S. 1046.
**) K. Th. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1921. S. 412.

turellen und klimatischen Verhältnissen des einzelnen Volkes zu der einen oder anderen Gruppe zugerechnet werden kann. Außerdem spielen Sitte und Gewohnheit eine Rolle. Bei Betrachtung der vergleichenden Tabelle 24 zeigt sich u. a., daß die Biersteuer weitaus die höchste in England ist. Hier haben rein fiskalische Interesen ihre Wirkung ausgeübt. In anderen Staaten wiederum wird mehr das Moment der Eindämmung des Alkoholkonsums betont (Dänemark, Schweden, Norwegen). Zu berücksichtigen ist hier aber, daß man einerseits auch einen steuerbaren Massenaufwand zu Gunsten der Staatskasse möglichst nutzbar machen, andererseits aber dem Bier durch die Besteuerung nicht die Möglichkeit der nötigen Ausdehnung zur Zurückdämmung des viel schädlicheren Branntweinkonsums nehmen will. In diesem Sinne muß zwischen der Höhe der Steuerbelastung von Bier und Branntwein eine gewisse Verbindung gewahrt bleiben. Dieser Grundsatz ist auch z. B. in Dänemark bei Einführung der Biersteuer im Jahre 1891 und in Frankreich durch die Einteilung der Getränke in „boissons alcooliques" und „boissons hygiéniques" anerkannt.

Eine Ueberspannung der Höhe der Besteuerung wird sich immer durch einen Verbrauchsrückgang rächen. Als retardierendes Moment der Besteuerungslast wird daher die Furcht vor einem durch Einschränkung des Konsums verursachten Rückgang des Steueraufkommens anzusehen sein. Im Allgemeinen kann man konstatieren, daß die Steuerbelastung des Bieres gegen früher erheblich gestiegen ist, was außer den oben dargelegten Gründen mit der Steigerung der Steuerlasten auf fast allen Gebieten nach dem Weltkriege zu erklären ist.

Der Steuersatz.

Die Betrachtung der verschiedenen Steuersätze zeigt kein einheitliches Bild. Auf der einen Seite treten uns einheitliche, auf der anderen Seite nach der Produktionsgröße der einzelnen Betriebe abgestufte Steuersätze entgegen. In den meisten Ländern besteht heute für die Größe der Brauereien, aus denen das Bier stammt, bezüglich der Steuer kein Unterschied. Gestaffelt ist die Steuer nur in Deutschland, Oesterreich, Polen, Dänemark und Schweden. Die Staffelung in Deutschland reicht bis zu einer Jahresbiermenge von 60 000 hl. Erst bei Ueberschreitung dieser Menge tritt der Höchststeuersatz ein, indessen nehmen die höheren Stufen infolge der Durchstaffelung an den niederen teil. In Dänemark wird der Höchststeuersatz bereits bei einer Jahresherstellung von 8000 hl erreicht. Schweden berücksichtigt die Größe der Brauereien insofern, als das Verbrauen von Malz bis zu 150 000 kg mit geringeren Steuersätzen belegt ist. Nach hl berechnet ergibt sich hier eine Jahreshöchstmenge von etwa 8300 hl. In Deutsch-Oesterreich bestehen „Steuernachlässe" für die ersten 8000 hl; den Vorteil der Durchstaffelung haben hier nur Brauereien, die im Jahr nicht über 50 000 hl Bier herstellen. Der Kulminationspunkt der Staffelung in Polen liegt bei 10 000 hl Jahresherstellung. Hier kann man eine zweifache Staffelung erkennen, als auch die

Steuer auf die herzustellende Würze, außer der Steuer auf das Bier, nach Mengen abgestuft ist.

Auch in diesen Staaten ist die Staffelung nicht soweit und spezialisiert durchgeführt wie ehemals in den deutschen Biersteuergebieten und besonders Bayern (1910). Der Zweck der Staffelung ist die Schonung der kleinen Betriebe, die hierdurch in die Lage versetzt werden sollen, den größeren gegenüber ihr Produkt billiger herzustellen, um so die Ueberlegenheit der Großbetriebe etwas auszugleichen. In Staaten, in denen die Steuer vom verbrauchten Malz erhoben wird, kann die Ausbeute, d. h. die Extraktmenge der aus einer Gewichtseinheit Malz gewonnenen Bierwürze außer der allgemeinen Beeinflussung der Gesamtgestehungskosten steuererhöhend oder steuerreduzierend wirken. Die Ausbeute an Bier aus 1 dz Malz kann sehr verschieden sein, je nach den Betriebsverhältnissen der Brauerei und der Stärke des hergestellten Bieres. Bei der Malzgewichtsteuer ist für das aus 1 dz Malz erzeugte Bier stets die gleiche Abgabe zu entrichten, die Belastung des fertigen Bieres ist daher bei dieser Besteuerungsart eine sehr verschiedene je nach der aus dem Malz gewonnenen Biermenge. Dem Verbraucher gegenüber kommt dieses Verhältnis im Bierpreis nicht immer zum Ausdruck. Der Hersteller des Bieres dagegen hat aus einer höheren Ausbeute einen erhöhten Gewinn und hat trotzdem keine erhöhten Abgaben zu entrichten.

Diese Tatsache erscheint darum stets in den Gesetzentwürfen über Staffelbesteuerung als richtigstes Argument der ökonomischen Ueberlegenheit des Großbetriebes. Indessen wird dieses Moment von den Vertretern der Kleinbrauereien weit übertrieben. Die Vorbedingung zu einer guten Ausbeute, die Verwendung eines richtig gebauten und ausgestatteten Läuterbottichs (oder Maischefilters), einer gut konstruierten Schrotmühle, die Verarbeitung eines sachgemäß erzeugten Malzes und nicht zuletzt Sorgfalt bei dem Sud- und Gärungsprozeß selbst sind heute großen wie kleinen Betrieben zugänglich.

Immerhin ist es aber richtig, daß die großen kapitalkräftigen Brauereien eher in der Lage sind, jene feinen, eiweißarmen Gerstensorten aufzukaufen, die erfahrungsgemäß die ergiebigsten Malze liefern, oder sich solche Malz selbst zum Verbrauen zu beschaffen. Die kleinen Brauereien sind demgegenüber häufig angewiesen, als Hauptmenge ihrer Gerste Lieferungen von ihren Kunden zu verarbeiten, wobei diese Gersten — meist grobe Landgersten — sich auch bei sachgemäßer Behandlung in der Mälzerei schlecht lösen und dann auch eine relativ geringe Ausbeute ergeben, während der Preis durchaus kein dementsprechend niedriger ist. Indessen hatte doch die Ueberschätzung dieses Umstandes wie die Unterschätzung der vorher geschilderten, für Groß- und Kleinbetrieb sich im Wesentlichen gleichbleibenden Ausbeutemöglichkeiten dem Verlangen der Kleinbrauereien nach Anwendung sozialpolitischer Tendenzen in der Steuergesetzgebung in einer Weise Rechnung getragen, wie sie als förmliche Fürsorge des Staates um im Verschwinden begriffene Gewerbeformationen eigentlich ganz vereinzelt da-

steht*). Andererseits liegt die Erhaltung dieser, besonders der ganz kleinen Betriebe, auch im landwirtschaftlichen Interesse, da sie hinsichtlich des Ankaufs der Rohstoffe und der Abgabe der als Kraftfuttermittel sehr geschätzten Rückstände (Treber) mit der Landwirtschaft in unmittelbarer Fühlung stehen.

Die Staffelung der Steuer ist daher auch hauptsächlich in den Ländern durchgeführt, in denen bezüglich der Größe der Brauereien Unterschiede bestehen. In Ländern, in denen das Bier in ausschließlich großen oder Mittelbetrieben hergestellt wird entfällt die Begründung für eine Staffelung; eine Berücksichtigung der kleinen Betriebe kommt bei ihrer Minderzahl dann nicht in Betracht. Auch hier bleibt der Grundsatz bestehen, daß die jeweiligen Wirtschaftsverhältnisse von Bedeutung für die betreffende Ausgestaltung des Steuersatzes sind.

Die Art der Steuererhebung und Berechnung.

Ein weiteres Problem ist die Art der Berechnung und Erhebung der Biersteuer. Die Berechnung der Steuer kann von Fall zu Fall vorgenommen werden oder durch Festsetzung einer Summe für einen bestimmten Zeitraum im Voraus erfolgen. Diese zweite Form wird Abfindung genannt und da angewandt, wo die regelmäßige Veranlagung auf Schwierigkeiten stoßen würde. Dies ist in Kleinbetrieben der Fall, denen die Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Versand und Bestandsaufnahmen, sowie insbesondere die exakte Feststellung des Gehalts und der Menge schwer fallen würde. Außerdem würde die Ueberwachung dieser kleinen Betriebe mehr Beamte in Anspruch nehmen, als ihrem Steueraufkommen entspräche. Die steuerpflichtigen Biermengen werden bei ihnen z. B. in Deutschland aus den von ihnen zur Bierbereitung angemeldeten Rohstoffen nach bestimmten Ausbeuteverhältnissen ermittelt. Die Abfindung kommt für Hausbrauer und Brauereien bis zu 500 hl Jahreserzeugung in Betracht, bei denen die Steuer für ein ganzes Jahr bezw. monatlich von der Steuerhebestelle berechnet wird.

Diese Art der Steuererhebung als Abfindung ist jedoch nur in wenigen Staaten angewandt. In Portugal z. B. kann sie auch von größeren Betrieben in Anspruch genommen werden. Die Steuerberechnung erfolgt hier für eine Periode bis zu einem Jahre im Voraus, nach den im gleichen Zeitraum vorher verkauften Biermengen. Nach Ablauf der Steuerperiode wird die bezahlte Summe den wirklich verkauften Mengen entsprechend korrigiert.

Eine Art Abfindung besteht in Schweden insofern, als die Brauereien, die an sich steuerfrei sind, in jedem Vierteljahr eine Gebühr von 30 Oere für jeden Werktag, an dem sie die Erlaubnis zum Brauen hatten, zu zahlen haben.

Die Berechnung der Steuer von Fall zu Fall stellt sich bei fast allen Staaten so dar, daß bei der Feststellung der steuer-

*) R. Mansfeld, Kapitalkonzentration im Braugewerbe Veröffentlichungen der Wirtsch Abt. d. Vereins „Versuchs- und Lehranstalt f. Brauerei“ Berlin. 8. H. 1913. S. 27.

baren Menge ein Steuerbeamter anwesend sein muß; teilweise nimmt diese Berechnung der Brauer selbst vor und die Tätigkeit des Steuerbeamten beschränkt sich auf eine Kontrolle der Angaben. Die Berechnung wird unterstützt durch die Buchführung über die zu verwendenden Braustoffmengen. In einzelnen Ländern, so z. B. in England, ist ein bestimmter Ertrag für die Rohstoffe festgesetzt, der bei der Steuerberechnung in Anwendung kommt. Die Festsetzung eines bestimmten Ertrages kann, je nach ihrer Höhe, auf den Brauer anregend wirken, die Braustoffe möglichst auszunutzen. Die Veranlagung der Steuer nach der „höchsten" Menge und Dichte ist Zeugnis für die Anwendung dieses Grundsatzes.

Für Zucker und ähnliche Stoffe wird stets eine feste Summe als Ausbeute nach ihrer Gradhaltigkeit im Verhältnis zur Ausbeute an Bier angenommen.

Im Allgemeinen ist festzustellen, daß die Bierbesteuerung die Gradhaltigkeit des Bieres, bezw. der Würze berücksichtigt. Teils stützt sie sich auf den Gehalt an löslichen Stoffen (Extraktgehalt), teils auf den Alkoholgehalt. Keinerlei Unterscheidung hierin machen außer Amerika heute Portugal, Italien, Japan und Rußland. Die Ansicht, das Bier nach seinem inneren Wert unterschiedlich zu belasten, ist heute allgemein anerkannt. In Ländern jedoch, in denen das Bier teils ein Luxusgetränk (Italien, Portugal, Japan) darstellt und ein ziemlich gleichförmiges Produkt ist, läßt sich die Nichtberücksichtigung dieses Grundsatzes als gerechfertigt ansehen. Hier wird das Bier an sich im Verhältnis zum Wein so hoch besteuert, daß die Brauer danach trachten werden, die Höhe der Steuer dadurch herabzumindern, daß sie möglichst hochwertige und somit teure Biere herstellen.

In einzelnen Staaten wird der Extraktgehalt des Bieres an sich nicht berücksichtigt, jedoch wird hier der Steuersatz (Deutschland, Tschecho-Slovakei, Polen) für verschiedene Biersorten verschieden festgesetzt. Für diese einzelnen Biersorten sind wiederum Gehaltsgrenzen festgelegt, sodaß auf diese Weise doch eine Berücksichtigung der Qualität stattfindet.

Mit Ausnahme von Belgien, das heute noch die Steuer nach dem Gewicht der zu verbrauenden Stoffe erhebt, wird allgemein das Produkt, die Würze, als Grundlage für die Bierbesteuerung genommen. In allen Staaten ist der Zug vorherrschend, die Besteuerung näher an das Endprodukt zu legen. Die Entwicklung geht dahin, das fertige Produkt, das Bier selbst als Maßstab für die Bierbesteuerung zu nehmen. Diese Absicht wird durch die Fortschritte der Technik unbedingt begünstigt, die es gestattet, das Bier auf seinem Werdegang zu kontrollieren. Von außerordentlichem Wert in dieser Hinsicht war die Erfindung einer automatischen Verwiegungsvorrichtung für das Malz beim Schroten und des Bierwürze-Meßapparates. Bei Betrachtung der Kontrollmaßnahmen in den einzelnen Ländern zeigt es sich, daß die Erhebung der Menge und des Gehalts stets im Sudkessel oder im Kühlschiff, bezw. im Sammelgefäß erfolgt. Das unbedingt notwendige Werkzeug zur Ermittlung des Gehalts ist das Saccharometer.

Die Feststellung nach Abfüllung in die Gärbottiche ist nur ausnahmsweise und zwar meist binnen 8—10 Stunden nach der Befüllung gestattet. Der Raum zur Vornahme der Kontrollen ist also auf eine kurze Strecke im Brauprozeß zusammengedrängt. Dies ist unbedingt ein Vorteil für den Brauer, der im Uebrigen ungestörter arbeiten kann, sowie für die Steuerbehörde, die infolge dieser Beschränkung dadurch, daß sie nur in einer geringeren Zahl von Fällen die Kontrolle vorzunehmen braucht, an Beamtenkräften spart.

Das Problem der Steuerüberwälzung.

Im Wesen und Zweck der Bierbesteuerung als einer mittelbar oder indirekt erhobenen Verbrauchssteuer liegt die Voraussetzung der Ueberwälzung seitens des Subjekts oder Steuerzahlers auf den Steuerdestinator oder Steuerträger zugrunde*).

„Ueberwälzung heißt in der Steuerlehre der privatwirtschaftliche Entlastungskampf der Steuerkräfte untereinander. In der Sache ist die Ueberwälzung nichts anderes als der siegreiche Zuschlag, bezw. Abzug des Steuerbetrages zu oder von den Marktpreisen, Zinsen und Löhnen im Preiskampf des privatwirtschaftlichen Verkehrs". Die Ueberwälzungskämpfe sind so verwickelt und verworren, wie der volkswirtschaftliche Verkehr selbst. Im Uebrigen wird die Abwälzung der indirekten Abgaben umso regelmäßiger vonstatten gehen, je seltener die Steuerveränderungen sind und je mehr die indirekten Steuern bei günstiger Konjunktur auferlegt und erhöht werden.

Bei den indirekten Steuern ist die Ab- (oder Rück-) wälzung vom Gesetz selbst für die Regel beabsichtigt**). Der Frage der Ueberwälzung indirekter Steuern ist in der wissenschaftlichen Literatur erst verhältnismäßig spät Aufmerksamkeit zugewandt worden. Erst Adolph Wagner hat die teilweise von Hock herrührenden Begriffe der Ab-, Fort-, Rück- und Weiterwälzung ausgebildet, die seitdem allgemein gebräuchlich sind.

In neuerer Zeit hat Lotz in seinem Aufsatz über „Einige Ergebnisse der Steuerüberwälzungslehre für die Steuersystematik"***) betont, wie wenig wir heute praktisch über die Ueberwälzungsergebnisse der verschiedenen Steuern unterrichtet sind. Speziell die Ueberwälzung der Biersteuer wurde bisher nur einmal einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen, von Schanz****), der die Ueberwälzungsergebnisse der Malzaufschlagnovelle von 1879 verfolgte.

Alle Untersuchungen dieser Art sind sehr schwierig und erfordern vor allem schon eine kritische Behandlung des Ausgangsmaterials. Bier wird in verschiedenen Sorten gebraut, deren

*) Schäffle, Grunds. d. Steuerpol. 1880. S. 173.

**) K. A. Lange, Die Wirkungen des bayr. Malzaufschlagges. vom 18. 3. 1910. auf den öffentl. Haushalt und die einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens. Stuttgart und Berlin 1916. S 37.

***) In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 19. Wien und Leipzig 1910 S.

****) G. Schanz. „Zur Frage der Ueberwälzbarkeit indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayrischen Malzaufschlages" in „Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft". 1882. S. 563.

Benennungen, zumal früher, durchaus nicht einheitlich durchgeführt wurden. Hierdurch sind Verwirrungen leicht möglich. Dazu kommt, daß die Preise fast niemals Nettopreise sind. Fast bei keiner anderen Ware wird soviel mit Prozentgewährung, versteckten und offenen Vergütungen und Nebenleistungen der verschiedensten Art gearbeitet, wie gerade beim Handel mit Bier. So ist auch das durch die Steuerbehörden ermittelte Material durchaus nicht immer einwandfrei, umso weniger, als Auskünfte dieser Art nur sehr ungern gegeben werden und vielleicht nicht einmal immer richtig gegeben werden können. Beinahe nichts ist darüber zu erfahren, welcher Art die Einsparungen durch Erhöhung der Malzausbeute und durch Vereinfachung der Betriebsführung gewesen sind. Ferner verlautbaren die Brauereien nichts über den Ausbeutesatz als Betriebsgeheimnis. Die Preiserhöhung für das fertige Bier kann sich in dreierlei Form abspielen:

Zunächst in der Form des Preisaufschlages auf die Verkaufseinheit. Für den Brauer kann sowohl die Erhöhung der Engrospreise (Lieferpreise), als auch die Erhöhung der Detailpreise (Ausschankpreise beim Faßbier, Verkaufspreis beim Flaschenbier) in Betracht kommen.

Eine andere Form der Bierpreiserhöhung für den Detailverkauf ist in der Verkleinerung der verabreichten Menge unter Beibehaltung des alten Preises gelegen. Je größer das ursprüng-Maß ist und je höher der gezahlte Preis, desto stärker kommt die Preiserhöhung zum Ausdruck.

Die dritte Möglichkeit bietet sich in der Einsparung an Malzverwendung. Sie ist nicht immer identisch mit der sog. „Bierverdünnung", denn es gibt eine Einsparung an Malz, die durch Erhöhung der Ausbeute erwirkt wird. Auf sie ist es zum größten Teil zurückzuführen, wenn seit vielen Jahren die Malzverwendung mit der Biererzeugung nicht gleichen Schritt gehalten hat. Von Bierverdünnung kann sonach nur dann gesprochen werden, wenn die Malzschüttung im Verhältnis zu einer bestimmten Wassermenge verringert wird, ohne daß eine erhöhte Ausbeute erzielt würde.

Die Einsparung an Malz wirkt natürlich für den Brauer sehr fühlbar, weil hierdurch, abgesehen von der Steuer auch der Anschaffungswert für das Malz und sonstige mit der Malzverwendung in Verbindung stehende Kosten, (z. B. Arbeitslöhne) erspart werden.

Neben diesen sozusagen reinen Ueberwälzungsformen wäre auch eine Verbindung von mehreren Formen denkbar, etwa eine geringe Preiserhöhung mit gleichzeitiger Gehaltsverminderung.

Preiserhöhungen finden im Publikum sehr verschiedene Aufnahme, je nachdem es sich um Luxusartikel, notwendige Gebrauchsgegenstände, Nahrungs- und Genußmittel handelt. Auch die Höhe des verlangten Mehrbetrages, der Zeitpunkt der Erhöhung, die allgemeine Wirtschaftslage und anderes mehr sind von maßgebendem Einfluß. Für seit alters her bestehende Biersteuern erübrigt sich die Frage nach ihrer Ueberwälzbarkeit, da es schlechthin unmöglich ist, aus den die Preis-

gestaltung des Bieres bedingenden Verhältnissen diejenigen Elemente auszuscheiden, die als Ergebnis des durch die Besteuerung veranlaßten Preiskampfes auf Kosten der Steuerüberwälzung zu setzen sind. Die Frage nach dem Ueberwälzungsproblem der Bierbesteuerung kann immer nur an der Hand eines Novums in der Besteuerung, einer Erhöhung oder Neueinführung gestellt werden. Die allgemeine Vorstellung hat sich damit abgefunden, daß der Ueberwälzungsprozeß bei der Biersteuer sich eben vollzieht, wenn auch nicht immer in grader Richtung auf den Bierpreis, so doch in einer anderen Form, wie die erfahrungsgemäße Ergiebigkeit der Steuer beweist. Es darf hier jedoch nicht übersehen werden, daß die Ueberwälzung der Biersteuer in Wirklichkeit mit ungemein verschiedenem Erfolge stattfinden kann.

Eine neu aufgelegte Biersteuer wird im Moment einer allgemeinen Ueberproduktion die Brauer sehr intensiv in Mitleidenschaft ziehen. Nur die Unternehmungen mit vorzüglicher Leistung, welche einen gesicherten Absatz haben, werden ihre Preise der Steuer mehr oder weniger entsprechend erhöhen können*). Freilich vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die Ueberwälzung bei den Verbrauchssteuern zu erleichtern. Die wirkliche Ueberwälzung bis auf den Konsumenten wird im Allgemeinen umso vollständiger erreicht werden, je näher die Steuererhebung an den Konsumtionsakt gerückt ist. Umgekehrt, je weiter Steuererhebung und Verbrauch voneinander entfernt sind, desto größer wird die Möglichkeit von Störungen der Ueberwälzung, desto näher liegt die Gefahr, daß diese sich in mangelhafter Weise vollzieht**). Die wirtschaftlich schwächeren, kleineren Produzenten sind in der Ueberwälzung der Steuer viel gebundener als die größeren, und der Konkurrenzkampf wird durch dieses Steuerfortwälzungsbedürfnis noch verschärft. Durch diese Versperrung des auf den Konsum hinzurichtenden Abwälzungsweges entstehen Konflikte mit anderen, mit der Brauereiindustrie in Verbindung stehenden Wirtschaftskreisen (Landwirtschaft, Maschinenindustrie). Diese Konsequenzen machen sich für gewöhnlich nicht so bemerkbar, da durch das Moment der Gewöhnung diese Tatsachen als von jeher vorhanden hingenommen werden. Die durch den unterbundenen Abwälzungsprozeß jährlich erlittenen Einbußen am Gewinn der Betriebe haben sich (Ad. Wagner) im Laufe der Zeit gewissermaßen zu festen, dem Betrage der kapitalisierten Steuer entsprechenden Wertverminderungen ihres stehenden Kapitals konstituiert.

Angesichts der der Bierbesteuerung anhaftenden Mängel, die ihre steuertheoretische Berechtigung in wesentlichen Punkten zu modifizieren geeignet sind, und besonders bei Eintritt von Erhöhungen der Steuer empfindsam werden, gewinnt die Frage nach dem besten System und der rationellen Handhabung der Bierbesteuerung eine erhöhte Bedeutung. Gezwungenermaßen mehr als andere Steuern für den Nachweis ihrer

*) J. Conrad. Politische Oekonomie, III. Teil. Finanzwissenschaft. 1920. S. 21.

**) Eheberg. Art. Steuern im H. W. B d. St. 1911. Bd. 3. S. 986.

Berechtigung in erster Linie auf die Tatsache ihrer notorischen Ergiebigkeit angewiesen, liegt — für die allgemeine Würdigung der Bierbesteuerung — das Schwergewicht in der verwaltungstechnischen Praxis. Aber auch für die hierauf gerichtete Frage gilt bei der eigentümlichen Stellung der Bierbesteuerung das Prinzip der Relativität. Es ist daher erklärlich, daß bei einer Biersteuererhöhung die Frage nach ihrer Ueberwälzbarkeit im Mittelpunkt des Interesses steht und zu grundsätzlichen Erwägungen führt über das „Recht" der Brauereien hierauf als der gewissermaßen ehrenamtlichen Steuererheber für den Staat und daraus folgend zu Erörterungen von hierzu geeigneten gesetzlichen Maßnahmen, eventuell durch eine die Ueberwälzung der Steuererhöhung gewährleistende Ausgestaltung des betreffenden Biersteuergesetzes, etwa im Wege einer das Verhältnis von Angebot und Nachfrage stabilisierenden Bindung der Bierproduktion (Kontingentierung).

„Die obersten Steuerprizipien gelten im Allgemeinen auch für die Biersteuer und deren Erhebungsform*); immer wird aber hierbei auf die in dem betreffenden Lande, ja öfter selbst in den einzelnen Landesteilen bestehenden allgemeinen Lebens-, insbesondere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse als einen immer mitsprechenden, mitunter entscheidenden Faktor" Rücksicht zu nehmen sein**).

Schlußbetrachtung.

Die Entwicklung der Biersteuer in den einzelnen Ländern zeigt durchweg die Tendenz, die Besteuerung mehr und mehr an das Ende des Produktionsganges, unter Kontrolle des Halbfabrikates zu verlegen. Ein hemmendes Moment für die Weiterentwicklung der Biersteuer war in vielen Staaten das Vorhandensein einer großen Anzahl kleiner und kleinster Betriebe. Durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse hat die Konzentration im Braugewerbe weite starke Fortschritte gemacht. Viele Staaten, die bisher Malz- bezw. Würzesteuern hatten (Holland, Norwegen, bezw. Deutschland, Italien, Tschecho-Slovakei, Polen) haben in der letzten Zeit Fertigfabrikatsteuern, zum größten Teil mit Würzekontrolle, eingeführt. Die Frage nach dem besten, d. h. zweckmäßigsten System gewinnt hier besondere Bedeutung. Da es heute gelungen ist, ein System zu finden, bei dem die Fertigfabrikatsteuer den Gehalt des Bieres berücksichtigt, wie es in Deutschland durchgeführt ist, fallen die bisherigen Bedenken gegen diese Steuerform. Bei einigen Staaten (Italien, Portugal), die zwar auch eine Fertigfabrikatsteuer zur Einführung gebracht haben, jedoch auf den inneren Wert der einzelnen Biersorten keine Rücksicht nehmen, ist der Einwand zu erheben, daß hier gegen eins der obersten Steuerprinzipien, gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit, verstoßen wird. Ob dieser Verstoß durch den Vorteil der geringeren Kontrollkosten aufgewogen wird, ist fraglich.

*) v. May, H. W. B. d. St. 1. Aufl Bd. 2. S. 622.

**) A. Wagner, Lehr- und Handbuch der pol. Oekon. IV. Finanzwissenschaft. Bd. 2. S. 301.

Ohne pro patria sprechen zu wollen, möchte ich sagen, daß die Bierbesteuerungsmethode, wie sie heute in Deutschland angewandt wird, als eine den modernen Entwicklungstendenzen entsprechende und als eine der geeignetsten Lösungen des Problems anzusehen ist.

Tabellen

Tabelle 1 und 1a.

Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft.

Rechnungsjahr	Steuerpflichtiges Gesamtgewicht der Braustoffe dz	Gegen 1913 weniger verwendet: dz	%
1910	6 958 793		
1911	7 603 942		
1912	7 335 497		
1913	7 590 294		
1914	6 271 105	1 319 189	17,4
1915	4 501 437	3 088 857	40,7
1916	2 511 016	5 079 278	66,9
1917	644 035	6 946 259	91,5

Tabelle 1b.

Steuerliches Gesamtgewicht der verwendeten Braustoffe in dz

1913	7 590 294	= 100,0
1914	6 271 105	= 82 6
1915	4 501 437	= 59,36
1916	2 511 016	= 33,08
1917	644 035	= 8,48

Tabelle 2.

Braustoffverbrauch in dz

Jahr	Nordd.Braust.Geb.	Bayern	Württemberg	Baden	Els.Lothr
1913	7 596 327	5 531 549	702 454	619 826	293 321
1914	6 279 559	3 098 080	590 304	553 983	292 406
1915	4 489 741	2 327 096	378 398	409 475	194 920
1916	2 523 699	1 692 234	241 945	258 357	108 142
1917	650 982	820 155	78 970	78 390	31 686

Tabelle 3.

In den einzelnen Steuerklassen wurden verwendet dz:

Jahr	zu 12 M.	zu 14 M.	zu 15 M.
1913	47 299 = 100	587 162 = 100	1 643 634 = 100
1914	33 934 = 71.74	547 497 = 93,25	1 443 354 = 87,82
1915	10 607 = 22,43	438 641 = 74,7	1 106 216 = 67,31
1916	1 898 = 4,01	388 171 = 66,15	834 925 = 50,8
1917	742 = 1,57	227 288 = 38,71	258 908 = 15,75

Jahr	zu 16 M.	zu 18 M.	zu 20 M.
1913	1 042 265 = 100	864 917 = 100	3 398 314 = 100
1914	894 463 = 85,82	728 007 = 84 17	2 617 904 = 77,04
1915	678 701 = 65,12	519 853 = 60,1	1 744 200 = 51,33
1916	411 800 = 39,51	275 893 = 31,9	590 461 = 17,38
1917	77 986 = 7,483	36 806 = 4,26	38 573 = 1,14

Tabelle 4.

Gesamteinnahmen vom Bier in den deutschen Steuergebieten zusammen, in 1 000 M.

1913	231 866,4	= 100
1914	196 252,6	= 84,639
1915	138 936,1	= 59,935
1916	84 703,1	= 36,53
1917	28 778,4	= 12,41

Tabelle 5.

Norddeutsche Brausteuergemeinschaft.

Gesamtbiererzeugung in hl	
1913	40 974 427 = 100
1914	34 248 641 = 83,586
1915	25 609 340 = 62,50
1916	19 643 381 = 47,94
1917	10 431 635 = 25,457

Tabelle 6.

In den deutschen Brausteuergebieten zusammen

	Braustoffverbrauch in dz Malz	Biergewinnung in 1 000 hl
1913	12 743 477 = 100	68 847 = 100
1914	10 814 332 = 84,9	59 048 = 85,8
1915	7 799 630 = 61,2	45 636 = 66,3
1916	4 824 377 = 37,9	36 713 = 53,3
1917	1 660 183 = 13,0	23 837 = 34,6

Tabelle 6a.

Biergewinnung in 1 000 hl

	Norddeutschld.	Bayern	Württemberg	Baden	Els.Lothringen
1913	40 974	19 088	4 058	3 283	1 444
1914	34 249	17 020	3 355	2 961	1 463
1915	25 609	14 192	2 357	2 363	1 097
1916	19 643	12 817	1 721	1 838	694
1917	10 432	11 157	927	964	757

Tabelle 7.

Durchschnittliche Biererzeugung aus einem dz Malz in hl

	1913	1914	1915	1916	1917
Norddeutsch. Braust. Geb.	5,4	5,5	5,7	8,0	16,0
Bayern	5,4	5,5	6,1	8,0	14,0
Württemberg	5,8	5,7	6,3	7,1	12,0
Baden	5,3	5,4	5,8	7,1	12,4
Elsass-Lothringen	4,9	5,0	6,0	6,4	12,0
Deutsches Reich	5,4	5,5	6,0	7,3	14,3

Tabelle 8.

	Malzverwendung für 1 hl Bier aller Sorten in kg	Die Malzverwendung enspricht einem Stammwürzegehalt von %
1906	19,27	11,74
1913	18,23	11,12
1914	17,99	11,0
1915	17,11	10,48
1916(1. Vierteljahr)	13,68	8,45
1916 2. „)	13,04	8,07
1916 3. „)	12,41	7,69
1916 4. „)	10,48	6,52
1917 1. „)	7,06	4,43
1917 2. „)	6,24	3,92
1917 3. „)	6,01	3,77
1918	3,55	ca 2,00

Tabelle 10.

Im deutschen Reich sind in den Brauereien:

Wirtschaftsjahr		Verwendet worden Malz im ganzen dz	Versteuert oder steuerfrei Einfachbier hl	Schankbier hl	Abgelassen worden: Vollbier hl	Starkbier hl	Bier im ganzen hl
Okt.-Dez.	1919	252 447	5 338 751	— —	134 457	900	5 474 108
Jan.-März	1920	308 823	5 584 942	— —	132 191	5 272	5 722 405
April-Juni	1920	379 255	6 224 148	— —	124 266	2 351	6 350 765
Juli-Sept.	1920	533 299	5 395 271	— —	672 978	2 228	6 070 447
Wirtsch.-Jahr	19/20	1 471 824	22 543 082	— —	1 063 892	10 751	23 617 725
Okt.-Dez.	1920	598 936	733 630	— —	4 304 309	1 448	5 039 387
Jan.-März	1921	736 787	584 529	— —	5 196 243	5 111	5 785 913
April-Juni	1921	1 129 653	678 119	— —	7 670 144	3 238	8 351 501
Juli-Sept	1921	1 450 702	632 971	— —	10 711 788	5 615	11 350 374
Wirtsch.-Jahr	20/21	3 916 078	2 629 249	— —	27 882 484	15 442	30 527 175
Okt.-Dez.	1921	1 064 543	249 290	— —	6 566 025	45 289	6 860 604
Jan.-März	1922	1 295 316	256 390	— —	6 541 458	481 138	7 278 986
Apr.-Juni	1922	1 659 689	429 721	1 040 373	8 365 614	175 175	10 010 883
Juli-Sept.	1922	1 420 346	280 844	1 278 216	7 912 633	91 331	9 563 024
Wirtsch.-Jahr	21/22	5 439 894	1 216 245	2 318 589	29 385 730	792 933	33 703 497
Okt.-Dez.	1922	618 876	128 100	287 423	5 189 498	61 241	5 666 262
Jan.-März	1923	982 810	166 232	112 357	5 452 371	28 985	5 759 945
Apr.Juni	1923	1 421 550	208 000	126 000	7 785 000	17 000	8 136 000
Juli-Sept.	1923	1 156 850	264 000	108 000	8 284 000	9 000	8 665 000
Wirtsch.-Jahr	22/23	4 180 086	766 332	633 780	26 710 869	116 226	28 227 207
Okt.-Dez.	1923	520 910	84 000	58 000	3 963 000	6 000	4 111 000
Jan.-März	1924	1 303 990	159 000	106 000	5 475 000	27 000	5 767 000
April-Juni	1924	1 810 550	287 000	88 000	9 480 000	13 000	9 868 000

Tabelle 9.

I Hektoliterzahl	II Steuersatz M.	III Steuerermäßigung gegenüber dem Höchstsatz M.	IV Gesamtersparnis inf. Durchstaffelg. M.	V Durchschnittssteuersätze M.
1 — 2 000	10,00	2,50	5 000	10,00
2 000 — 10 000	10,50	2,00	21 000	10,40
10 000 — 20 000	11,00	1,50	36 000	10,70
20 000 — 30 000	11,50	1,00	46 000	10,967
30 000 — 60 000	12,00	0,50	61 000	11,48
60 000—120 000	12,30	0,20	73 000	11,892
über 120 000	12,50	—	73 000	12,013

Tabelle 11.

Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier
ab 1919 Biersteuer (in M.).

	1914	1919	1920
Januar	11 184 302	—	11 049 502
Februar	10 354 1[illegible]0	—	8 333 522
März	10 700 767	—	11 315 394
April	[illegible]9 021 416	6 348 629	7 460 076
Mai	10 713 083	7 949 434	10 221 648
Juni	11 441 551	9 834 594	12 262 104
Juli	10 976 585	10 015 245	10 877 611
August	ab August 1914	12 325 645	11 823 929
September	Veröffentlichungen	16 933 152	10 57[illegible] 529
Oktober	eingestellt	15 221 191	13 361 484
November		13 293 033	13 341 235
Dezember		13 923 385	13 602 378
Kalenderjahr	—	—	134 221 412

	1921	1922	1923
Januar	17 422 039	26 510 437	88 017 992
Februar	16 078 896	21 790 822	118 292 190
März	18 039 093	24 841 186	91 855 404
April	17 813 487	27 473 623	89 641 420
Mai	19 520 126	29 862 595	95 140 180
Juni	27 763 788	91 826 357	88 281 493
Juli	25 411 428	86 249 452	120 117 271
August	39 124 820	82 035 128	11 047 470 954
September	39 235 863	74 453 484	6 913 974 063 TM.
Oktober	37 437 407	74 513 832	355 899 791 +)
November	35 616 222	83 777 951	309 819 748 758 +)
Dezember	27 568 502	86 772 413	3 525 068 964 699 +)
Kalenderjahr	321 031 678	710 107 280	3 853 895 404 215 +)

+) Mill. M.

	1924	1925
Januar	7 938 684	16 928 296
Februar	9 370 967	16 880 029
März	9 414 341	15 946 844
April	10 593 139	17 625 288
Mai	12 825 583	
Juni	17 701 533	
Juli	21 186 179	
August	20 227 954	
September	18 868 999	
Oktober	17 609 277	
November	14 821 902	
Dezember	12 874 850	
Rechnungsjahr 1924/25:	195 664 590	

Gesamteinnahmen:

1921/22	87 37[illegible] 933 927
1922/23	1 558 181 887 715
1924/25	7 311 748 258 G.M.

Entnommen: Reichsministerialblatt (Zentralblatt f. d. Deutsch. Reich.) Jahrgang 46—53.

Tabelle 12.

England

Biersteuerreinertrag:

		Alkoholsteuerertr.
1903/4 :	13 461 281 Lstr.	
1913/14 :	13 620 000 „	
1914/15 :	19 270 000 „	
1915/16 :	13 750 000 „	
1916/17 :	19 110 000 „	
1917/18 :	25 421 000 „	18 683 000 Lstr.
1918/19 :	59 930 000 „	42 000 000 „
1919/20 :	71 273 000 „	42 562 000 „
1920/21 :	112 440 000 „	64 500 000 „
1921/22 :	109 000 000 „ ca.	
1922/23 :	92 262 890 „	
1923/24 :	81 700 000 „	

Gesamtsteuereinnahmen: (Voranschlag)

1922/23 :	774 000 000 Lstr.
1923 24 :	818 000 000 „

Bierproduktion:

1904/05 :	57 338 000 hl	
1912/13 :	60 667 000 „	
1913/14 :	61 410 600 „	zu 1053 o
1914/15 :	56 832 600 „	„ 1053
1915/16 :	52 499 850 „	„ 1052
1916/17 :	49 311 600 „	„ 1049
1917/18 :	31 212 150 „	„ 1040
1920/21 :	56 242 000 „	
1921/22 :	49 200 000 „	

Zahl der Betriebe:

1905/06 :	5 180
1912/13 :	3 846
1917/18 :	3 151

	Bierausfuhr	Biereinfuhr
1905/06	986 000 hl	—
1912/13	10 549 „	107 493 hl
1913/14	12 170 „	106 286 „
1914/15	8 194 „	78 433 „
1915/16	3 243 „	104 317 „
1916/17	655 „	102 979 „
1917/18	3 „	28 575 „
1918/19	15 „	14 163 „
1919/20	96 „	52 298 „
1920/21	401 „	56 600 „
1921/22	678 „	42 529 „

Entnommen: Bulletin de statistique,
The Statesman Yearbook
L. Glier, a. a. O.
O. Schwarz, Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten in: Finanzarchiv.

Tabelle 13.

Frankreich.

Biersteuererträge:	1901	13 500 000 fr.	
	1905	13 418 000 „	
	1906	14 556 392 „	
	1907	14 227 269 „	
	1911	17 960 000 „	Weinsteuerertr.
	1912	15 857 161 „	61 983 206 fr.
	1913	16 095 936 „	59 852 289
	1914	11 242 000 „	
	1915	7 273 000 „	
	1916	9 607 000 „	
	1917	13 339 000 „	
	1918	18 528 000 „	
	1919	38 087 000 „	
	1920	51 356 000 „	
	1921	69 172 000 „	
Biersteuer	1922	75 160 000 „	
Branntweinsteuer		1 223 577 000 „	
Weinsteuer		481 073 000 „	
Biersteuer	1923	85 599 000 „	
Branntweinsteuer		1 330 472 000 „	
Weinsteuer		559 943 000 „	

Gesamtsteuereinnahmen	1921	17 655 890 400 „
	1922	18 218 012 100 „
	1923	21 291 289 600 „

Bierproduktion	1905/06	14 600 000 hl
	1912/13	16 066 000 „
	1920/21	8 686 000 „

Zahl der Betriebe	1905	3 340
	1909	3 263
	1912	3 229
	1913	3 129
	1914	1 287
	1915	1 015
	1916	981
	1917	937
	1918	914
	1919	1 225
	1920	1 412
	1921	1 632

	Bierausfuhr	Biereinfuhr
1905/06	68 000 hl	120 000 hl
1912	85 000 „	107 000 „
1913	91 000 „	106 000 „
1914	69 000 „	59 000 „
1915	108 000 „	91 000 „

Entnommen: Bulletin de statistique et de lég. comp.
Journal officiel de la Rép. Française.

Tabelle 14.

Italien.

Biersteuerertrag	1901/02	2 371 294 L.
	1903 04	3 163 342 „
	1905/06	4 459 046 „
	1906/07	5 295 411 „
	1912/13	9 673 000 „
	1913/14	9 433 000 „
	1914/15	11 200 000 „
	1915/16	16 500 000 „
Bierproduktion	1904 05	220 000 hl
	1906/07	359 921 „
	1912/13	763 000 „
	1920 21	960 000 „
	1920/21	1 439 000 „
Zahl der Betriebe	1905	100
	1912/13	81
	1919	ca. 40
	1920/21	65

Gesamtsteuereinnahmen: 1918/19: 9 675 845 000 L;
1919/20: 15 207 489 000 L; 1920/21: 18 071 000 000 L.

Entnommen: Bulletin de stat.
Handwörterbuch der Staatsw. 3. Aufl. 1909.

Tabelle 15.

Belgien.

	Biersteuerertrag	Gesamtsteuereinnahmen (ordentliche Einnahmen)
1910	13 276 200 fr.	
1914	11 258 500 „	
1915	4 358 500 „	
1916	4 671 800 „	
1917	3 272 200 „	
1918	2 226 900 „	
1919	5 500 600 „	692 Mill. fr.
1920	11 937 100 „	1 235 „ „
1921	16 118 700 „	1 723 „ „
1922	28 114 442 „ +)	1 995 „ „
1923	33 144 683 „ +)	2 208 „ „

+) einschließlich „fond communal“

	Bierproduktion		Zahl der Betriebe	
1906	16 295 000 hl	1905	3 362
1912/13	16 000 000 „	1912/13	3 214
1920/21	9 691 000 „	1920/21	1 942

Entnommen: Bulletin de stat.

Tabelle 16.

Holland.

Biersteuerertrag	1913	1 609 000	fl.
	1914	1 531 000	„
	1915	1 588 000	„
	1916	1 654 000	„
	1917	2 306 000	„
	1918	1 124 000	„
	1919	1 460 000	„
	1920	3 014 000	„
	1921	4 416 000	„
(Voranschlag)	1922	3·500 000	„
„	1923	4 000 000	„
Branntweinsteuer	1923	60 000 000	
Weinsteuer		2 510 000	
Bierproduktion	1905	2 000 000	hl
	1912/13	1 800 000	„
	1920/21	1 400 000	„
Zahl der Betriebe	1905	471	
	1912/13	444	
	1919	289	

Entnommen: Bulletin de stat.

Tabelle 17.

Dänemark.

Biersteuererträge.		Branntweinsteuererträge
1905/06	6 067 735 Kr.	6 447 257 Kr.
1912/13	7 150 301 „	
1913/14	8 128 082 „	
1914/15	8 375 452 „	
1915/16	8 684 038 „	
1916/17	9 117 134 „	
1917/18	10 738 594 „	6 845 943 „
1918/19	13 063 083 „	17 739 880 „
1919/20	21 652 054 „	18 363 393 „
1920/21	28 487 086 „	34 756 158 „
1921/22	26 612 394 „	37 664 857 „
1923	25 307 000 „	33 201 287 „

Bierproduktion		Steuerpflicht. B.	Steuerfr. B.
1900		1 659 566 hl	1 550 923 hl
1907		1 055 448 „	1 600 773 „
1908		1 122 027 „	1 631 480 „
1912/13	insgesamt	2 466 000 hl	
1920/21	„	2 761 000 „	

		Starkbier	Schwachbier
1922		815 000 hl	1 319 000 hl
1923		1 268 000 „	1 694 000 „
1923	insgesamt	2 962 000 hl	

Zahl der Betriebe		Gesamtsteuereinnahmen	
1905	421	1918/19:	462 218 405 Kr.
1912/13	336	1919/20:	593 893 693 „
1920/21	227	1920/21:	498 648 869 „
		1921/22:	409 296 517 „

Entnommen: Bulletin de stat.
Statesmans Yearbook

Tabelle 18.

Schweden.

	Biersteuererträge	Branntweinsteuer
1903/04	2 845 922 Kr.	
1904/05	3 105 845 „	
1914	7 713 000 „	
1915/16	7 400 000 „	40 300 000 Kr.

Bierproduktion

1904/05	3 208 000 hl
1912/13	2 834 000 „
1920/21	2 021 000 „

Zahl der Betriebe

1905	1 104
1912/13	817
1922	255

Entnommen: Bulletin de stat.
O. Schwarz, Die Finanzen etc. Finanzarchiv.

Tabelle 19.

Norwegen.

Malzsteuer	Biersteuererträge	Branntweinsteuer
1912/13	2 845 700 Kr.	7 557 000 Kr.
Biersteuer		
1913/14	3 681 200 „	
1914/15	4 683 600 „	
1915/16	5 704 100 „	
1916/17	7 265 600 „	
1917/18	3 156 800 „	
1918/19	1 441 300 „	
1919/20	7 079 700 „	
1920/21	9 835 800 „	
1921/22	10 465 700 „	
1922/23	14 850 700 „	3 100 000 Kr.
1923/24	17 000 000 „	3 100 000 „

Gesamtsteuereinnahmen

1918/19	787 658 162 Kr.
1919/20	850 484 261 „
1920/21	820 229 181 „

Bierproduktion

1904/05	700 000 hl			
1912/13	500 000 „			
1920/21	869 000 „			
1922	847 430 „	davon	Schwachbier	47 012 hl
			gewöhnl. B.	576 233 „
			Starkbier	224 185 „
1923	809 225 „	„	Schwachbier	39 438 „
			gewöhnl. B.	612 075 „
			Starkbier	157 712 „

Entnommen: Norsk Statistikk.
Bulletin de stat.
Schwarz, a. a. O.

Tabelle 20.

Tschecho-Slovakei.

	Biersteuererträge	Branntweinsteuererträge
1919	19 500 000 Kc.	34 043 700 Kc.
1920	84 300 000 „	153 180 000 „
1921	99 400 000 „	264 925 700 „
1922	—	512 280 000 „
1923	—	513 102 000 „
1924	—	428 549 600 „

Ertrag der allgemeinen Biersteuer

1921	175 822 392 Kc.
1922	168 347 096 „

Gesamtsteuereinnahmen

1919	2 812 353 500 Kc.
1920	7 750 770 800 „
1921	14 129 919 500 „
1922	18 884 209 500 „
1923	18 812 390 900 „
1924	16 391 293 600 „

Bierproduktion		Zahl der Betriebe
1913/14	11 325 465 hl	648
1914/15	9 105 091 „	625
1915/16	6 494 391 „	571
1916/17	1 422 128 „	541
1917/18	1 703 013 „	526
1918/19	3 358 914 „	548
1919/20	5 411 639 „	562
1920/21	6 553 765 „	590
1921/22	6 122 668 „	591

Entnommen: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slovakischen Staates, Finanzvoranschläge.

Tabelle 21.

Deutsch-Oesterreich.

	Bierproduktion	Zahl der Betriebe
1913/14	6 500 000 hl	ca. 250
1917/18	1 178 629 „	
1919/20	3 049 297 „	
1920/21	3 040 119 „	
1921/22	3 371 037 „	
1922/23	2 844 120 „	
1923/24	4 590 373 „	153

Entnommen: Der Oesterreichische Volkswirt, Wien.

Tabelle 22.

Polen.

Biersteuererträge in Mill. M.—p.		in Gold-Zloty
1912	10,6	
1919	4,5	
1920	4,3	
1921	285	
1922	2762	2 110 000
1923	11669	3 241 000
1924	40000	4 000 000

Gesamtsteuereinnahmen		
1923	2 427 422	674 284 000
1924	7 396 100	739 610 000

	Bierproduktion	Zahl der Betriebe
1913/14	1 519 400 hl	180
1920	436 000 „	146
1921	460 000 „	124
1922	1 840 110 „	243

Entnommen Rocznik Statystyki Rzeczy pospolitey Polskiej. Rok. Wydanis II. 1923. Warschau 1924.

Tabelle 23.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Biersteuerertrag		Bierproduktion	
1911/12	63 270 000	1905	58 300 000 hl
1912/13	66 260 000	1908	68 900 000 „
		1912/13	76 659 000 „
		1920/21	12 988 000 „ +)

Zahl der Betriebe	
1905	1 847
1912/13	1 446
1920/21	436

+) ½ prozentiges Bier.

Tabelle 24.

Vergleichende Uebersicht der Steuerbelastung für 1 hl 10%iges Vollbier in einzelnen Ländern

	in Goldmark
Deutsches Reich	5,— bis 6,10
England	38,23
Frankreich	ca. 4,—
Italien	ca 1,50 bis 3,—
Holland	8,—
Dänemark	12,30 bis 14,20
Schweden	ca 2,40
Norwegen	5,60
Tschecho-Slovakei	5,30
Deutsch-Oestereich	ca 3,—
Polen	4,80 bis 5,30
Portugal	6,—
(Ver. Staaten bis 1919)	12,60
Japan	11,35
Sowjet-Rußland	34,40

Literaturverzeichnis

Allix, Edgard: Traité élémentaire de sciences des finances et de législation financière française. Paris 1921.

Beusch, Paul: Die indirekte Besteuerung in: Steuerarten und Steuersysteme IV, Staatsbürgerbibliothek Heft 94, M.-Gladbach 1919.

Becker: Artikel betr. Malzkontingent in: Tageszeitung für Brauerei, Nr. 66 v. 18. 3. 1918.

Boccius, F.: Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer in: Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1897, Nr. 2, S. 108/146.

Danziger, H. Kurt: Die Konzentration in der badischen Brauindustrie. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen N. F. Heft 18, Karlsruhe 1913.

Dronke: Artikel betr. Bierkontingent in: Deutsche Juristenzeitung 1918, S. 352.

Frank: Artikel betr. Malzkontingent in: Tageszeitung für Brauerei, Nr. 2 v. 3. 1. 1918.

Glier, Lorenz: Die indirekten Steuern in England in: Deutsche Rundschau II, Berlin 1919/20, S. 66.

Gütermann, Eugen: Die Karlsruher Brauindustrie. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Bd. 10, Heft 4.

Härtel, C.: Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei". Berlin. 6. Heft, 1912.

Hock, K. v.: Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863.

Herkner, H.: Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, herausgeg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156, München und Leipzig, 1918.

Jnhülsen, C. P. H.: Die englischen Finanzvoranschläge für das Jahr 1918/19 (1919/1920). Finanzarchiv. Bd. 35, 1918, S. 733. (Bd. 36, 1919, S. 685.)

Knoblauch, Hans: Die Organisation der deutschen Brauindustrie. 1920.

Koppe, F.: Das Biersteuergesetz vom 26. 7. 1918. Berlin 1918.

Koppe, F.: Das Biersteuergesetz vom 7. 7./11. 8. 1923. Berlin 1923.

Jaenisch, Ernst: Bayrische Bierbrauereien während des Krieges und nach dem Kriege. München 1922.

Kirmse: Statistisches Taschenbuch für Brauer. 1914.

Lange, K. A.: Die Wirkungen des bayrischen Malzaufschlaggesetzes vom 18. 3. 1910. 137. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien. Stuttgart, Berlin 1916.

Lintner, C. J.: Grundriß der Bierbrauerei. 3. Aufl. Berlin 1908.

Lotz, W.: Finanzwissenschaft. München 1918.

Mansfeld, R.: Kapitalkonzentration im Braugewerbe. 8. Heft der Veröffentlichungen d. wirtschaftl. Abteilung d. Ver. „Versuchs- u. Lehranstalt für Brauerei". Berlin 1913.
Mayr, G. v.: Zur Theorie der indirekten Steuern. Finanz- und volkswirtschaftl. Zeitfragen, 56. Heft. 1918.
May, v.: Artikel: Bierbrauerei und Bierbesteuerung in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., 1891, Bd. 2.
Moritz und Morris: Handbuch der Brauereiwissenschaft. Aus dem Englischen übersetzt von W. Windisch. Berlin 1893.
Peltasohn: Der Boykottschutzverband deutscher Brauereien, sein Wesen und seine Aufgaben. Berlin 1905.
Schanz, G.: Zur Frage der Ueberwälzbarkeit indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayrischen Malzaufschlages in: Schmollers Jahrbücher f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1882.
Schäffle, Fr.: Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen 1880.
Schumann: Die Reichsfinanzreform von 1909. Finanzarchiv, Bd. 25.
Schiedmeyer: Artikel: Malzkontingent in: Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern. 1915, S. 284.
Struve, E.: Materialien zur Frage der Brausteuererhöhung im norddeutschen Brausteuergebiet. Veröff. d. wirtsch. Abtg. d. Ver. „Versuchs- u. Lehranstalt f. Brauerei", 1. Heft Berlin 1905.
Struve, E.: Zur Frage der Brausteuerstaffelung. Veröff. Heft 2. Berlin 1906.
Struve, E.: Ueber wirtschaftliche Interessenvereinigungen und ihre Bedeutung für das Brauereigewerbe. Berlin 1901.
Struve, E.: Bierbrauerei und Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern. Veröff. d. Ver. „Versuchs- u. Lehranstalt f. Brauerei", Berlin, Heft 5, 1909.
Steiger: Der Finanzhaushalt der Schweiz. Bern 1916.
Ricca-Salerno: Die Reform der indirekten Steuern in Jtalien, Finanzarchiv. 1884, S. 1.
Tröltsch, W.: Die bayrische Gemeindebierbesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht der indirekten Verbrauchssteuern. München 1911.
Thausing, J. E.: Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierbereitung. 6. Aufl. Leipzig 1907.
Wagner, Adolph: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Teil III. 1886.
Zeller, H. v.: Artikel: Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. Tübingen 1897. Bd. 3.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von H. Schanz. Stuttgart u. Berlin.
Finanzwirtschaftliche Zeitfragen (Ferdinand Enke). Stuttgart.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1./3. Aufl. 1891/1909.
Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. 1911.

Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung. Nürnberg.
Der Klein- und Mittelbrauer. Herausgegeben von Vogel. Weihenstephan-Freising b. München.
Die Alkoholfrage (Internat. wissenschafl. prakt. Zeitschrift). Herausgeg. von Strecker u. Genser. Berlin.
Der österreichische Volkswirt. Herausgeg. von Federn u. Stolper. Wien.
Mitteilungen des deutschen Brauerbundes. Berlin.
Tageszeitung für Brauerei. Berlin.
Industrie- und Handelszeitung. Berlin.
Osteuropäische Wirtschaftszeitung. Königsberg.
Zeitschrift für das gesamte Brauwesen. München.
Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien.

Quellen

Annuario Statistico italiano. Rom.
Bulletin de statistique et de législation comparée. Paris.
Dziennik Ustaw. R. P. Warschau.
Diario do Govêrno. Lissabon.
Dansk Lovtidenden. Kopenhagen.
Eidgenössische Gesetzsammlung. Bern.
Finance—act. London.
Gazetta uffiziale. Rom.
Journal officiel de la République Française. Paris.
Journal of the Royal Statistical Society. London.
Moniteur Belge. Brüssel.
Norsk Lovtidenden. Christiania.
Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich.
Rocznik Statystyki Rzeczy pospolitey Polskiej. Rok. Wydania II 1923 Warschau 1924.
Reichsministerialblatt [Zentralblatt für das Deutsche Reich]
Reichsarbeitsblatt.
Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates. Prag.
Staatsgesetzblatt für die Republik Deutsch-Oesterreich. Wien.
Staatsblad den Hag.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
The board of trade Journal. London.
The Statesmans Yearbook. London.
Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Wirtschaft und Statistik. Herausgeg. vom Statistischen Reichsamt Berlin.

Lebenslauf

Ich bin am 25. Juli 1900 in Graudenz geboren. Mein Vater, Richard Eisen, ist Direktor der Brauerei-A. G. „Estrella" in Lissabon. Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehöriger. Meine Eltern siedelten im Jahre 1905 nach Lissabon über, wo mein Vater eine Brauerei übernahm. Ich erhielt dort Unterricht bis 1914 in der Schule der Deutschen Kolonie. Von 1914 bis 1918 besuchte ich das Kgl. Viktoria-Gymnasium zu Potsdam und erhielt mit dem Gestellungsbefehl im Juni 1918 die Oberprimareife. Nach meiner Rückkehr vom Heeresdienst bestand ich im Frühjahr 1919 das Abiturientenexamen und bezog die Universität Marburg, um Jura und Nationalökonomie zu studieren. Im Winter 1919/20 unterbrach ich mein Studium und besuchte meine Eltern in Madrid, wohin sie nach ihrer Ausweisung aus Portugal infolge des Krieges gezogen waren. Ich belegte weiter juristische und volkswirtschaftliche Vorlesungen an der Universität Breslau und besuchte im Winter 1923 die Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin.

Das Rigorosum bestand ich am 29. Juli 1925.

Das Thema meiner Dissertation erhielt ich von Herrn Professor Dr. Karl Bräuer, dem ich an dieser Stelle meinen Dank für seine Unterstützungen ausspreche.